Pflichtveröffentlichung
gemäß § 27 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1
Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG)

Gemeinsame begründete Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats

der

PSI Software SE
Dircksenstraße 42-44
10178 Berlin
Bundesrepublik Deutschland

zum freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot
(Barangebot gemäß § 29 des Wertpapier- und Übernahmegesetzes)

der

Zest Bidco GmbH
c/o Katharina Klein, An der Rödlerwies 4, 66740 Saarlouis
Bundesrepublik Deutschland

an die Aktionäre der PSI Software SE

Aktien der PSI Software SE:
ISIN DE000A0Z1JH9

Zum Verkauf Eingereichte Aktien der PSI Software SE:
ISIN DE000A0HMWM7

Inhalt

Anlagen 6

Definitionen 7

Begründete Stellungnahme 10

1 Hintergrund 10

2 Allgemeine Informationen 10

2.1 Rechtliche Grundlagen 10

2.2 Tatsächliche Grundlagen 11

2.3 Veröffentlichung 12

2.4 Stellungnahme des Betriebsrats 12

2.5 Eigenverantwortlichkeit der PSI-Aktionäre 12

2.6 Hinweise der Bieterin 13

3 Informationen über PSI und die PSI-Gruppe 15

3.1 Rechtliche Grundlagen 15

3.2 Geschäftsjahr 15

3.3 Unternehmensgegenstand 15

3.4 Geschäftstätigkeit der PSI-Gruppe 15

3.5 Kapitalstruktur der PSI 16

3.5.1 Grundkapital 16

3.5.2 Genehmigtes Kapital 2023 16

3.5.3 Bedingtes Kapital 2021 16

3.5.4 Bedingtes Kapital 2024 16

3.5.5 Ermächtigung zum Rückkauf eigener Aktien 17

3.6 Börsennotierung 17

3.7 Corporate Governance 17

3.8 Zusammensetzung des Vorstands ... 17

3.9 Zusammensetzung des Aufsichtsrats ... 17

3.10 Mit PSI gemeinsam handelnde Personen ... 18

4 Informationen über die Bieterin ... 18

4.1 Rechtliche Grundlagen ... 19

4.2 Geschäftsjahr ... 19

4.3 Unternehmensgegenstand ... 19

4.4 Geschäftstätigkeit ... 19

4.5 Kapitalstruktur ... 19

4.6 Geschäftsführung ... 19

4.7 Gesellschafterstruktur der Bieterin und Kontrolle über die Bieterin ... 19

4.7.1 Beherrschende Gesellschafter der Bieterin ... 19

4.7.2 Beherrschende Gesellschafter der WP GG 14 Coöperatief ... 20

4.7.3 Beherrschende Gesellschafter der WP GG 14 Fonds ... 21

4.8 Hintergrundinformationen zu Warburg Pincus ... 22

4.9 Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen ... 22

4.10 Gehaltene PSI-Aktien, Zurechnung von Stimmrechten ... 23

4.10.1 PSI-Aktien ... 23

4.10.2 Instrumente ... 23

4.11 Frühere Erwerbe von PSI-Aktien ... 24

4.11.1 Bis zur Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots ... 24

4.11.2 Seit der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots ... 24

4.12 Unwiderrufliche Annahmeverpflichtungen ... 25

4.13 Nichtandienungsvereinbarung mit E.ON ... 25

4.14 Mögliche zukünftige Erwerbe von PSI-Aktien ... 25

5 Investorenvereinbarung ... 26

5.1 Wesentliche Angebotsbedingungen ... 26

5.2 Unterstützung des Angebots ... 26

5.3 Sitz und Firma ... 26

5.4 Corporate Governance ... 26

5.4.1 Vorstand ... 27

5.4.2 Aufsichtsrat ... 27

5.5 Arbeitnehmer ... 27

5.6 Potenzielle Strukturmaßnahmen ... 28

5.7 Finanzierung ... 28

5.8 Laufzeit ... 29

6 Informationen zum Angebot ... 29

6.1 Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage ... 29

6.2 Durchführung des Angebots ... 29

6.3 Gegenstand des Angebots und Angebotspreis ... 30

6.4 Annahmefrist ... 30

6.5 Weitere Annahmefrist ... 30

6.6 Mögliches Andienungsrecht nach § 39c WpÜG ... 31

6.7 Rücktrittsrecht ... 31

6.8 Angebotsbedingungen ... 31

6.9 Stand regulatorischer Verfahren ... 32

6.10 Annahme und Abwicklung des Angebots ... 33

7 Finanzierung des Angebots ... 34

7.1 Maximale Gegenleistung ... 35

7.2 Finanzierungsmaßnahmen ... 35

7.2.1 Qualifizierte Nichtannahmevereinbarung, Depotsperrvereinbarungen 35

7.2.2 Finanzierung der Tatsächlichen Gesamtangebotskosten 37

7.2.3 Finanzierung der Maximalen Gesamtangebotskosten 38

7.3 Finanzierungsbestätigung 38

7.4 Bewertung der Finanzierung durch Vorstand und Aufsichtsrat 38

8 Gegenleistung 38

8.1 Art und Höhe der Gegenleistung 38

8.2 Gesetzlicher Mindestpreis 38

8.3 Bewertung der Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung 39

8.3.1 Vergleich mit historischen Börsenkursen 39

8.3.2 Bewertung durch Finanzanalysten 40

8.3.3 Unterstützung des Angebots durch wesentliche PSI-Aktionäre 41

8.3.4 Kompetitiver Auktionsprozess 41

8.3.5 Fairness-Opinion von Goldman Sachs Bank Europe SE 41

8.3.6 Gesamtbewertung der finanziellen Angemessenheit der Gegenleistung 44

9 Ziele und Absichten der Bieterin 45

9.1 Beschreibung 46

9.1.1 Künftige Geschäftstätigkeit, Vermögen und künftige Verpflichtungen von PSI 46

9.1.2 Sitz von PSI, Standort wesentlicher Unternehmensteile 47

9.1.3 Arbeitnehmer, Arbeitnehmervertretungen und Beschäftigungsbedingungen 47

9.1.4 Vorstand der PSI 48

9.1.5 Aufsichtsrat der PSI 48

9.1.6 Delisting 48

9.1.7 Beabsichtigte Strukturmaßnahmen 49

9.2 Bewertung durch Vorstand und Aufsichtsrat 50

9.2.1 Wirtschaftlicher und strategischer Hintergrund des Angebots 50

9.2.2 Künftige Geschäftstätigkeit, Vermögen und künftige Verpflichtungen von PSI 50

9.2.3 Sitz von PSI 51

9.2.4 Arbeitnehmer, Arbeitnehmervertretungen und Beschäftigungsbedingungen 51

9.2.5 Vorstand der PSI 52

9.2.6 Aufsichtsrat der PSI 52

9.2.7 Delisting 52

9.2.8 Beabsichtigte Strukturmaßnahmen 53

9.2.9 Finanzielle Folgen und Folgen für wesentliche vertragliche Vereinbarungen 53

9.2.10 Steuerliche Folgen 53

10 Auswirkungen auf PSI-Aktionäre 53

10.1 Mögliche Auswirkungen bei Annahme des Angebots 54

10.2 Mögliche Auswirkungen bei Nichtannahme des Angebots 55

11 Aktienbesitz und Absichten der Organmitglieder 56

12 Absicht der PSI, das Angebot für eigene Aktien anzunehmen 57

13 Interessenlage von Vorstand und Aufsichtsrat 57

14 Abschließende Bewertung und Handlungsempfehlung 58

Anlagen

Anlage 1	Liste sämtlicher Tochterunternehmen
Anlage 2	Fairness Opinion der Goldman Sachs Bank Europe SE

Definitionen

Ad-hoc-Mitteilung	→ Ziffer 8.3.1
Aktienkaufvertrag	→ Ziffer 4.11.2
Angebot	→ Ziffer 1
Angebotsbedingungen	→ Ziffer 6.8
Angebotspreis	→ Ziffer 6.3
Angebotsunterlage	→ Ziffer 1
Annahmeerklärung	→ Ziffer 6.10
Annahmefrist	→ Ziffer 6.4
Aufsichtsrat	→ Ziffer 1
Ausgeschlossene Inhaber	→ Ziffer 8.3.5
BaFin	→ Ziffer 6.1
Begründete Stellungnahme	→ Ziffer 1
Bieterin	→ Ziffer 1
Bieter-Mutterunternehmen	→ Ziffer 4.7
Börsenkäufe	→ Ziffer 4.11.2
CAR-Fazilität	→ Ziffer 7.2.2
Clearstream	→ Ziffer 6.8
Depotführende Bank	→ Ziffer 6.10
Depotsperrvereinbarungen	→ Ziffer 7.2.1(i)
Drei-Monats-Durchschnittskurs	→ Ziffer 8.2
Eigenkapitalfinanzierung	→ Ziffer 7.2.2
Eigenkapitalfinanzierungszusage	→ Ziffer 7.2.2
E.ON	→ Ziffer 4.9
E.ON Beteiligungen	→ Ziffer 4.9
Exchange Act	→ Ziffer 2.6
Fairness Opinion	→ Ziffer 8.3.5
Fazilität B	→ Ziffer 7.2.2
Finanzierungsvereinbarung	→ Ziffer 7.2.2
Gesellschaft	→ Ziffer 1
Gesperrte Aktien	→ Ziffer 7.2.1(i)
Goldman Sachs	→ Ziffer 8.3
Holdco	→ Ziffer 4.7.1
Investorenvereinbarung	→ Ziffer 5
Konkurrierendes Angebot	→ Ziffer 6.4

Maximale Angebotskosten	→ Ziffer 7.1
Midco	→ Ziffer 4.7.1
Nicht-Andienende(r) Aktionär(e)	→ Ziffer 7.2.1(i)
Nichtandienungsvereinbarungen	→ Ziffer 7.2.1(i)
Pressebericht	→ Ziffer 8.3.1
Prognosen	→ Ziffer 8.3.5
PSI	→ Ziffer 1
PSI-Aktie(n)	→ Ziffer 1
PSI-Aktionär(e)	→ Ziffer 1
PSI-Gruppe	→ Ziffer 1
Rahmenvereinbarung	→ Ziffer 4.13
Revolvierende Fazilität	→ Ziffer 7.2.2
SE-Beteiligungsvereinbarung	→ Ziffer 3.9
Stellungnahme	→ Ziffer 1
Tatsächliche Angebotskosten	→ Ziffer 7.2.1(iii)
Tatsächliche Gesamtangebots-kosten	→ Ziffer 7.2.1(iii)
Tatsächlich Zum Verkauf Ein-reichbare Aktien	→ Ziffer 7.2.1(iii)
Topco 1	→ Ziffer 4.7.1
Topco 2	→ Ziffer 4.7.1
Transaktionsdokumente	→ Ziffer 8.3.5
Transaktionskosten	→ Ziffer 7.1
Übernahmeangebot	→ Ziffer 1
Unwiderrufliche Annahmever-pflichtung	→ Ziffer 4.12
Vereinigte Staaten	→ Ziffer 2.6
Vertragsstrafe	→ Ziffer 7.2.1(ii)
Vollzugsbedingungen	→ Ziffer 6.8
Vorstand	→ Ziffer 1
Warburg Pincus	→ Ziffer 4.8
Weitere Annahmefrist	→ Ziffer 6.5
Weitere Kontrollerwerber	→ Ziffer 4.9
WP Aggregator	→ Ziffer 4.7.1
WP GG 14 Coöperatief	→ Ziffer 4.7.1
WP GG 14-1	→ Ziffer 4.7.2
WP GG 14-2	→ Ziffer 4.7.2

WP GG 14-3	→ Ziffer 4.7.2
WP GG 14-4	→ Ziffer 4.7.2
WP GG 14-5	→ Ziffer 4.7.2
WP GG 14-6	→ Ziffer 4.7.2
WP GG 14 Fonds	→ Ziffer 4.7.2
WP GG 14 GP	→ Ziffer 4.7.3
WP GG 14 GP LLC	→ Ziffer 4.7.3
WP GG 14 Investments	→ Ziffer 4.7.1
WP Holdings	→ Ziffer 4.7.1
WP PE GP	→ Ziffer 4.7.3
WPP II Cayman	→ Ziffer 4.7.3
Zentrale Abwicklungsstelle	→ Ziffer 6.10
Zest Investments	→ Ziffer 4.7.1

Begründete Stellungnahme

1 Hintergrund

Die Zest Bidco GmbH ist eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in München, Deutschland, und der Geschäftsadresse c/o Katharina Klein, An der Rödlerwies 4, 66740 Saarlouis, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Registernummer HRB 304333 (die „**Bieterin**“). Die PSI Software SE ist eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründete Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE) mit Sitz in Berlin, Deutschland, und der Geschäftsadresse Dircksenstraße 42-44, 10178 Berlin, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburgunter unter der Registernummer HRB 255242 B (die „**Gesellschaft**“ oder „**PSI**“ und zusammen mit ihren verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. des Aktiengesetzes (AktG) die „**PSI-Gruppe**“).

Die Bieterin hat am 17. November 2025 gemäß §§ 34, 29, 14 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) eine Angebotsunterlage im Sinne des § 11 Abs. 1 WpÜG (die „**Angebotsunterlage**“) für ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot (Barangebot) der Bieterin (das „**Angebot**“ oder das „**Übernahmeangebot**“) an die Aktionäre der PSI (die „**PSI-Aktionäre**“ oder jeder einzelne ein „**PSI-Aktionär**“) veröffentlicht.

Das Angebot ist, vorbehaltlich der Bestimmungen und der Bedingungen der Angebotsunterlage, gerichtet auf den Erwerb aller auf den Namen lautenden Stückaktien der PSI (ISIN DE000A0Z1JH9), die nicht unmittelbar von der Bieterin gehalten werden, jeweils mit einem anteiligen rechnerischen Betrag des Grundkapitals von EUR 2,56 je Aktie (die „**PSI-Aktien**“ und jede einzeln die „**PSI-Aktie**“), einschließlich sämtlicher zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots bestehender Nebenrechte, insbesondere des Dividendenbezugsrechts, zu einem Preis von EUR 45,00 je PSI-Aktie.

Die Angebotsunterlage wurde dem Vorstand der PSI (der „**Vorstand**“) nach ihrer Veröffentlichung am 17. November 2025 gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 WpÜG von der Bieterin übermittelt. Der Vorstand hat die Angebotsunterlage unverzüglich an den Aufsichtsrat der PSI (der „**Aufsichtsrat**“) sowie an den Gesamtbetriebsrat, den SE-Betriebsrat und den Wirtschaftsausschuss der PSI übermittelt.

Vorstand und Aufsichtsrat geben zu dem Angebot die folgende gemeinsame Begründete Stellungnahme gemäß § 27 WpÜG (die „**Begründete Stellungnahme**“ oder die „**Stellungnahme**“) ab. Beide Organe haben hierüber am 27. November 2025 beschlossen.

2 Allgemeine Informationen

Im Zusammenhang mit dieser Begründeten Stellungnahme weisen Vorstand und Aufsichtsrat auf Folgendes hin:

2.1 Rechtliche Grundlagen

Der Vorstand und der Aufsichtsrat einer Zielgesellschaft sind nach § 27 Abs. 3 Satz 1 WpÜG verpflichtet, unverzüglich nach Übermittlung der Angebotsunterlage eine begründete Stellungnahme zu einem Übernahmeangebot sowie zu jeder etwaigen Änderung eines solchen Übernahmeangebots zu veröffentlichen.

Gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 WpÜG ist in der Begründeten Stellungnahme insbesondere einzugehen auf (i) die Art und Höhe der angebotenen Gegenleistung, (ii) die voraussichtlichen Folgen eines erfolgreichen Angebots für die Zielgesellschaft, die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen, die Beschäftigungsbedingungen und die Standorte der Gesellschaft, (iii) die von der Bieterin mit dem Angebot verfolgten Ziele und (iv) die Absicht der Mitglieder des Vorstands und der Mitglieder des Aufsichtsrats, soweit sie Inhaber von Wertpapieren der Zielgesellschaft sind, das Angebot anzunehmen.

Die Begründete Stellungnahme kann gemeinsam von Vorstand und Aufsichtsrat abgegeben werden. Vorstand und Aufsichtsrat der PSI haben sich in Bezug auf das Angebot der Bieterin für eine gemeinsame Stellungnahme entschieden.

2.2 Tatsächliche Grundlagen

Zeitangaben in dieser Stellungnahme beziehen sich, soweit nicht anders angegeben, auf die Mitteleuropäische Zeit (MEZ). Soweit in dieser Begründeten Stellungnahme Begriffe wie „zurzeit“, „derzeit“, „momentan“, „jetzt“, „gegenwärtig“, „heute“ oder ähnliche Begriffe verwendet werden, beziehen sich diese, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Begründeten Stellungnahme.

Verweise in dieser Begründeten Stellungnahme auf einen „Arbeitstag“ beziehen sich auf Arbeitstage im Sinne des § 2 Abs. 9 WpÜG, wobei relevante Feiertage bundeseinheitliche und solche Feiertage sind, an denen die Banken in Frankfurt am Main, Deutschland, nicht für den allgemeinen Kundenverkehr geöffnet sind. Verweise auf einen „Bankarbeitstag“ beziehen sich auf einen Tag, an dem Banken in München, Deutschland, New York City, Vereinigte Staaten von Amerika und Amsterdam, Königreich der Niederlande, für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind und Verweise auf einen „Handelstag“ beziehen sich auf einen Tag, an dem die Wertpapierbörse in Frankfurt am Main, Deutschland, zum Handel geöffnet ist. Verweise auf „EUR“ beziehen sich auf die Währung Euro. Verweise auf „Tochterunternehmen“ beziehen sich auf Tochterunternehmen im Sinne des § 2 Abs. 6 WpÜG.

Diese Begründete Stellungnahme enthält Prognosen, Einschätzungen, Bewertungen und in die Zukunft gerichteten Aussagen sowie Absichtserklärungen. Derartige Aussagen werden insbesondere durch Ausdrücke wie „erwartet“, „glaubt“, „ist der Ansicht“, „versucht“, „schätzt“, „beabsichtigt“, „plant“, „nimmt an“ und „bemüht sich“ gekennzeichnet. Derartige Prognosen, Einschätzungen, Bewertungen, in die Zukunft gerichtete Aussagen und Absichtserklärungen beruhen auf den dem Vorstand und dem Aufsichtsrat zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme verfügbaren Informationen bzw. spiegeln ihre zu diesem Zeitpunkt bestehenden Einschätzungen oder Absichten wider. Diese können sich nach der Veröffentlichung dieser Stellungnahme ändern. Annahmen können sich in der Zukunft als unzutreffend herausstellen. Vorstand und Aufsichtsrat übernehmen keine Verpflichtung zur Aktualisierung dieser Stellungnahme, soweit eine solche Aktualisierung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

Die in dieser Stellungnahme enthaltenen Informationen über die Bieterin und das Angebot einschließlich Informationen über die Absichten der Bieterin basieren auf den in der Angebotsunterlage enthaltenen Informationen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie die von der Bieterin in der Angebotsunterlage gemachten Angaben – mit Ausnahme der Angaben über PSI selbst und die PSI-Gruppe – nicht bzw. nicht vollständig überprüfen können. Es ist ihnen auch nicht

möglich, die Umsetzung der von der Bieterin in der Angebotsunterlage mitgeteilten Absichten zu gewährleisten.

Soweit diese Stellungnahme auf das Angebot oder die Angebotsunterlage Bezug nimmt, diese zitiert, zusammenfasst oder wiedergibt, handelt es sich um bloße Hinweise, durch welche Vorstand und Aufsichtsrat sich das Angebot bzw. die Angebotsunterlage weder zu eigen machen noch eine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Angebots bzw. der Angebotsunterlage übernehmen.

2.3 Veröffentlichung

Diese Stellungnahme sowie etwaige Ergänzungen oder Korrekturen werden – ebenso wie alle Stellungnahmen zu etwaigen Änderungen des Angebots gemäß § 27 Abs. 3 Satz 1, § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG – durch Bekanntgabe im Internet auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht unter:

https://www.psi.de/uebernahmeangebot-warburg-pincus

Exemplare der Begründeten Stellungnahme werden zudem zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten bei der PSI Software SE, Investor Relations, Dircksenstraße 42-44, 10178 Berlin, Deutschland, Tel. +49 30 2801-0 (Anfragen per E-Mail an kpierschke@psi.de unter Angabe einer vollständigen Postadresse). Auf die Veröffentlichung und Bereithaltung dieser Stellungnahme zur kostenlosen Ausgabe wird im Bundesanzeiger hingewiesen.

Diese Stellungnahme, etwaige Ergänzungen oder Korrekturen sowie alle zusätzlichen Stellungnahmen zu möglichen Änderungen des Angebots werden in deutscher Sprache sowie in einer unverbindlichen englischsprachigen Übersetzung veröffentlicht. Vorstand und Aufsichtsrat übernehmen jedoch keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der englischen Übersetzung. Allein die deutsche Fassung ist maßgeblich.

2.4 Stellungnahme des Betriebsrats

Der zuständige Betriebsrat kann gemäß § 27 Abs. 2 WpÜG dem Vorstand eine Stellungnahme zu dem Angebot übermitteln, die der Vorstand gemäß § 27 Abs. 2 WpÜG unbeschadet seiner Verpflichtung nach § 27 Abs. 3 Satz 1 WpÜG seiner Stellungnahme beizufügen hat. Der zuständige Gesamtbetriebsrat der PSI hat dem Vorstand bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Begründeten Stellungnahme keine solche Stellungnahme übermittelt.

2.5 Eigenverantwortlichkeit der PSI-Aktionäre

Vorstand und Aufsichtsrat weisen auf Folgendes hin:

Die in dieser Begründeten Stellungnahme enthaltene Beschreibung des Angebots erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für den Inhalt und die Abwicklung des Angebots sind allein die Bestimmungen der Angebotsunterlage maßgeblich. Die PSI-Aktionäre sollten die Angebotsunterlage daher sorgfältig lesen, da diese für sie wichtige Informationen enthält.

Die in dieser Stellungnahme enthaltenen Wertungen und Empfehlungen binden die PSI-Aktionäre nicht. Jeder PSI-Aktionär muss unter Würdigung der Gesamtumstände, seiner individuellen Verhältnisse (einschließlich seiner persönlichen steuerlichen Situation) und seiner persönlichen Einschätzung über die zukünftige Entwicklung des Wertes der PSI und des Börsenkurses der PSI-Aktien eine eigene Entscheidung darüber treffen, ob und gegebenenfalls für wie viele seiner PSI-Aktien er das Angebot annimmt.

Bei der Entscheidung über die Annahme oder Nicht-Annahme des Angebots sollten die PSI-Aktionäre alle verfügbaren Informationsquellen nutzen und ihre persönlichen Umstände hinreichend berücksichtigen. Insbesondere die konkrete finanzielle oder steuerliche Situation einzelner PSI-Aktionäre kann im Einzelfall zu anderen als den von Vorstand und Aufsichtsrat vorgelegten Bewertungen führen. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen den PSI-Aktionären deshalb, sich gegebenenfalls eigenverantwortlich unabhängige Steuer- und Rechtsberatung einzuholen, und übernehmen keine Haftung für die Entscheidung eines PSI-Aktionärs im Hinblick auf das Angebot.

2.6 Hinweise der Bieterin

Die Bieterin weist unter Ziffer 1.2 der Angebotsunterlage auf Folgendes hin:

Das Angebot bezieht sich auf Aktien einer Europäischen Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE) und unterliegt den gesetzlichen Vorschriften Deutschlands über die Durchführung eines solchen Angebots. Das Angebot wird nicht Gegenstand eines Prüf- oder Registrierungsverfahrens einer Aufsichtsbehörde außerhalb Deutschlands sein und wurde von keiner solchen Aufsichtsbehörde genehmigt oder empfohlen.

PSI-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in den Vereinigten Staaten von Amerika („**Vereinigte Staaten**“) werden darauf hingewiesen, dass das Angebot im Hinblick auf Wertpapiere einer Gesellschaft abgegeben wird, die ein ausländischer Privatemittent (*foreign private issuer*) im Sinne des Securities Exchange Acts der Vereinigten Staaten von 1934 in seiner aktuellen Fassung ("**Exchange Act**") ist und deren Aktien nicht gemäß Rule 12 des Exchange Acts registriert sind. Das Angebot erfolgt in den Vereinigten Staaten auf Grundlage der sogenannten Tier-I Ausnahme von bestimmten Anforderungen des Exchange Acts sowie darunter erlassener Regelungen und Verordnungen und unterliegt grundsätzlich den Offenlegungs- und sonstigen Vorschriften und Verfahren Deutschlands, die sich von den Vorschriften und Verfahren in den Vereinigten Staaten unterscheiden. Soweit das Angebot den Wertpapiergesetzen der Vereinigten Staaten unterliegt, finden diese Gesetze ausschließlich auf PSI-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in den Vereinigten Staaten Anwendung, sodass keiner anderen Person Ansprüche aus diesen Gesetzen zustehen.

Die Bieterin und/oder mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen und/oder deren Tochterunternehmen können während der Laufzeit des Angebots PSI-Aktien in anderer Weise als im Rahmen des Angebots über die Börse oder außerbörslich erwerben oder entsprechende Erwerbsvereinbarungen schließen, sofern dies in Übereinstimmung mit den anwendbaren deutschen Rechtsvorschriften, insbesondere mit dem WpÜG, erfolgt. Soweit der Erwerbspreis, der außerhalb des Angebots für PSI-Aktien bezahlt wurde, höher ist als der Angebotspreis, ist dieser entsprechend den Vorgaben des WpÜG und der WpÜG-Angebotsverordnung (WpÜG-AngV) an den höheren Erwerbspreis anzupassen. Informationen zu entsprechenden Erwerben oder Erwerbsvereinbarungen werden gemäß § 23 Abs. 2 WpÜG veröffentlicht. Diese Informationen werden als unverbindliche Übersetzung auf der Internetseite der Bieterin unter https://www.offer-power.com veröffentlicht.

Für PSI-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Deutschlands können sich Schwierigkeiten bei der Durchsetzung von Rechten und Ansprüchen ergeben, die nach einem anderen Recht entstehen als dem Recht des Landes ihres Wohnsitzes, Sitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts, insbesondere da es sich bei PSI um eine Gesellschaft nach deutschem Recht handelt, die in einem in Deutschland geführten Handelsregister eingetragen ist und einige oder alle ihrer Führungskräfte und Organmitglieder

möglicherweise ihren Wohnsitz in einem anderen Land als dem Land des Wohnsitzes, Sitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts der betreffenden PSI-Aktionäre haben. Es ist für PSI-Aktionäre daher unter Umständen nicht möglich, in dem Land ihres Wohnsitzes, Sitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts ein ausländisches Unternehmen oder dessen Führungskräfte und Organmitglieder vor einem Gericht wegen Verstößen gegen Gesetze des Landes ihres Wohnsitzes, Sitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts zu verklagen. Des Weiteren könnten sich Schwierigkeiten ergeben, ein ausländisches Unternehmen oder dessen verbundene Unternehmen zu zwingen, sich einem im Land des Wohnsitzes, Sitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts des betreffenden PSI-Aktionärs ergangenen Gerichtsurteil zu unterwerfen.

Der Erhalt des Angebotspreises kann nach den geltenden Steuergesetzen, einschließlich der Steuergesetze des Landes des Wohnsitzes, Sitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts des betreffenden PSI-Aktionärs, einen steuerpflichtigen Vorgang darstellen. PSI-Aktionären wird empfohlen, unverzüglich einen unabhängigen, fachkundigen Berater in Bezug auf die steuerlichen Konsequenzen der Annahme des Angebots zu konsultieren. Weder die Bieterin noch die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG noch ihre oder deren jeweilige Organmitglieder, Führungskräfte oder Mitarbeiter übernehmen Verantwortung für steuerliche Auswirkungen oder Verbindlichkeiten infolge einer Annahme des Angebots. Die Angebotsunterlage enthält keine Angaben über eine Besteuerung im Ausland.

Unter Ziffer 1.6 der Angebotsunterlage weist die Bieterin auf Folgendes hin:

Das Angebot kann von allen PSI-Aktionären nach Maßgabe der in der Angebotsunterlage aufgeführten Bestimmungen und Bedingungen und der jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften angenommen werden. Die Annahme des Angebots außerhalb Deutschlands, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Vereinigten Staaten kann jedoch rechtlichen Beschränkungen unterliegen. PSI-Aktionäre, die außerhalb Deutschlands, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Vereinigten Staaten in den Besitz der Angebotsunterlage gelangen und die das Angebot außerhalb Deutschlands, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Vereinigten Staaten annehmen wollen und/oder die anderen Rechtsvorschriften als denen Deutschlands, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Vereinigten Staaten unterliegen, wird empfohlen, sich über die jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zu informieren und diese einzuhalten. Die Bieterin und die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG übernehmen keine Gewähr dafür, dass die Annahme des Angebots außerhalb Deutschlands, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums und der Vereinigten Staaten nach den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zulässig ist.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie nicht prüfen können, ob die PSI-Aktionäre bei der Annahme des Angebots allen für sie persönlich geltenden rechtlichen Verpflichtungen entsprechen. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen allen Personen, die die Angebotsunterlage außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erhalten oder das Angebot annehmen möchten, aber anderen Rechtsvorschriften als denen der Bundesrepublik Deutschland unterliegen, sich über die anwendbaren Rechtsvorschriften zu informieren und diese zu befolgen.

3 Informationen über PSI und die PSI-Gruppe

3.1 Rechtliche Grundlagen

PSI ist eine nach deutschem Recht gegründete Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE) mit Sitz in Berlin, Deutschland. Sie ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter der Registernummer HRB 255242 B. Ihre Geschäftsadresse ist Dircksenstraße 42-44, 10178 Berlin, Deutschland.

3.2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr von PSI ist das Kalenderjahr.

3.3 Unternehmensgegenstand

Gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung der PSI ist der Unternehmensgegenstand der Gesellschaft die Erstellung und der Vertrieb von Produkten und Systemen der Informationstechnologie, die Erbringung von Dienstleistungen aller Art auf dem Gebiet der Datenverarbeitung sowie der Vertrieb elektronischer Geräte und das Betreiben von Datenverarbeitungsanlagen. PSI ist nach § 2 Abs. 2 ihrer Satzung zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen. Sie kann andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art gründen, vertreten oder übernehmen und sich an solchen Unternehmen beteiligen.

3.4 Geschäftstätigkeit der PSI-Gruppe

PSI wurde 1969 als PSI Gesellschaft für Prozesssteuerungs- und Informationssysteme GmbH gegründet und gehört damit zu den erfahrensten deutschen Softwareunternehmen.

Das Kerngeschäft der PSI-Gruppe sind Prozesssteuerungs- und Informationssysteme für die Optimierung des Energie- und Materialflusses in den Zielbranchen (i) Energieversorger der Sparten Elektrische Netze, Gasnetze, Pipelines, Wärme- und Wassernetze, (ii) Prozess- und Metallindustrie, (iii) Diskrete Fertigung, insbesondere Maschinen- und Anlagenbau, Automobil- und Automobilzulieferindustrie und (iv) Logistik.

Entsprechend ist die Gruppe seit Ende des Geschäftsjahres 2024 in die Segmente (i) Grid & Energy Management, (ii) Process Industries & Metals, (iii) Discrete Manufacturing und (iv) Logistics gegliedert. Für diese Zielbranchen entwickelt und vertreibt die PSI-Gruppe sowohl eigene Softwareprodukte als auch komplette Systeme, die auf diesen Softwareprodukten basieren.

Als Spezialist für Prozesssteuerungs- und -optimierungssysteme hat sich die PSI-Gruppe, insbesondere bei Energieversorgern und Metallerzeugern, national und in den Exportzielmärkten auch international eine führende Rolle erarbeitet. Die PSI-Gruppe investiert kontinuierlich in die Funktionalität und den Innovationsgrad der Produkte, um die Wettbewerbsposition zu festigen und auszubauen.

In Deutschland verfügt die PSI-Gruppe über Standorte in Berlin, Aachen, Aschaffenburg, Dortmund, Düsseldorf, Essen, Hamburg, Hannover, Karlsruhe, München, Oldenburg, Potsdam und Stuttgart. International ist PSI über Tochtergesellschaften und Vertretungen in Belgien, Brasilien, China, Dänemark, Großbritannien, Indien, Japan, Malaysia, den Niederlanden, Oman, Österreich, Polen, Schweden, der Schweiz, Thailand und den Vereinigten Staaten vertreten.

Die PSI-Gruppe erzielte im Geschäftsjahr 2024 Umsatzerlöse von EUR 260,8 Mio. (Geschäftsjahr 2023: EUR 269.9 Mio.).

Zum 30. Juni 2025 beschäftigte die PSI-Gruppe 2.351 Mitarbeiter (30. Juni 2024: 2.324).

3.5 Kapitalstruktur der PSI

3.5.1 Grundkapital

Das eingetragene Grundkapital der PSI beträgt zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme EUR 40.185.256,96 und ist eingeteilt in 15.697.366 nennwertlose auf den Namen lautende Stückaktien, jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 2,56. Es bestehen keine unterschiedlichen Aktiengattungen. Jede Aktie gewährt eine Stimme in der Hauptversammlung. Etwas anderes gilt für die von PSI gehaltenen eigenen Aktien, die keinerlei Stimmrecht gewähren. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme hält PSI 101.105 eigene Aktien, aus denen ihr keine Rechte zustehen.

3.5.2 Genehmigtes Kapital 2023

Gemäß § 7 der Satzung ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der PSI bis zum 22. Mai 2028 einmalig oder mehrfach um insgesamt bis zu EUR 8.035.840 durch Ausgabe von neuen auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2023). Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der PSI-Aktionäre auf Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2023 in einem Umfang von bis zu 10 % des vorhandenen Grundkapitals in näher bestimmten Fällen auszuschließen. Der Vorstand hat von dem Genehmigten Kapital 2023 bisher keinen Gebrauch gemacht.

3.5.3 Bedingtes Kapital 2021

Am 19. Mai 2021 hat die ordentliche Hauptversammlung den Vorstand ermächtigt, bis zum 18. Mai 2026 einmalig oder mehrmals Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechte und/oder Gewinnschuldverschreibungen (oder Kombinationen der vorgenannten Instrumente) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 100.000.000 mit einer Laufzeit von bis zu 20 Jahren zu begeben und den Inhabern oder Gläubigern der Schuldverschreibungen Options- bzw. Wandlungsrechte auf neue Aktien der PSI zu gewähren. Der Vorstand ist ermächtigt, das Bezugsrecht der PSI-Aktionäre in den in der Ermächtigung vom 19. Mai 2021 genannten Fällen auszuschließen, ebenfalls beschränkt auf einen Umfang von bis zu 10 % des vorhandenen Grundkapitals. Vor diesem Hintergrund sieht § 6 Abs. 5 der Satzung vor, dass das Grundkapital um bis zu EUR 8.034.840 durch die Ausgabe von bis zu 3.139.000 neuen nennwertlosen auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht ist (Bedingtes Kapital 2021). Der Vorstand hat von der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 19. Mai 2021 bisher keinen Gebrauch gemacht.

3.5.4 Bedingtes Kapital 2024

Am 26. Juli 2024 hat die ordentliche Hauptversammlung den Vorstand ermächtigt, bis zum 25. Juli 2029 bis zu 600.000 Bezugsrechte für bis zu 600.000 nennwertlose auf den Namen lautende Stückaktien der PSI zu gewähren, um das Aktienoptionsprogramm 2024 umzusetzen. Zu diesem Zweck wurde ein bedingtes Kapital in Höhe von bis zu EUR 1.536.000 für die Ausgabe von bis zu 600.000 nennwertlose auf den Namen lautenden Stückaktien beschlossen (Bedingtes Kapital 2024). Der Vorstand hat von der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 26. Juli 2024 bisher keinen Gebrauch gemacht.

3.5.5 Ermächtigung zum Rückkauf eigener Aktien

Der Vorstand wurde von der ordentlichen Hauptversammlung vom 23. Mai 2023 ermächtigt, bis zum 30. Juni 2026 eigene Aktien der PSI in einem Volumen von bis zu insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung – oder falls dieser Wert niedriger ist – des zum Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der PSI zu jedem nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG zulässigen Zweck zu erwerben. Der Vorstand hat von der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 23. Mai 2023 bisher keinen Gebrauch gemacht. Die Gesellschaft hat allerdings in früheren Jahren eigene Aktien erworben. Davon hält sie aktuell noch insgesamt 101.105 eigene Aktien im Bestand.

3.6 Börsennotierung

Die PSI-Aktien sind zum Handel im regulierten Markt und im Teilbereich des regulierten Markts mit weiteren Zulassungsfolgepflichten an der Frankfurter Wertpapierbörse (*Prime Standard*) zugelassen. Die PSI-Aktien können über das elektronische Handelssystem Xetra gehandelt werden. Zudem sind die PSI-Aktien zum Handel in den Freiverkehr an den Wertpapierbörsen in Berlin, Stuttgart, Düsseldorf, Hamburg, Hannover und München einbezogen, sowie über andere Handelsplattformen wie Tradegate Exchange, gettex und Quotrix handelbar.

3.7 Corporate Governance

PSI verfügt über eine dualistische Organisationsverfassung mit dem Vorstand als Leitungsorgan und dem Aufsichtsrat als Aufsichtsorgan.

3.8 Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand der PSI besteht nach § 9 Abs. 1 der Satzung aus einem oder mehreren Mitgliedern, deren Zahl der Aufsichtsrat bestimmt.

Derzeit gehören dem Vorstand die folgenden zwei Personen an:

Robert Klaffus	Vorstandsvorsitzender (CEO), Mitglied des Vorstands seit dem 1. November 2023 und bestellt bis zum 31. Oktober 2028, zuständig für die Bereiche Strategie, Marketing, Vertrieb, Produktmanagement, Technik und IT
Gunnar Glöckner	Finanzvorstand (CFO), Mitglied des Vorstands seit dem 1. Juli 2021 und bestellt bis zum 30. Juni 2029, zuständig für die Bereiche Organisation, Personal, Finanzen/Controlling, Investor Relations und Nachhaltigkeit (ESG/CSR)

3.9 Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der PSI besteht nach § 11 Abs. 1 der Satzung der PSI aus sechs Mitgliedern. Vier Mitglieder werden als Anteilseignervertreter von der Hauptversammlung ohne Bindung an Wahlvorschläge gewählt. Zwei Mitglieder werden als Arbeitnehmervertreter vom SE-Betriebsrat nach Maßgabe einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der PSI vom 10. März 2023 (die „**SE-Beteiligungsvereinbarung**“) bestellt.

Derzeit gehören dem Aufsichtsrat die folgenden Personen an:

Prof. Dr. Uwe Hack	Aufsichtsratsvorsitzender, Anteilseignervertreter, Mitglied des Aufsichtsrats seit 2017 und bestellt bis zum Ende der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2026 beschließt
Prof. Dr.-Ing. Wilhelm Jaroni	Stellvertretender Vorsitzender, Anteilseignervertreter, Mitglied des Aufsichtsrats seit 2014 und bestellt bis zum Ende der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2026 beschließt
Ingo Fick	Arbeitnehmervertreter, Mitglied des Aufsichtsrats seit 2025 und bestellt bis zum Ende der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2027 beschließt
Uwe Seidel	Arbeitnehmervertreter, Mitglied des Aufsichtsrats seit 2015 und bestellt bis zum Ende der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2027 beschließt
Dr. Georg Tacke	Anteilseignervertreter, Mitglied des Aufsichtsrats seit 2024 und bestellt bis zum Ende der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2026 beschließt
Dr. Patrick Wittenberg	Anteilseignervertreter, Mitglied des Aufsichtsrats seit 2024 und bestellt bis zum Ende der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2026 beschließt

Die SE-Beteiligungsvereinbarung sieht vor, dass eine Verkleinerung des Aufsichtsrats nicht beabsichtigt ist. Außerdem sieht sie vor, dass der Vorstand beabsichtigt, gemeinsam mit dem Aufsichtsrat der dann nächsten ordentlichen Hauptversammlung eine Satzungsänderung dahingehend vorzuschlagen, den Aufsichtsrat um drei Sitze (auf dann neun Sitze) unter Beibehaltung des Mindestanteils der Arbeitnehmervertreter von einem Drittel zu erweitern, falls eines der drei folgenden Größenkriterien erreicht worden ist: (a) Umsatzerlöse des PSI-Konzerns (IFRS) höher als EUR 400 Mio.; (b) Betriebsergebnis des PSI-Konzerns (IFRS) höher als EUR 50 Mio.; (c) Arbeitnehmerzahl des PSI-Konzerns (IFRS) größer als 3.000 Arbeitnehmer. Ferner sieht die SE-Beteiligungsvereinbarung vor, dass der Vorstand beabsichtigt, gemeinsam mit dem Aufsichtsrat der dann nächsten ordentlichen Hauptversammlung eine Satzungsänderung dahingehend vorzuschlagen, den Aufsichtsrat um weitere drei Sitze (auf dann zwölf Sitze) unter Beibehaltung des Mindestanteils der Arbeitnehmervertreter von einem Drittel zu erweitern, falls die Arbeitnehmerzahl des PSI-Konzerns (IFRS) auf über 10.000 Arbeitnehmer anwächst.

3.10 Mit PSI gemeinsam handelnde Personen

PSI ist die Obergesellschaft der PSI-Gruppe. Eine Liste sämtlicher Tochterunternehmen der PSI ist dieser Stellungnahme als **Anlage 1** beigefügt. Sämtliche Tochterunternehmen gelten gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG als mit der PSI sowie untereinander gemeinsam handelnde Personen. Darüber hinaus gibt es keine weiteren mit der PSI gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG.

4 Informationen über die Bieterin

Die Informationen in diesem Abschnitt wurden, soweit nicht anders angegeben, aus der Angebotsunterlage entnommen, wie sie von der Bieterin veröffentlicht wurde. Vorstand und Aufsichtsrat haben keine Prüfung dieser Informationen vorgenommen und übernehmen für ihre Richtigkeit daher keine Gewähr.

4.1 Rechtliche Grundlagen

Die Bieterin ist eine nach deutschem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 304333 und mit Geschäftsanschrift c/o Katharina Klein, An der Rödlerwies 4, 66740 Saarlouis, Deutschland. Die Bieterin wurde am 24. Juli 2025 errichtet und erstmals am 28. Juli 2025 in das Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen.

4.2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Bieterin ist das Kalenderjahr.

4.3 Unternehmensgegenstand

Der Unternehmensgegenstand der Bieterin ist die Gründung, der Erwerb, das Halten und das Verwalten von Beteiligungen an Unternehmen, der Erwerb, das Halten und das Verwalten von sonstigen Vermögensgegenständen, die Übernahme der persönlichen Haftung und die Geschäftsführung und Vertretung von Gesellschaften. Die Bieterin kann alle Geschäfte betreiben und Handlungen vornehmen, die geeignet sind, dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen.

4.4 Geschäftstätigkeit

Die Bieterin hat keine Tochterunternehmen und keine Arbeitnehmer.

4.5 Kapitalstruktur

Das ausgegebene und eingezahlte Stammkapital der Bieterin beträgt EUR 25.000,00, aufgeteilt in 25.000 Geschäftsanteile, jeweils mit einem Nennbetrag von EUR 1,00.

4.6 Geschäftsführung

Die Geschäftsführerin der Bieterin ist Frau Katharina Klein.

4.7 Gesellschafterstruktur der Bieterin und Kontrolle über die Bieterin

Laut Ziffer 6.2 der Angebotsunterlage sind die nachstehend aufgeführten Gesellschaften unmittelbar oder mittelbar an der Bieterin beteiligt. Ein Schaubild der Gesellschafterstruktur der Bieterin findet sich in Anlage 1 der Angebotsunterlage. Die unmittelbaren oder mittelbaren Gesellschafter der Bieterin, die die Bieterin kontrollieren, sind als in der Angebotsunterlage sowie auch in dieser Stellungnahme als „**Bieter-Mutterunternehmen**“ bezeichnet und werden in Anlage 2 der Angebotsunterlage aufgeführt.

4.7.1 Beherrschende Gesellschafter der Bieterin

Die Bieterin hat folgende beherrschende Gesellschafter:

Zest Midco GmbH	Alleinige Gesellschafterin der Bieterin; nach deutschem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in München, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 304169 („**Midco“**)
Zest Holdco GmbH	Alleinige Gesellschafterin der Midco; nach deutschem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in München, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 304317 („**Holdco“**)

Zest Topco 1 GmbH	Gesellschafterin der Holdco; eine nach deutschem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in München, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 304300 („**Topco 1**"). Sofern Entscheidungen auf Gesellschafterebene der Holdco getroffen werden, erfolgt eine einheitliche Stimmabgabe der Topco 1 und Topco 2, die mittels der personenidentisch besetzten Geschäftsführung gemeinschaftlich Kontrolle über die Holdco ausüben (Mehrmütterschaft).
Zest Topco 2 GmbH	Ebenfalls Gesellschafterin der Holdco; eine nach deutschem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in München, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 304329 („**Topco 2**"). Sofern Entscheidungen auf Gesellschafterebene der Holdco getroffen werden, erfolgt eine einheitliche Stimmabgabe der Topco 1 und Topco 2, die mittels der personenidentisch besetzten Geschäftsführung gemeinschaftlich Kontrolle über die Holdco ausüben (Mehrmütterschaft).
Zest Investments B.V.	Alleinige Gesellschafterin der Topco 1 und der Topco 2; eine nach niederländischem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*Besloten Vennotschap*) mit Sitz in Amsterdam, Niederlande, eingetragen im niederländischen Handelsregister (*Kamer van Koophandel*) unter der Registernummer 82968497 („**Zest Investments**")
Zest Aggregator B.V.	Alleinige Gesellschafterin der Zest Investments; eine nach niederländischem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*Besloten Vennotschap*) mit Sitz in Amsterdam, Niederlande, eingetragen im niederländischen Handelsregister (*Kamer van Koophandel*) unter der Registernummer 98662279 („**WP Aggregator**")
WP Zest Holdings B.V.	Alleinige Gesellschafterin der WP Aggregator; eine nach niederländischem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*Besloten Vennotschap*) mit Sitz in Amsterdam, Niederlande, eingetragen im niederländischen Handelsregister (*Kamer van Koophandel*) unter der Registernummer 82159726 („**WP Holdings**")
WP GG 14 Investments Holdings B.V.	Alleinige Gesellschafterin der WP Holdings; eine nach niederländischem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*Besloten Vennotschap*) mit Sitz in Amsterdam, Niederlande, eingetragen im niederländischen Handelsregister (Kamer van Koophandel) unter der Registernummer 84548983 („**WP GG 14 Investments**")
WP GG 14 Investments Holdings Coöperatief U.A.	Alleinige Gesellschafterin der WP GG 14 Investments; eine nach niederländischem Recht gegründete Genossenschaft (*Coöperatief*) unter Ausschluss der Haftung ihrer Mitglieder (U.A.), mit Sitz in Amsterdam, Niederlande, eingetragen im niederländischen Handelsregister (*Kamer van Koophandel*) unter der Registernummer 84546530 („**WP GG 14 Coöperatief**")

4.7.2 Beherrschende Gesellschafter der WP GG 14 Coöperatief

Die Mitglieder (*members*) der WP GG 14 Coöperatief sind die folgenden sechs nach dem Recht der Kaimaninseln gegründeten Kommanditgesellschaften (*limited partnerships*), jeweils mit Sitz in George Town, Kaimaninseln (zusammen „**WP GG 14 Fonds**"). Die Stimm-

rechte der WP GG 14 Fonds entsprechen der jeweiligen Kapitalbeteiligung der Mitglieder an der WP GG 14 Coöperatief:

Warburg Pincus (Europa) Global Growth 14 (Cayman), L.P.	Eingetragen im Unternehmensregister der Kaimaninseln (*Registry of Companies of the Cayman Islands*) unter der Unternehmensnummer 115797 („**WP GG 14-1**")
Warburg Pincus (Callisto) Global Growth 14 (Cayman), L.P.	Eingetragen im Unternehmensregister der Kaimaninseln (*Registry of Companies of the Cayman Islands*) unter der Unternehmensnummer 115793 („**WP GG 14-2**")
Warburg Pincus Global Growth 14-B (Cayman), L.P.	Eingetragen im Unternehmensregister der Kaimaninseln (*Registry of Companies of the Cayman Islands*) unter der Unternehmensnummer 115796 („**WP GG 14-3**")
Warburg Pincus Global Growth 14-E (Cayman), L.P.	Eingetragen im Unternehmensregister der Kaimaninseln (*Registry of Companies of the Cayman Islands*) unter der Unternehmensnummer 115792 („**WP GG 14-4**")
WP Global Growth 14 Partners (Cayman), L.P.	Eingetragen im Unternehmensregister der Kaimaninseln (*Registry of Companies of the Cayman Islands*) unter der Unternehmensnummer 115794 („**WP GG 14-5**")
Warburg Pincus Global Growth 14 Partners (Cayman), L.P.	Eingetragen im Unternehmensregister der Kaimaninseln (*Registry of Companies of the Cayman Islands*) unter der Unternehmensnummer 115791 („**WP GG 14-6**")

WP GG 14-1 hält rund 14,25 %, WP GG 14-2 hält rund 26,42 %, WP GG 14-3 hält rund 32,51 %, WP GG 14-4 hält rund 11,23 %, WP GG 14-5 hält rund 4,34 % und WP GG 14-6 hält rund 11,26 % der Anteile und Stimmrechte an WP GG 14 Coöperatief. Die Kontrolle über WP GG 14 Coöperatief wird gemeinschaftlich durch die WP GG 14 Fonds durch eine koordinierte Entscheidungsfindung mittels der gemeinsamen Komplementärin WP GG 14 GP (wie unten definiert) ausgeübt.

4.7.3 Beherrschende Gesellschafter der WP GG 14 Fonds

Die WP GG 14 Fonds haben folgende beherrschende Gesellschafter:

Warburg Pincus (Cayman) Global Growth 14 GP, L.P.	Alleinige Komplementärin der WP GG 14 Fonds; eine Kommanditgesellschaft (*limited partnership*) nach dem Recht der Kaimaninseln, eingetragen im Unternehmensregister der Kaimaninseln (*Registry of Companies of the Cayman Islands*) unter der Unternehmensnummer WC-115759, mit Sitz in Grand Cayman, Kaimaninseln („**WP GG 14 GP**"). Kein Kommanditist hat beherrschenden Einfluss auf einen der WP GG 14 Fonds.
Warburg Pincus (Cayman) Global Growth 14 GP LLC	Alleinige Komplementärin von WP GG 14 GP; eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*limited liability company*) nach dem Recht der Kaimaninseln, eingetragen im Unternehmensregister der Kaimaninseln (*Registry of Companies of the Cayman Islands*) unter der Unternehmensnummer WC-5019, mit Sitz in Grand Cayman, Kaimaninseln („**WP GG 14 GP LLC**"). Kein Kommanditist hat beherrschenden Einfluss auf WP GG 14 GP.

Warburg Pincus Partners II (Cayman), L.P.	Alleiniges und geschäftsführendes Mitglied der WP GG 14 GP LLC; eine Kommanditgesellschaft (*limited partnership*) nach dem Recht der Kaimaninseln, eingetragen im Unternehmensregister der Kaimaninseln (*Registry of Companies of the Cayman Islands*) unter der Unternehmensnummer IT-83760, mit Sitz in Grand Cayman, Kaimaninseln („**WPP II Cayman**")
Warburg Pincus (Bermuda) Private Equity GP Ltd.	Alleinige Komplementärin von WPP II Cayman; eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*limited company*) nach dem Recht von Bermuda, eingetragen im Unternehmensregister von Bermuda (*Registrar of Companies*) unter der Unternehmensnummer 46490, mit Sitz in Hamilton, Bermuda („**WP PE GP**"). Kein Kommanditist hat beherrschenden Einfluss auf WPP II Cayman. WP PE GP ist die oberste kontrollierende Gesellschaft der Bieterin. Keiner ihrer Gesellschafter hat beherrschenden Einfluss auf WP PE GP, weder allein noch gemeinschaftlich.

4.8 Hintergrundinformationen zu Warburg Pincus

Warburg Pincus LLC (zusammen mit den von ihr verwalteten Investmentfonds „**Warburg Pincus**") ist nach eigener Beschreibung in Ziffer 6.3 der Angebotsunterlage der Pionier im Bereich globaler Wachstumsinvestitionen. Das Unternehmen besteht seit 1966 als Partnerschaft und verfügt über die Erfahrung, Flexibilität und Entschlossenheit, um Investoren und Managementteams über Marktzyklen hinweg nachhaltig zum Erfolg zu führen. Aktuell verwaltet das Unternehmen mehr als 85 Milliarden US-Dollar und hat über 215 Unternehmen im Portfolio, die über unterschiedliche Branchen, Regionen und Wachstumsphasen verteilt sind. Seit Gründung hat Warburg Pincus im Rahmen seiner Private Equity-, Immobilien- und Kapitallösungsstrategien in mehr als 1.000 Unternehmen investiert. Das Unternehmen wird als eine globale Partnerschaft geführt, mit rund 280 Investment-Experten an vierzehn Standorten weltweit.

Warburg Pincus gehörte 1983 zu den ersten globalen Private-Equity-Gesellschaften, die in Europa investierten, und eröffnete 1987 seinen europäischen Hauptsitz in London. Seitdem hat das Unternehmen 16 Milliarden US-Dollar in über 130 Unternehmen in mehr als 26 europäischen Ländern investiert (Stand: September 2025).

Die von Warburg Pincus verwalteten Fonds investieren mit einem Branchenschwerpunkt in Unternehmensdienstleistungen, Kapitallösungen, Konsumgüter, Energiewende und Nachhaltigkeit, Finanzdienstleistungen, Gesundheitswesen, Industrie, Immobilien und Technologie.

4.9 Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen

Zu den mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG ergibt sich aus Ziffer 6.4 der Angebotsunterlage das Folgende:

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage ist die Bieterin ein unmittelbares oder mittelbares Tochterunternehmen der sie kontrollierenden, in Anlage 2 der Angebotsunterlage aufgeführten Bieter-Mutterunternehmen; diese gelten daher jeweils als mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG.

Außerdem gelten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage die in Anlage 3 der Angebotsunterlage aufgeführten weiteren Tochterunternehmen der Bieter-

Mutterunternehmen gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG als mit der Bieterin und untereinander als gemeinsam handelnde Personen.

Im Zusammenhang mit dem Angebot stimmen sich die Bieterin, die E.ON Verwaltungs GmbH, mit Sitz in Essen, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Essen unter HRB 33851 („**E.ON**"), die E.ON Beteiligungen GmbH, mit Sitz in Essen, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Essen unter HRB 30582 („**E.ON Beteiligungen**") sowie die E.ON SE, mit Sitz in Essen, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Essen unter HRB 28196 (E.ON SE, E.ON Beteiligungen und E.ON gemeinsam, „**Weitere Kontrollerwerber**") im Hinblick auf den Erwerb von PSI-Aktien beratend ab. Die Weiteren Kontrollerwerber sind somit als mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 1 WpÜG anzusehen.

Darüber hinaus gibt es keine weiteren mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG.

4.10 Gehaltene PSI-Aktien, Zurechnung von Stimmrechten

Ziffer 6.5 der Angebotsunterlage macht zu PSI-Aktien, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage von der Bieterin oder von mit ihr gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen gehalten werden, und zur Zurechnung von Stimmrechten die folgenden Angaben:

4.10.1 PSI-Aktien

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage hält die Bieterin gemäß Ziffer 6.5.1 der Angebotsunterlage unmittelbar insgesamt 1.544.029 PSI-Aktien und damit rund 9,84 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der PSI. Unter Berücksichtigung der 101.105 eigenen Aktien der PSI entspricht dies einem Anteil von rund 9,90 % der ausstehenden PSI-Aktien. Die Stimmrechte aus den von der Bieterin gehaltenen PSI-Aktien sind den Bieter-Mutterunternehmen nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 WpÜG zuzurechnen.

Außerdem hält E.ON, eine mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG, zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage unmittelbar 2.789.999 PSI-Aktien und damit rund 17,77 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der PSI.

Die Stimmrechte aus den von E.ON gehaltenen 2.789.999 PSI-Aktien (entsprechend rund 17,77 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der PSI) werden der E.ON Beteiligungen und der E.ON SE jeweils gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 WpÜG zugerechnet.

Darüber hinaus halten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG noch deren Tochterunternehmen Aktien oder Stimmrechte der PSI, noch sind ihnen Stimmrechte aus PSI-Aktien nach § 30 WpÜG zuzurechnen.

4.10.2 Instrumente

Nach Ziffer 6.5.2 der Angebotsunterlage hält die Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage unmittelbar Finanzinstrumente bezüglich 4.476.905 PSI-Aktien, entsprechend rund 28,52 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der PSI.

Die Bieterin hat einen Aktienkaufvertrag (wie in Ziffer 6.6 der Angebotsunterlage beschrieben) für 3.622.653 PSI-Aktien (entsprechend rund 23,08 % des Grundkapitals und der

Stimmrechte der PSI), eine Unwiderrufliche Annahmeverpflichtung (wie in Ziffer 6.7 der Angebotsunterlage beschrieben) für 854.252 PSI-Aktien (entsprechend rund 5,44 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der PSI) und (wie in Ziffer 6.5.2 der Angebotsunterlage beschrieben) eine Rahmenbestätigungsvereinbarung über Total Return Swaps in Bezug auf PSI-Aktien in Form von Bar-Abwicklungen (*cash settlement*) abgeschlossen. Der Aktienkaufvertrag, die Unwiderrufliche Annahmeverpflichtung und Total Return Swaps unter der Rahmenbestätigungsvereinbarung stellen Finanzinstrumente gemäß § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über den Wertpapierhandel (WpHG) dar. Diese Instrumente werden auch mittelbar von den Bieter-Mutterunternehmen gehalten.

Darüber hinaus halten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG noch deren Tochterunternehmen unmittelbar oder mittelbar Finanzinstrumente oder mitzuteilende Stimmrechtsanteile nach §§ 38, 39 WpHG in Bezug auf PSI.

4.11 Frühere Erwerbe von PSI-Aktien

Unter Ziffer 6.6 der Angebotsunterlage macht die Bieterin die folgenden Angaben zu früheren Erwerben von PSI-Aktien:

4.11.1 Bis zur Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots

Weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG noch deren Tochterunternehmen haben nach Ziffer 6.6.1 der Angebotsunterlage in den sechs (6) Monaten vor dem 13. Oktober 2025 (dem Tag der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots) PSI-Aktien erworben oder Vereinbarungen über den Erwerb von PSI-Aktien abgeschlossen.

4.11.2 Seit der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots

Vom 13. Oktober 2025 (dem Tag der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots) bis zum 17. November 2025 (dem Tag der Veröffentlichung der Angebotsunterlage) hat die Bieterin nach ihren Angaben unter Ziffer 6.6.2 der Angebotsunterlage 5.166.682 PSI-Aktien, entsprechend rund 32,91 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der PSI, erworben oder Erwerbe vereinbart.

Als Teil dieser Erwerbe hat die Bieterin als Käuferin mit Herrn Norman Rentrop mit Geschäftsanschrift Rüngsdorfer Str. 2e, 53173 Bonn, Deutschland als Verkäufer am 13. Oktober 2025 einen Aktienkaufvertrag über den Erwerb von 3.622.653 PSI-Aktien (entsprechend rund 23,08 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der PSI) zu einem Kaufpreis von EUR 45,00 je PSI-Aktie („**Aktienkaufvertrag**") abgeschlossen. Der Vollzug des Aktienkaufvertrags steht unter der Bedingung der Abwicklung des Angebots. Der Aktienkaufvertrag enthält kein Rücktritts- oder Kündigungsrecht für den Fall eines besseren konkurrierenden Angebots. Die Bieterin hat ferner mit Herrn Rentrop vereinbart, dass ein Teil des Erlöses aus dem Aktienkaufvertrag in die Struktur der Bieterin reinvestiert wird. Die im Rahmen einer solchen Reinvestition zu gewährende Beteiligung führt nicht zu einer Gegenleistung je PSI-Aktie, die den Angebotspreis übersteigt.

Darüber hinaus hat die Bieterin 1.544.029 PSI-Aktien (entsprechend rund 9,84 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der PSI) über Börsen („**Börsenkäufe**"), wie in Anlage 4 der Angebotsunterlage dargestellt, erworben.

Mit Ausnahme des Aktienkaufvertrags und der Börsenkäufe haben weder die Bieterin noch die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG

noch deren Tochterunternehmen vom 13. Oktober 2025 (dem Tag der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots) bis zum 17. November 2025 (der Tag der Veröffentlichung der Angebotsunterlage) PSI-Aktien erworben oder Vereinbarungen über den Erwerb von PSI-Aktien abgeschlossen.

4.12 Unwiderrufliche Annahmeverpflichtungen

Die Bieterin hat nach ihren Angaben in Ziffer 6.7 der Angebotsunterlage am 13. Oktober 2025 eine unwiderrufliche Annahmeverpflichtung für eine Annahme des Angebots („**Unwiderrufliche Annahmeverpflichtung**") mit Herrn Harvinder Singh für insgesamt 854.252 PSI-Aktien, entsprechend rund 5,44 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der PSI, abgeschlossen.

In der Unwiderruflichen Annahmeverpflichtung hat sich Herr Singh unwiderruflich dazu verpflichtet, das Angebot für seine PSI-Aktien während der Annahmefrist anzunehmen – widrigenfalls er seine PSI-Aktien zum Angebotspreis an die Bieterin verkauft und seine PSI-Aktien mit Wirkung der Abwicklung des Angebots an die Bieterin überträgt. Die Unwiderrufliche Annahmeverpflichtung enthält kein Rücktritts- oder Kündigungsrecht für den Fall eines besseren konkurrierenden Angebots.

Mit Ausnahme der Unwiderruflichen Annahmeverpflichtung haben weder die Bieterin noch mit ihr gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG noch deren Tochterunternehmen Vereinbarungen mit Dritten getroffen, nach denen sich diese zur Annahme des Angebots für die von ihnen gehaltenen oder erworbenen PSI-Aktien verpflichtet haben. Die Bieterin behält sich jedoch vor, nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage weitere vergleichbare Vereinbarungen und/oder Annahmeverpflichtungen mit anderen PSI-Aktionären abzuschließen.

4.13 Nichtandienungsvereinbarung mit E.ON

Die Bieterin hat außerdem nach ihren Angaben in Ziffer 6.8 der Angebotsunterlage eine Nichtandienungsvereinbarung mit E.ON abgeschlossen, worin sich E.ON verpflichtet hat, die von ihr gehaltenen PSI-Aktien nicht in das Angebot einzureichen. Weder die Bieterin noch E.ON haben das Recht, den Verkauf und/oder die Übertragung der von E.ON gehaltenen PSI-Aktien an die Bieterin zu fordern. Hiervon ausgenommen ist das Recht der Bieterin, im Rahmen einer von E.ON im Zusammenhang mit der Rahmenvereinbarung (wie in Ziffer 8.3 der Angebotsunterlage definiert, nachfolgend die „**Rahmenvereinbarung**") unter bestimmten Umständen zu gewährenden Aktienleihe die Übertragung dieser PSI-Aktien zur Ermöglichung eines Squeeze-Outs zu fordern.

4.14 Mögliche zukünftige Erwerbe von PSI-Aktien

Die Bieterin behält sich gemäß Ziffer 6.9 der Angebotsunterlage vor, im Rahmen des rechtlich Zulässigen zusätzliche PSI-Aktien außerhalb des Angebots börslich oder außerbörslich direkt oder indirekt zu erwerben. Soweit solche Erwerbe erfolgen, werden Informationen über diese, einschließlich der Anzahl und des Preises für die erworbenen PSI-Aktien nach geltendem Recht, insbesondere § 23 Abs. 2 WpÜG in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG, im Bundesanzeiger und im Internet unter https://www.offer-power.com veröffentlicht. Entsprechende Informationen werden auch in einer unverbindlichen englischen Übersetzung im Internet unter https://www.offer-power.com veröffentlicht.

5 Investorenvereinbarung

Am 12. Oktober 2025 haben die Bieterin, Zest Investments, E.ON und PSI eine Investorenvereinbarung (die „**Investorenvereinbarung**“) abgeschlossen, in der die wesentlichen Regelungen und Bedingungen des Angebots, die mit dem Angebot verfolgten Absichten und Ziele der Bieterin und der PSI sowie Einzelheiten zur künftigen Corporate Governance und finanziellen Unterstützung der PSI durch die Bieterin und Warburg Pincus festgelegt sind. Wesentliche Bestimmungen der Investorenvereinbarung sind nachfolgend zusammengefasst. Hinsichtlich der wesentlichen Ziele und Absichten der Bieterin wird außerdem auf Ziffer 9 dieser Stellungnahme verwiesen.

5.1 Wesentliche Angebotsbedingungen

In der Investorenvereinbarung hat sich die Bieterin verpflichtet, an sämtliche PSI-Aktionäre ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot (Barangebot) mit der in Ziffer 4 der Angebotsunterlage angegebenen Gegenleistung und den in Ziffer 12 der Angebotsunterlage beschriebenen Angebotsbedingungen abzugeben.

5.2 Unterstützung des Angebots

Im Rahmen des gesetzlich Zulässigen und vorbehaltlich der Vereinbarkeit mit anwendbarem Recht und der Einhaltung seiner Treuepflichten, hat der Vorstand in der Investorenvereinbarung zugestimmt, in der begründeten Stellungnahme gemäß § 27 Abs. 1 WpÜG unter anderem zu erklären, dass er die erklärten Absichten der Bieterin befürwortet und das Angebot daher unterstützt. Darüber hinaus hat der Vorstand, vorbehaltlich der Vereinbarkeit mit anwendbarem Recht, der Einhaltung seiner Treuepflichten und der Erfüllung der in der Investorenvereinbarung festgelegten Empfehlungsvoraussetzungen, zugestimmt, in der begründeten Stellungnahme gemäß § 27 Abs. 1 WpÜG seine Auffassung zum Ausdruck zu bringen, dass das Angebot im Unternehmensinteresse der PSI, fair, angemessen und attraktiv ist, und er dementsprechend die Annahme des Angebots empfiehlt.

Ferner haben sich die Parteien der Investorenvereinbarung verpflichtet, im Umfang des gesetzlich Zulässigen in jeder Hinsicht im Zusammenhang mit dem Angebot zusammenzuarbeiten, einschließlich bei der Erteilung der erforderlichen Regulatorischen Freigaben (wie in Ziffer 11.1 der Angebotsunterlage definiert), hinsichtlich der Erreichung der Mindestannahmeschwelle (wie in Ziffer 12.1.2 der Angebotsunterlage definiert) sowie bei der Vorbereitung der sonstigen notwendigen Schritte zum Abschluss der Transaktion.

Die Parteien der Investorenvereinbarung haben sich zudem auf bestimmte Leitlinien in Bezug auf die geplante Zusammenarbeit zwischen PSI, E.ON und der Bieterin geeinigt. Die Investorenvereinbarung enthält hierzu bestimmte Absichten der Bieterin.

5.3 Sitz und Firma

Die Bieterin hat sich in der Investorenvereinbarung verpflichtet, Berlin als Hauptsitz und Satzungssitz der Gesellschaft beizubehalten. Darüber hinaus hat sie sich verpflichtet, weder die PSI noch ein Mitglied der PSI-Gruppe dazu zu veranlassen, nach dem Vollzug der Transaktion ihren Firmennamen zu ändern.

5.4 Corporate Governance

Die Investorenvereinbarung sieht eine Reihe von Bestimmungen zur Fortführung der aktuellen Corporate Governance Struktur von PSI vor.

5.4.1 Vorstand

In der Investorenvereinbarung verpflichtet sich die Bieterin, keine Maßnahmen zu ergreifen oder zu unterstützen, die darauf abzielen, (i) neue und/oder zusätzliche Vorstandsmitglieder zu bestellen und (ii) die bestehenden Anstellungsverträge der derzeitigen Vorstandsmitglieder zu kündigen oder zu deren Nachteil zu ändern.

Darüber hinaus sieht die Investorenvereinbarung vor, dass die Mitglieder des Vorstands die Geschäfte der Gesellschaft auch nach Vollzug der Transaktion weiterhin in eigener Verantwortung leiten. Die Bieterin verpflichtet sich, nach Vollzug der Transaktion keine Weisungen an den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder zu erteilen, und erklärt, dass der Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder nicht verpflichtet sind, Rechtshandlungen oder Handlungen auf Veranlassung der Bieterin, sei es in Form einer Bitte, einer Forderung oder einer Anweisung, auszuführen oder zu unterlassen.

In diesem Zusammenhang verpflichtet die Bieterin sich zudem, für einen Zeitraum von zwei Jahren nach dem Vollzug der Transaktion keinen Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag gemäß §§ 291 ff. AktG zu initiieren, zu veranlassen, zu unterstützen oder zu bewirken. All dies stellt sicher, dass der Vorstand zumindest für einen nicht unerheblichen Zeitraum die Geschäfte der Gesellschaft in eigener Verantwortung führen kann.

5.4.2 Aufsichtsrat

Die Investorenvereinbarung enthält auch Bestimmungen zur Größe und Besetzung des Aufsichtsrats. Insoweit erkennt die Bieterin die Vorteile eines mitbestimmten Aufsichtsrats gemäß der SE-Beteiligungsvereinbarung für die Gesellschaft an und verpflichtet sich, keine Maßnahmen zu ergreifen oder zu unterstützen, die auf eine Änderung oder Einschränkung der derzeit in der Gesellschaft bestehenden Mitbestimmung abzielen oder dazu führen.

Die Bieterin verpflichtet sich zudem, keine Maßnahmen zu ergreifen oder zu unterstützen, die auf eine Änderung der Gesamtzahl der Aufsichtsratsmitglieder nach dem Vollzug der Transaktion abzielen oder zu einer solchen führen. Die Bieterin erkennt jedoch an, dass in der SE-Beteiligungsvereinbarung vereinbart ist, dass der Vorstand bei Erreichen bestimmter Parameter beabsichtigt, gemeinsam mit dem Aufsichtsrat der dann folgenden Hauptversammlung eine Satzungsänderung zur Erweiterung des Aufsichtsrats (auf neun bzw. zwölf Sitze) vorzuschlagen.

Nach Vollzug der Transaktion wird die Bieterin laut der Investorenvereinbarung im Aufsichtsrat in einer Weise vertreten sein, die ihren Anteil an der Gesellschaft angemessen widerspiegelt, wobei die Bieterin berechtigt ist, den Vorsitzenden des Aufsichtsrats vorzuschlagen, wenn sie nach Vollzug der Transaktion mehr als 50 % der PSI-Aktien hält. Zudem wird laut der Investorenvereinbarung E.ON mit mindestens einem Mitglied im Aufsichtsrat repräsentiert sein.

5.5 Arbeitnehmer

In der Investorenvereinbarung erkennt die Bieterin an, dass die Mitarbeiter der PSI eine wichtige Säule für den Erfolg der Gesellschaft sind und dass der Erfolg der Transaktion von der Fachkompetenz und dem anhaltenden Engagement der Mitarbeiter der Gesellschaft abhängt. Vor diesem Hintergrund verpflichtet die Bieterin sich, für einen Zeitraum von drei Jahren nach Vollzug der Transaktion keine Maßnahmen zur Umgestaltung der Belegschaft zu ergreifen oder zu veranlassen, die über die Unterstützung der "*PSI reloaded*"-Strategie hinausgehen. Insbesondere verpflichtet sich die Bieterin:

- weder die Gesellschaft noch eine ihrer Tochtergesellschaften zu veranlassen, Maßnahmen zu ergreifen oder einzuleiten, die zu einer Änderung oder Beendigung bestehender Betriebsvereinbarungen, Tarifverträge oder ähnlicher Vereinbarungen führen;
- die Rechte der Mitarbeiter und Betriebsräte der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften zu respektieren, einschließlich der damit verbundenen bestehenden Strukturen;
- weder die Gesellschaft noch eine ihrer Tochtergesellschaften dazu zu veranlassen, die derzeitige Belegschaft in einer Weise zu reduzieren, die zu einem erheblichen Abbau der Gesamtbelegschaft führen würde;
- weder die Gesellschaft noch eine ihrer Tochtergesellschaften dazu zu veranlassen, die Gesamtvergütung und Gehaltsstruktur der Mitarbeiter zu ändern, und
- die angemessene Beteiligung der Geschäftsleitung und der Mitarbeiter der PSI-Gruppe durch die Beibehaltung bestehender oder die Einführung neuer Anreizsysteme zu unterstützen.

5.6 Potenzielle Strukturmaßnahmen

Die Investorenvereinbarung schließt den Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags gemäß §§ 291 ff. AktG für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Vollzug der Transaktion aus.

Die Bieterin beabsichtigt ein zeitnahes Delisting der PSI-Aktien vom regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (*Prime Standard*). Insoweit hat sich der Vorstand, vorbehaltlich seiner Treuepflichten, verpflichtet, ein solches Delisting zu unterstützen – abhängig von der Höhe der Beteiligung der Bieterin an der Gesellschaft, dem zu diesem Zeitpunkt verbleibenden Streubesitz und der Erfüllung der aktuellen und zukünftigen Finanzierung der Gesellschaft gemäß ihrer Geschäftsplanung, einschließlich ihrer M&A-Strategie.

Darüber hinaus beabsichtigt die Bieterin, vorbehaltlich der Marktbedingungen und soweit wirtschaftlich sinnvoll, zu prüfen, ob ein Squeeze-out der verbleibenden Minderheitsaktionäre durchgeführt wird. Soweit von der Bieterin verlangt und gesetzlich zulässig, wird der Vorstand und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, der Aufsichtsrat der Bieterin alle erforderliche Unterstützung und Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung eines Squeeze-outs gewähren und dafür sorgen, dass alle anderen Mitglieder der PSI-Gruppe dies ebenfalls tun.

5.7 Finanzierung

Die Investorenvereinbarung enthält verschiedene Finanzierungszusagen seitens der Bieterin, insbesondere, dass die Bieterin etwaig benötigte Liquidität in einem angemessenen Rahmen zur Verfügung stellt. Die Bieterin verpflichtet sich insbesondere, PSI ausreichend Liquidität, soweit notwendig, zur Refinanzierung bestehender Kreditfazilitäten, welche aufgrund des Kontrollwechsels im Rahmen der Transaktion durch die Kreditgeber gekündigt werden könnten, sowie zur Deckung von Transaktionskosten von PSI bereitzustellen. Nach Abwicklung des Angebots wird die Bieterin zudem zusätzliche Finanzmittel bereitstellen, um die Wachstumsambitionen und Investitionen (einschließlich der M&A-Strategie der PSI) gemäß der Geschäftsstrategie der PSI und den Investitionskriterien der Bieterin zu unterstützen. Diesbezüglich sieht die Investorenvereinbarung unter anderem vor, dass der Gesellschaft nach Abwicklung des Angebots zusätzliche Finanzierungslinien von EUR 100

Mio., bestehend aus einer Betriebsmittellinie sowie einer Investitions- und Akquisitionslinie, nach ihrem Beitritt zur entsprechenden Finanzierungsdokumentation zur Verfügung stehen.

5.8 Laufzeit

Die Investorenvereinbarung hat eine feste Laufzeit von 30 Monaten, beginnend mit der Abwicklung des Angebots. Darüber hinaus räumt die Investorenvereinbarung jeder Partei unter bestimmten festgelegten Umständen Kündigungsrechte ein.

6 Informationen zum Angebot

6.1 Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage

Nachfolgend werden ausgewählte Informationen aus dem Angebot der Bieterin dargestellt. Für weitere Informationen und Einzelheiten (insbesondere im Hinblick auf die Angebotsbedingungen, die Annahmefrist, die Annahmemodalitäten und die Rücktrittsrechte) wird auf die Angebotsunterlage verwiesen. Die nachstehenden Informationen fassen lediglich in der Angebotsunterlage enthaltene Informationen zusammen. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die Beschreibung des Angebots in der Begründeten Stellungnahme keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und dass für den Inhalt und die Abwicklung des Angebots allein die Bestimmungen der Angebotsunterlage maßgeblich sind. Jedem PSI-Aktionär obliegt es, in eigener Verantwortung die Angebotsunterlage zur Kenntnis zu nehmen und die für ihn sinnvollen Maßnahmen zu ergreifen.

Die Angebotsunterlage in deutscher Sprache wurde nach Angaben der Bieterin durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") nach dem WpÜG und der WpÜG-AngV geprüft und am 17. November 2025 deren Veröffentlichung gebilligt.

Die Angebotsunterlage wurde am 17. November 2025 veröffentlicht durch (i) Bekanntgabe im Internet unter https://www.offer-power.com und (ii) Bereithaltung von Exemplaren der Angebotsunterlage bei der BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland, mit eingetragenem Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland, und eingetragener Geschäftsanschrift in der Senckenberganlage 19, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland (Anfragen per E-Mail an Frankfurt.GCT.Operations@bnpparibas.com unter Angabe einer vollständigen Postanschrift oder E-Mail-Adresse) zur kostenlosen Ausgabe. Die Bekanntmachung über die Bereithaltung von Exemplaren der Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe in Deutschland und die Internetadresse, unter der die Angebotsunterlage veröffentlicht wird, erfolgte am 17. November 2025 im Bundesanzeiger.

Darüber hinaus stellt die Bieterin eine unverbindliche englische Übersetzung der Angebotsunterlage, die von der BaFin nicht geprüft wurde, unter der vorgenannten Internetadresse https://www.offer-power.com zur Verfügung. Weitere Einzelheiten zur Veröffentlichung und Verbreitung der Angebotsunterlage finden sich unter Ziffer 1.5 der Angebotsunterlage.

6.2 Durchführung des Angebots

Das Angebot wird von der Bieterin in Form eines freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots (Barangebot) zum Erwerb sämtlicher PSI-Aktien nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland über die Durchführung eines solchen Angebots, namentlich des WpÜG und der WpÜG-AngV sowie bestimmten anwendbaren wertpapierrechtlichen Bestimmungen der Vereinigten Staaten durchgeführt.

6.3 Gegenstand des Angebots und Angebotspreis

Vorbehaltlich der Bestimmungen und Bedingungen der Angebotsunterlage bietet die Bieterin allen PSI-Aktionären an, sämtliche auf den Namen lautenden Stückaktien der PSI (ISIN DE000A0Z1JH9), soweit sie nicht unmittelbar von der Bieterin gehalten werden, gegen Zahlung einer Geldleistung in bar in Höhe von

EUR 45,00 je PSI-Aktie („**Angebotspreis**“),

einschließlich aller im Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots bestehenden Nebenrechte, insbesondere des Dividendenbezugsrechts, zu erwerben.

6.4 Annahmefrist

Die Frist für die Annahme des Angebots („**Annahmefrist**“) begann mit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 17. November 2025 und endet am 15. Dezember 2025, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland) / 18:00 Uhr (Ortszeit New York, Vereinigte Staaten) vorbehaltlich einer möglichen Verlängerung der Annahmefrist.

Unter den nachfolgend genannten Umständen verlängert sich die Frist für die Annahme des Angebots jeweils automatisch wie folgt:

- Die Bieterin kann das Angebot bis zu einem Arbeitstag vor Ablauf der Annahmefrist nach Maßgabe von § 21 WpÜG ändern. Im Falle einer solchen Änderung verlängert sich die Annahmefrist nach Ziffer 5.1 der Angebotsunterlage um zwei (2) Wochen, sofern die Veröffentlichung der Änderung innerhalb der letzten zwei (2) Wochen vor Ablauf der Annahmefrist erfolgt (§ 21 Abs. 5 WpÜG). Die Annahmefrist liefe dann bis zum 29. Dezember 2025, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) / 18:00 Uhr (Ortszeit New York). Dies gilt auch, falls das geänderte Angebot gegen Rechtsvorschriften verstößt.

- Wird während der Annahmefrist ein konkurrierendes Angebot von einem Dritten („**Konkurrierendes Angebot**") abgegeben und läuft die Annahmefrist vor Ablauf der Annahmefrist für das Konkurrierende Angebot ab, bestimmt sich der Ablauf der Annahmefrist nach dem Ablauf der Annahmefrist für das Konkurrierende Angebot (§ 22 Abs. 2 WpÜG). Dies gilt auch, falls das Konkurrierende Angebot geändert oder untersagt wird oder gegen Rechtsvorschriften verstößt.

- Wird im Zusammenhang mit dem Angebot nach der Veröffentlichung der Angebotsunterlage eine Hauptversammlung von PSI einberufen, so verlängert sich die Annahmefrist auf zehn (10) Wochen ab der Veröffentlichung der Angebotsunterlage (§ 16 Abs. 3 WpÜG). Die Annahmefrist liefe dann bis zum 26. Januar 2026, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) / 18:00 Uhr (Ortszeit New York).

6.5 Weitere Annahmefrist

PSI-Aktionäre, die das Angebot nicht innerhalb der Annahmefrist angenommen haben, können, wie in der Angebotsunterlage dargestellt, das Angebot zu den gleichen Angebotskonditionen noch binnen zwei Wochen nach der Veröffentlichung des Ergebnisses des Angebots durch die Bieterin gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG („**Weitere Annahmefrist**“) annehmen, wenn die in Ziffer 12.1.2 der Angebotsunterlage angegebene Angebotsbedingung (Mindestannahmeschwelle) bis zum Ablauf der Annahmefrist erfüllt ist oder die Bieterin zuvor wirksam auf diese verzichtet hat. Wie in Ziffer 5.3 der Angebotsunterlage angegeben, wird die Weitere Annahmefrist, vorbehaltlich einer Verlängerung der Annah-

mefrist gemäß Ziffer 5.2 der Angebotsunterlage, voraussichtlich am 19. Dezember 2025, 00:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland), nach der Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots durch die Bieterin, die für den 18. Dezember 2025 erwartet wird, beginnen und am 2. Januar 2026, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland) enden.

6.6 Mögliches Andienungsrecht nach § 39c WpÜG

Nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist kann das Angebot nicht mehr angenommen werden, es sei denn, es besteht ein Andienungsrecht nach § 39c WpÜG. Gehören der Bieterin nach Durchführung des Übernahmeangebots unmittelbar oder mittelbar mindestens 95 % des stimmberechtigten Grundkapitals, so können die PSI-Aktionäre, die das Angebot nicht angenommen haben, das Angebot aufgrund des Andienungsrechts gemäß § 39c Satz 1 WpÜG auch noch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist, d.h. voraussichtlich bis zum 15. März 2026, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland), annehmen. Diese Andienungsfrist beginnt nicht, bevor die Bieterin veröffentlicht hat, dass sie die für einen Ausschluss von Minderheitsaktionären erforderliche Beteiligungshöhe gemäß § 39a Abs. 1, 2 WpÜG erreicht oder überschritten hat.

6.7 Rücktrittsrecht

Hinsichtlich der Voraussetzungen des Rücktrittsrechts im Falle einer Änderung des Angebots oder im Falle eines Konkurrierenden Angebots wird auf die Ausführungen unter Ziffer 17.1 der Angebotsunterlage verwiesen. Hinsichtlich der Ausübung des Rücktrittsrechts wird auf die Ausführungen unter Ziffer 17.2 der Angebotsunterlage verwiesen.

6.8 Angebotsbedingungen

Das Angebot und die infolge seiner Annahme zustande gekommenen Verträge mit den PSI-Aktionären werden gemäß Ziffer 12.2 der Angebotsunterlage grundsätzlich nur dann vollzogen, wenn die unter Ziffer 12.1 der Angebotsunterlage im Einzelnen beschriebenen Vollzugsbedingungen (die „**Vollzugsbedingungen**“ oder die „**Angebotsbedingungen**“) bis zum jeweils in der Angebotsunterlage genannten Zeitpunkt erfüllt sind oder die Bieterin zuvor wirksam auf diese verzichtet hat.

Vorstand und Aufsichtsrat sind der Ansicht, dass diese Vollzugsbedingungen jenen im Rahmen vergleichbarer Transaktionen entsprechen und berechtigte Interessen der Bieterin und der Gesellschaft angemessen berücksichtigen.

Wie unter Ziffer 12.2 der Angebotsunterlage dargestellt, behält sich die Bieterin – soweit zulässig – vor, bis zu einem Arbeitstag vor Ablauf der Annahmefrist auf eine, mehrere oder alle Vollzugsbedingungen zu verzichten. Vollzugsbedingungen, auf welche die Bieterin zuvor wirksam verzichtet hat, gelten ausweislich Ziffer 12.2 der Angebotsunterlage für die Zwecke des Angebots als eingetreten. Im Falle eines wirksamen Verzichts auf Vollzugsbedingungen innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ende der in der Angebotsunterlage bestimmten Annahmefrist, verlängert sich die Annahmefrist gemäß § 21 Abs. 5 WpÜG um zwei Wochen, also bis zum 29. Dezember 2025, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) / 18:00 Uhr (Ortszeit New York).

Wenn die in Ziffer 12.1 der Angebotsunterlage enthaltenen Angebotsbedingungen (i) entweder bis zum jeweiligen Zeitpunkt nicht eingetreten oder vor dem jeweiligen Zeitpunkt endgültig ausgefallen sind und (ii) die Bieterin nicht bis einen Werktag vor Ablauf der Annahmefrist und vor Nichteintritt der betreffenden Vollzugsbedingung wirksam auf die betref-

fende Vollzugsbedingung verzichtet hat, erlischt das Angebot. In diesem Fall entfallen die durch die Annahme des Angebots zustande gekommenen Verträge und werden nicht vollzogen (auflösende Bedingungen). Zum Verkauf Eingereichte PSI-Aktien werden dann in die ursprüngliche ISIN zurückgebucht. Die Zentrale Abwicklungsstelle (wie in Ziffer 13.1 der Angebotsunterlage definiert) wird unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von vier Bankarbeitstagen nach Bekanntgabe des Erlöschens des Angebots über die Clearstream Europe AG ("**Clearstream**") die Rückbuchung der Zum Verkauf Eingereichten PSI-Aktien (ISIN DE000A0HMWM7) in ISIN DE000A0Z1JH9 durch die Depotführenden Banken veranlassen. Die Rückbuchung ist für die PSI-Aktionäre, die ihre PSI-Aktien in einem Wertpapierdepot bei einer Depotführenden Bank in Deutschland halten, grundsätzlich frei von Kosten und Aufwendungen der Depotführenden Banken. Gegebenenfalls anfallende ausländische Steuern oder Kosten und Gebühren ausländischer Depotführender Banken, die keine Depotverbindung bei der Clearstream haben, sind allerdings von den betreffenden PSI-Aktionären selbst zu tragen. Weitere Einzelheiten im Hinblick auf einen etwaigen Ausfall von Vollzugsbedingungen werden unter Ziffer 12.2 der Angebotsunterlage näher erläutert.

Ausweislich Ziffer 12.3 der Angebotsunterlage wird die Bieterin unverzüglich im Internet unter https://www.offer-power.com (auf Deutsch und mit einer unverbindlichen englischsprachigen Übersetzung) und im Bundesanzeiger bekannt geben, wenn (i) auf eine Angebotsbedingung wirksam verzichtet wurde, (ii) eine Angebotsbedingung eingetreten ist, (iii) alle Angebotsbedingungen entweder eingetreten sind oder auf sie zuvor wirksam verzichtet wurde, oder (iv) das Angebot nicht abgewickelt wird, da eine Angebotsbedingung endgültig nicht eingetreten oder ausgefallen ist. Ebenso wird die Bieterin unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist im Rahmen der Veröffentlichung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG bekannt geben, welche der in Ziffer 12.1 der Angebotsunterlage enthaltenen Angebotsbedingungen bis zu diesem Zeitpunkt bereits eingetreten sind.

6.9 Stand regulatorischer Verfahren

Die Bieterin führt in Ziffer 11.1.1 der Angebotsunterlage aus, dass der beabsichtigte Erwerb der PSI-Aktien auf Grundlage des Angebots unter dem Vorbehalt fusionskontrollrechtlicher Freigaben in Australien, Deutschland (auch mit Blick auf die Beteiligung der Weiteren Kontrollerwerber), Österreich und Polen steht. Die Bieterin führt in Ziffer 11.1.2 der Angebotsunterlage aus, dass der beabsichtigte Erwerb der PSI-Aktien auf Grundlage des Angebots zudem unter dem Vorbehalt investitionskontrollrechtlicher Freigaben in Belgien, Deutschland, Italien, Österreich und Schweden (auch mit Blick auf die Beteiligung der Weiteren Kontrollerwerber) steht.

Nach Angaben der Bieterin in den betreffenden Abschnitten der Angebotsunterlage wird diese die notwendigen Anmeldungen jeweils bis Dezember 2025 oder im Laufe des Monats Dezember 2025 einreichen. Die Abwicklung des Angebots kann sich ausweislich der Angebotsunterlage durch die regulatorischen Verfahren bis spätestens 25. September 2026 verzögern.

Die deutsche Meldung im investitionskontrollrechtlichen Freigabeverfahren wurde ausweislich der Ziffer 11.1.2.(b) der Angebotsunterlage am 7. November 2025 eingereicht. Die Bieterin geht davon aus, dass sie die Deutsche FDI-Bescheinigung bis zum Schluss des ersten Kalenderquartals 2026 erhalten wird. Die Bieterin kann jedoch nicht ausschließen, dass sich die Erteilung der Deutschen FDI-Bescheinigung aufgrund Eröffnung eines offiziellen Prüfverfahrens und damit einhergehender Verhandlungen, bis maximal September 2026 verzögern könnte.

6.10 Annahme und Abwicklung des Angebots

Die Bieterin hat ausweislich Ziffer 13.1 der Angebotsunterlage die BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland, mit eingetragenem Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland, und eingetragener Geschäftsanschrift in der Senckenberganlage 19, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland („**Zentrale Abwicklungsstelle**"), als zentrale Abwicklungsstelle für das Angebot beauftragt.

Ausweislich Ziffer 13.2 der Angebotsunterlage können PSI-Aktionäre das Angebot nur dadurch annehmen, dass sie innerhalb der Annahmefrist (zur Annahme des Angebots während der Weiteren Annahmefrist siehe Ziffer 13.6 der Angebotsunterlage) (i) in Textform oder elektronisch die Annahme des Angebots gegenüber ihrem jeweiligen depotführenden Wertpapierdienstleistungsunternehmen („**Depotführende Bank**") erklären („**Annahmeerklärung**"); und (ii) ihre Depotführende Bank anweisen, die in ihrem Depot befindlichen PSI-Aktien, für die sie das Angebot annehmen wollen, in ISIN DE000A0HMWM7 bei Clearstream umzubuchen.

Die Annahmeerklärung wird gemäß Ziffer 13.2 der Angebotsunterlage nur wirksam, wenn die Zum Verkauf Eingereichten PSI-Aktien bis spätestens 18:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) / 12:00 Uhr (Ortszeit New York) am zweiten (2.) Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist bei Clearstream in ISIN DE000A0HMWM7 umgebucht worden sind. Diese Umbuchungen sind nach der Angebotsunterlage durch die jeweilige Depotführende Bank unverzüglich nach Erhalt der Annahmeerklärung zu veranlassen.

Annahmeerklärungen, die bei der jeweiligen Depotführenden Bank nicht innerhalb der Annahmefrist oder falsch oder unvollständig erklärt eingehen, gelten gemäß Ziffer 13.2 der Angebotsunterlage nicht als Annahme des Angebots und berechtigen den betreffenden PSI-Aktionär nicht zum Erhalt des Angebotspreises. Weder die Bieterin noch im Auftrag der Bieterin handelnde Personen sind verpflichtet, den betreffenden PSI-Aktionär über Mängel oder Fehler in der Annahmeerklärung zu unterrichten und haften nicht, falls keine solche Unterrichtung erfolgt.

Ausweislich Ziffer 13.5 der Angebotsunterlage erfolgt die Zahlung des Angebotspreises an die jeweilige Depotführende Bank Zug um Zug gegen Übertragung der Zum Verkauf Eingereichten PSI-Aktien auf das Konto der Zentralen Abwicklungsstelle bei Clearstream. Die Zentrale Abwicklungsstelle wird den Angebotspreis ausweislich der Angebotsunterlage für die Zum Verkauf Eingereichten PSI-Aktien spätestens am zehnten (10.) Bankarbeitstag nach dem späteren der folgenden Ereignisse über Clearstream an die Depotführenden Banken überweisen:

- Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WpÜG; und
- dem Datum, an dem die Bieterin sowohl im Bundesanzeiger als auch im Internet unter https://www.offer-power.com bekannt gibt, dass alle Angebotsbedingungen eingetreten sind, soweit auf diese Angebotsbedingungen nicht zuvor wirksam verzichtet wurde.

Die Abwicklung des Angebots und damit die Zahlung des Angebotspreises an die annehmenden PSI-Aktionäre kann sich nach Angaben der Bieterin im Falle der Erteilung der Regulatorischen Freigaben (wie in Ziffer 11.1 der Angebotsunterlage beschrieben) zum spätestmöglichen Zeitpunkt, d.h. am 13. September 2026, maximal bis zum 25. September 2026 verzögern. Die Bieterin wird gemäß Ziffer 13.5 der Angebotsunterlage jedoch die wirtschaftlich angemessenen und notwendigen Anstrengungen unternehmen, um einen

Abschluss der regulatorischen Freigabeverfahren bis zum Schluss des ersten Kalenderquartals 2026 zu erreichen. Eine verbindliche Zusage, wann diese Verfahren abgeschlossen sein werden, ist der Bieterin jedoch nicht möglich.

Mit der Zahlung des Angebotspreises an die jeweilige Depotführende Bank hat die Bieterin ausweislich Ziffer 13.5 der Angebotsunterlage ihre Verpflichtung zur Zahlung des Angebotspreises erfüllt. Es obliegt ausweislich der Angebotsunterlage den Depotführenden Banken, den Angebotspreis den jeweiligen annehmenden PSI-Aktionären unverzüglich gutzuschreiben.

Die vorbeschriebenen Bestimmungen finden nach Ziffer 13.6 der Angebotsunterlage entsprechende Anwendung auf die Annahme des Angebots innerhalb der Weiteren Annahmefrist, die nur dann beginnt, wenn die Mindestannahmeschwelle erreicht ist. Die Annahmeerklärung wird gemäß Ziffer 13.6 der Angebotsunterlage nur wirksam, wenn die innerhalb der Weiteren Annahmefrist Zum Verkauf Eingereichten PSI-Aktien bis spätestens 18:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)/12:00 Uhr (Ortszeit New York) am zweiten (2.) Bankarbeitstag nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist (Nachbuchungsfrist) bei der Clearstream in die ISIN DE000A0HMWM7 umgebucht worden sind; Annahmeerklärungen, die nicht innerhalb der Weiteren Annahmefrist bei der jeweiligen Depotführenden Bank eingegangen sind, gelten ausweislich der Angebotsunterlage nicht als Annahme des Angebots und berechtigen den jeweiligen PSI-Aktionär nicht zum Erhalt des Angebotspreises. PSI-Aktionäre, die die Annahme des Angebots innerhalb der Weiteren Annahmefrist beabsichtigen, sollten sich, wie in der Angebotsunterlage dargelegt, mit eventuellen Fragen an ihre Depotführende Bank wenden.

Die Annahme des Angebots wird für die PSI-Aktionäre, die ihre PSI-Aktien in einem Wertpapierdepot einer Depotführenden Bank in Deutschland halten, gemäß Ziffer 13.7 der Angebotsunterlage grundsätzlich frei von Kosten und Aufwendungen der Depotführenden Bank sein (bis auf die Kosten für die Übermittlung der Annahmeerklärung an die Depotführende Bank). Zu diesem Zweck gewährt die Bieterin den Depotführenden Banken, wie in der Angebotsunterlage dargelegt, eine Ausgleichszahlung, die diesen gesondert mitgeteilt wurde und eine marktübliche Depotbankenprovision für die Depotführenden Banken umfasst. Zur Klarstellung weist die Bieterin in der Angebotsunterlage allerdings darauf hin, dass sie gegenüber den Depotführenden Banken keine bindenden Weisungen erteilen kann, welche Kosten und Aufwendungen von den Depotführenden Banken für die Annahme des Angebots berechnet werden.

Etwaige zusätzliche Kosten und Aufwendungen, die von Depotführenden Banken oder ausländischen Wertpapierdienstleistungsunternehmen erhoben werden, sowie gegebenenfalls außerhalb Deutschlands anfallende Aufwendungen sind gemäß Ziffer 13.7 der Angebotsunterlage von den betreffenden PSI-Aktionären selbst zu tragen. Etwaige Devisen-, Umsatz- oder Stempelsteuern, die sich aus der Annahme des Angebots ergeben, sind, wie in der Angebotsunterlage dargelegt, von dem jeweiligen PSI-Aktionär selbst zu tragen.

7 Finanzierung des Angebots

Gemäß § 13 Abs. 1 WpÜG hat die Bieterin vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des Angebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf Zahlung des Angebotspreises zur Verfügung stehen. Unter Zugrundelegung der Ausfüh-

rungen der Bieterin unter Ziffer 14 der Angebotsunterlage kommen Vorstand und Aufsichtsrat zu der Einschätzung, dass die Bieterin dieser Verpflichtung nachgekommen ist.

7.1 Maximale Gegenleistung

Gemäß Ziffer 14.1 der Angebotsunterlage und der darin dargelegten Berechnungen der Bieterin beläuft sich der Gesamtbetrag, den die Bieterin für den Vollzug des Angebots benötigen würde, sollte das Angebot für alle PSI-Aktien, die nicht unmittelbar von der Bieterin gehalten werden, angenommen werden, auf insgesamt EUR 636.900.165 (Ergebnis aus dem Angebotspreis von EUR 45,00 je PSI-Aktie multipliziert mit 14.153.337 PSI-Aktien) („**Maximale Angebotskosten**“).

Darüber hinaus geht die Bieterin gemäß Ziffer 14.1 der Angebotsunterlage davon aus, dass im Zusammenhang mit der Vorbereitung und der Durchführung des Angebots Transaktionskosten in Höhe von max. EUR 27.000.000 („**Transaktionskosten**“) entstehen.

Aus den Maximalen Angebotskosten und den Transaktionskosten ergibt sich damit ein maximaler Finanzierungsbedarf in Höhe von EUR 663.900.165.

7.2 Finanzierungsmaßnahmen

Ausweislich der Ziffern 14.2 und 14.3 der Angebotsunterlage wird die Bieterin die Maximalen Angebotskosten wie folgt finanzieren:

7.2.1 Qualifizierte Nichtannahmevereinbarung, Depotsperrvereinbarungen

(i) Umfang der Vereinbarungen

Die Bieterin hat gemäß ihren Angaben in Ziffer 14.2.1 der Angebotsunterlage am 14. Oktober 2025 mit E.ON, am 20. Oktober 2025 mit Herrn Norman Rentrop und am 30. Oktober 2025 mit PSI („**Nicht-Andienende Aktionäre**" und jeweils ein „**Nicht-Andienender Aktionär**") verbindliche Vereinbarungen über 6.513.757 PSI-Aktien (entsprechend rund 41,50 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der PSI) geschlossen, worin sich die Nicht-Andienenden Aktionäre verpflichten, (i) ihre PSI-Aktien, wie in der Tabelle unten angegeben, nicht in das Angebot einzuliefern (gemeinsam „**Gesperrte Aktien**") und (ii) nicht an Dritte zu verkaufen oder zu übertragen („**Nichtandienungsvereinbarungen**").

Nicht-Andienender Aktionär	Gesperrte Aktien (Stückzahl)	Entsprechender Angebotspreis (EUR)
E.ON	2.789.999	125.549.955
Norman Rentrop	3.622.653	163.019.385
PSI	101.105	4.549.725
Insgesamt:	**6.513.757**	**293.119.065**

Um sicherzustellen, dass die Nicht-Andienenden Aktionäre das Angebot für die in den Nichtandienungsvereinbarungen bestimmten Gesperrten Aktien nicht annehmen können, hat die Bieterin gemäß Ziffer 14.2.1 der Angebotsunterlage mit den Nicht-Andienenden Aktionären und deren Depotführenden Banken am 27. Oktober 2025 (E.ON), 20. Oktober 2025 (Rentrop) und 31. Oktober 2025 (PSI) Depotsperrvereinbarungen abgeschlossen („**Depotsperrvereinbarungen**"). Nach diesen Depotsperrvereinbarungen sind die Depot-

führenden Banken unter anderem verpflichtet, (i) die Gesperrten Aktien, die den jeweiligen Wertpapierdepots der Nicht-Andienenden Aktionäre gutgeschrieben sind, nicht auf ein anderes Depot oder Unterdepot der jeweiligen Nicht-Andienenden Aktionäre oder eines Dritten zu übertragen, (ii) die Gesperrten Aktien nicht an die jeweiligen Nicht-Andienenden Aktionäre oder an Dritte zu liefern, (iii) keine Verkaufs- oder anderen Aufträge für die Gesperrten Aktien auszuführen und (iv) die Übertragung oder sonstige Veräußerung der Gesperrten Aktien nicht zu unterstützen, auszuführen oder anderweitig zu fördern, es sei denn, die Bieterin hat zuvor ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

(ii) Vertragsstrafe bei Zuwiderhandlung

Nach den Angaben der Bieterin in Ziffer 14.2.1 der Angebotsunterlage haben die Nicht-Andienenden Aktionäre für den Fall, dass sie das Angebot entgegen ihren vertraglichen Verpflichtungen aus den Nichtandienungsvereinbarungen für alle oder einen Teil ihrer Gesperrten Aktien annehmen, sich jeweils einer Vertragsstrafe in Höhe des Angebotspreises für jede in das Angebot eingelieferte Gesperrte Aktie zugunsten der Bieterin unterworfen („**Vertragsstrafe**").

Die Vertragsstrafe wird für jede in das Angebot eingelieferte Gesperrte Aktie zum Zeitpunkt fällig und zahlbar, zu dem der Anspruch auf die Gegenleistung aus dem Angebot fällig wird. Die Vertragsstrafe wird im Rahmen der Abwicklung des Angebots automatisch mit dem Anspruch auf Zahlung des Angebotspreises für jede eingelieferte PSI-Aktie aufgerechnet, sodass die gegenseitigen Ansprüche durch diese Aufrechnung vollständig erlöschen.

Die Vertragsstrafe gilt auch für den Fall, dass der Nicht-Andienende Aktionär Gesperrte Aktien an einen Dritten verkauft oder überträgt und dieser Dritte diese Gesperrten Aktien in das Angebot einliefert.

Sollten sämtliche 6.513.757 Gesperrten Aktien entgegen den Verpflichtungen aus den Nichtandienungsvereinbarungen in das Angebot eingeliefert werden, beliefe sich die gesamte Vertragsstrafe auf EUR 293.119.065. Jede zu zahlende Vertragsstrafe wird zur (teilweisen) Finanzierung des Angebots verwendet.

(iii) Tatsächlich Zum Verkauf Einreichbare Aktien

Aufgrund der Nichtandienungsvereinbarungen und der Depotsperrvereinbarungen kann das Angebot gemäß Ziffer 14.2.1 der Angebotsunterlage maximal für 7.639.580 PSI-Aktien (entsprechend rund 48,67 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der PSI) (14.153.337 PSI-Aktien (Maximal Zum Verkauf Eingereichte Aktien) minus 6.513.757 PSI-Aktien (Gesperrte Aktien)) („**Tatsächlich Zum Verkauf Einreichbare Aktien**") angenommen werden.

Würde das Angebot für alle Tatsächlich Zum Verkauf Einreichbaren Aktien angenommen, beliefen sich die Zahlungsverpflichtungen der Bieterin gegenüber den annehmenden PSI-Aktionären, wie in der Angebotsunterlage dargelegt, auf einen Gesamtbetrag von EUR 343.781.100 („**Tatsächliche Angebotskosten**") (Ergebnis von EUR 636.900.165 (Maximale Angebotskosten) minus EUR 293.119.065 (Angebotspreis) in Höhe von EUR 45,00 je PSI-Aktie multipliziert mit den Gesperrten Aktien).

Die Tatsächlichen Angebotskosten zusammen mit den Transaktionskosten resultieren gemäß Ziffer 14.2.1 der Angebotsunterlage in einem voraussichtlichen Kapitalbedarf in Höhe des Gesamtbetrags von EUR 370.781.100 („**Tatsächliche Gesamtangebotskosten**").

7.2.2 Finanzierung der Tatsächlichen Gesamtangebotskosten

Die Bieterin hat gemäß Ziffer 14.2.2 der Angebotsunterlage die folgenden Maßnahmen ergriffen, um die Finanzierung der Tatsächlichen Gesamtangebotskosten sicherzustellen:

Eigenkapital	Die WP GG 14 Fonds haben sich gegenüber der Bieterin am 12. Oktober 2025 verpflichtet, der Bieterin unmittelbar oder mittelbar einen Gesamtbetrag von bis zu EUR 446.135.403,32 („**Eigenkapitalfinanzierungszusage**") in Form von Eigenkapital und/oder auf der Grundlage von Gesellschafterdarlehen zu, zwischen der Bieterin und den WP GG 14 Funds noch zu vereinbarenden Bedingungen, oder anderen eigenkapitalähnlichen Mitteln zur Verfügung zu stellen, damit die Bieterin ihre Zahlungsverpflichtungen aus der Transaktion (teilweise) erfüllen kann („**Eigenkapitalfinanzierung**"). Als Investmentfonds werden die WP GG 14 Fonds von ihren Investoren finanziert, die Kapitalzusagen an die Fonds geleistet haben, welche auf Anforderung im Verhältnis ihrer jeweiligen Beteiligungen abrufbar sind. Zum Zeitpunkt der Eigenkapitalfinanzierungszusage überstiegen die verbleibenden Kapitalzusagen der Investoren der WP GG 14 Fonds den Betrag der Eigenkapitalfinanzierung. Diese Zusagen übersteigen diesen Betrag auch zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage (siehe hierzu auch Ziffer 15.3).
Fremdkapital	Zusätzlich hat die Bieterin als Kreditnehmerin am 20. Oktober 2025 mit bestimmten von Baring Asset Management Limited, mit Sitz in London, Vereinigtes Königreich, verwalteten Fremdkapitalfonds (als Arrangeure und ursprüngliche Kreditgeber), mit GLAS SAS, Frankfurt Branch, mit Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland (als Interim Facility Agent), sowie Global Loan Agency Services GmbH, mit Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland (als Interim Security Agent), einen Zwischenfinanzierungsvertrag abgeschlossen („**Finanzierungsvereinbarung**"). Die Finanzierungsvereinbarung umfasst Zusagen für (i) eine vorranging besicherte Darlehensfazilität in Höhe von EUR 200.000.000 „**Fazilität B**"), (ii) eine vorrangig besicherte, mehrwährungsfähige Investitions-, Akquisitions- und Reorganisationsfazilität in Höhe von EUR 55.000.000 („**CAR-Fazilität**"), sowie (iii) eine mehrwährungsfähige revolvierende Fazilität in Höhe von EUR 45.000.000 („**Revolvierende Fazilität**"). Die Mittel aus der Fazilität B werden vorrangig zur Finanzierung der Transaktion, einschließlich des Erwerbs der PSI-Aktien und der Transaktionskosten, verwendet. Darüber hinaus können die Mittel aus der Fazilität B, der CAR-Fazilität und der Revolvierenden Fazilität unter anderem zur Refinanzierung bestehender Verbindlichkeiten der PSI-Gruppe eingesetzt werden.

	Inanspruchnahmen unter der Finanzierungsvereinbarung werden mit einem variablen Zinssatz verzinst, der sich aus einem Referenzzinssatz (für Inanspruchnahmen in Euro dem jeweiligen EURIBOR für die entsprechende Zinsperiode, mindestens jedoch 0 % p.a.) und einer Marge von 5,00 % p.a. zusammensetzt. Die Marge erhöht sich um 0,75 Prozentpunkte, wenn und soweit die CAR-Fazilität zur Bedienung von Schuldentilgungen in Anspruch genommen wird.

Die Summe aus der Eigenkapitalfinanzierung und der Fazilität B übersteigt, wie in der Angebotsunterlage dargelegt, die Tatsächlichen Gesamtangebotskosten. Die Bieterin hat somit ausweislich Ziffer 14.2.2 der Angebotsunterlage die erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass ihr zum maßgeblichen Zeitpunkt Mittel in Höhe der Tatsächlichen Gesamtangebotskosten zur Verfügung stehen.

7.2.3 Finanzierung der Maximalen Gesamtangebotskosten

Die Bieterin hat gemäß Ziffer 14.2.2 der Angebotsunterlage aufgrund der Vertragsstrafe auch die die erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass die Finanzierung des Angebots auch dann gesichert ist, wenn der tatsächliche Finanzierungsbedarf die Maximalen Gesamtangebotskosten erreicht.

7.3 Finanzierungsbestätigung

Die JP Morgan SE, mit Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland, ein von der Bieterin unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen, hat die erforderliche Finanzierungsbestätigung gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG abgegeben. Diese Finanzierungsbestätigung ist der Angebotsunterlage als Anlage 6 beigefügt.

7.4 Bewertung der Finanzierung durch Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat haben keinen Anlass, an der Richtigkeit und Vollständigkeit in der Angebotsunterlage gemachten Angaben über die Finanzierung des Angebots zu zweifeln. Aufgrund der Beschreibung der Finanzierung des Angebots in Ziffer 14 der Angebotsunterlage und unter der Annahme, dass diese Aussagen richtig sind, kann nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat davon ausgegangen werden, dass hinreichend sichergestellt ist, dass die Bieterin zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Angebotsgegenleistung über die zur vollständigen Abwicklung des Angebots erforderlichen Finanzmittel verfügen wird.

8 Gegenleistung

8.1 Art und Höhe der Gegenleistung

Die Bieterin bietet den PSI-Aktionären eine Gegenleistung in bar in Höhe von EUR 45,00 je PSI-Aktie.

8.2 Gesetzlicher Mindestpreis

Gemäß § 31 WpÜG in Verbindung mit §§ 3 ff. WpÜG-AngV muss die Gegenleistung den gesetzlichen Mindestpreisen und damit den gesetzlichen Anforderungen für die Untergrenze der Gegenleistung entsprechen. Nach § 31 Abs. 1, 7 WpÜG in Verbindung mit §§ 4, 5 WpÜG-AngV richtet sich der Mindestpreis für den Angebotspreis nach dem höheren der beiden folgenden Werte:

- Nach § 5 Abs. 1 WpÜG-AngV muss die Gegenleistung bei einem freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot mindestens dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der PSI-Aktie während der letzten drei Monate vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe dieses Übernahmeangebotes nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG ("**Drei-Monats-Durchschnittskurs**") entsprechen. Die Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots wurde am 13. Oktober 2025 veröffentlicht. Der Drei-Monats-Durchschnittskurs bis einschließlich zum Referenzdatum (10. Oktober 2025) vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots betrug laut Angebotsunterlage gemäß Auskunft der BaFin EUR 28,89 je PSI-Aktie. Der Angebotspreis übersteigt damit den Drei-Monats-Durchschnittskurs.

- Nach § 4 WpÜG-AngV muss die Gegenleistung mindestens dem Wert der höchsten von der Bieterin, einer mit ihr gemeinsam handelnden Person im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen gewährten oder vereinbarten Gegenleistung für den Erwerb von Aktien der Zielgesellschaft innerhalb der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage entsprechen. Während des relevanten Sechs-Monats-Zeitraums vor dem 17. November 2025 (Datum der Veröffentlichung der Angebotsunterlage) erwarb die Bieterin – wie in Ziffer 6.6 der Angebotsunterlage näher ausgeführt – PSI-Aktien börslich und außerbörslich für eine maximale Gegenleistung von bis zu EUR 45,00 je PSI-Aktie. Der Angebotspreis entspricht diesem Wert.

Basierend auf den Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage entspricht der Angebotspreis von EUR 45,00 je PSI-Aktie damit den gesetzlichen Mindestanforderungen.

8.3 Bewertung der Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung

Vorstand und Aufsichtsrat haben die Angemessenheit des Angebotspreises unter Berücksichtigung der Strategie und Finanzplanung von PSI sorgfältig und gründlich geprüft und bewertet. Zum einen haben sie dabei die Bewertung der PSI-Aktie durch den Kapitalmarkt auf der Grundlage historischer Börsenkurse während bestimmter Referenzzeiträume sowie etwaiger Kursziele von Finanzanalysten berücksichtigt. Zum anderen haben sie berücksichtigt, dass die Attraktivität der angebotenen Gegenleistung dadurch zum Ausdruck gebracht wurde, dass ein wesentlicher Teil des Aktionariats der PSI entweder Aktienkaufverträge oder, unwiderrufliche Annahmeverpflichtungen abgeschlossen hat oder Aktien bereits vor Beginn der Annahmefrist über die Börse verkauft hat. Auch wurde der hochkompetitive Bieterprozess berücksichtigt, aus dem das Angebot der Bieterin als das höchste und attraktivste hervorgegangen ist. Darüber hinaus haben der Vorstand und der Aufsichtsrat Goldman Sachs Europe Bank SE (zusammen mit ihren verbundenen Unternehmen „**Goldman Sachs**“) als deren Finanzberater mandatiert und Goldman Sachs hat unter anderem die Fairness Opinion (wie untenstehend definiert) erstellt. Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben die der Fairness Opinion zugrunde liegenden Informationen und Annahmen, die angewandten Methoden und die Ergebnisse einer Fairness Opinion detailliert erörtert und einer unabhängigen kritischen Bewertung unterzogen.

8.3.1 Vergleich mit historischen Börsenkursen

Nach Ansicht des Vorstands und des Aufsichtsrats wurden die Börsenkurse der PSI-Aktie durch einen Pressebericht vom 9. Oktober 2025 über Gespräche mit mehreren Erwerbsinteressenten (der „**Pressebericht**“) und die anschließende dies bestätigende Ad-hoc-Mitteilung der PSI (die „**Ad-hoc-Mitteilung**“) beeinflusst. Daher betrachten der Vorstand und der Aufsichtsrat den 8. Oktober 2025 als den letzten Tag mit unbeeinflussten histori-

schen Börsenkursen der PSI-Aktie und stützen ihren Vergleich des Angebotspreises mit historischen Börsenkursen der PSI-Aktie nur auf bestimmte Referenzzeiträume vor und bis einschließlich zum 8. Oktober 2025.

- Der Börsenkurs (XETRA-Schlusskurs) der PSI-Aktie am 8. Oktober 2025, dem letzten Tag vor der Veröffentlichung des Presseberichts und der Ad-hoc-Mitteilung, betrug EUR 24,50 (Quelle: Bloomberg). Der Angebotspreis enthält einen Aufschlag auf diesen Börsenkurs von EUR 20,50 oder rund 84 %.
- Der Drei-Monats-Durchschnittskurs der PSI-Aktie bis einschließlich zum 8. Oktober 2025, dem letzten Tag vor der Veröffentlichung des Presseberichts und der Ad-hoc-Mitteilung, betrug rund EUR 27,68 (Quelle: Bloomberg). Der Angebotspreis enthält einen Aufschlag auf diesen Durchschnittspreis von EUR 17,32 oder rund 63 %.
- Der höchste Börsenkurs der PSI-Aktie in den letzten 52 Wochen bis einschließlich zum 8. Oktober 2025, dem letzten Tag vor der Veröffentlichung des Presseberichts und der Ad-hoc-Mitteilung, betrug EUR 31,80 (Quelle: Bloomberg). Der Angebotspreis enthält einen Aufschlag auf diesen Höchstpreis von EUR 13,20 oder rund 42 %.

Insgesamt stellt der Angebotspreis somit eine erhebliche Prämie gegenüber den historischen Börsenkursen der PSI-Aktie vor Veröffentlichung des Presseberichts und der Ad-hoc-Mitteilung dar. Angesichts dessen sind Vorstand und Aufsichtsrat der Auffassung, dass der Angebotspreis im Vergleich zu diesen historischen Börsenkursen der PSI-Aktie als höchst attraktiv erscheint.

8.3.2 Bewertung durch Finanzanalysten

Bei der Beurteilung der Attraktivität des Angebotspreises haben Vorstand und Aufsichtsrat auch die der Gesellschaft vorliegenden und von ausgewählten Finanzanalysten vor Veröffentlichung des Presseberichts und der Ad-hoc-Mitteilung veröffentlichten Kursziele für die PSI-Aktie berücksichtigt. Kursziele von Analysten, die erst nach Veröffentlichung des Presseberichts und der Ad-hoc-Mitteilung veröffentlicht wurden, haben Vorstand und Aufsichtsrat nicht berücksichtigt, da diese als von den bereits zu diesem Zeitpunkt bestätigten Übernahmegerüchten beeinflusst erscheinen.

Bank/Finanzanalyst	**Datum**	**Kursziel**
Quirin Privatbank AG	31. Juli 2025	EUR 36,50
DZ Bank AG	4. August 2025	EUR 29,00
GSC	5. August 2025	EUR 40,00
Solventis	5. August 2025	EUR 36,70
First Berlin Equity	5. August 2025	EUR 40,00
Dr. Kalliwoda	3. September 2025	EUR 38,00
Pareto Securities	24. September 2025	EUR 31,00
Median:		**rd. EUR 36,70**
Durchschnitt:		**rd. EUR 35,89**

Der Durchschnitt der vorstehend aufgeführten Kursziele von Analysten, die im Zeitraum nach der Veröffentlichung des PSI-Geschäftsberichts 2024, d.h. dem 27. März 2025, bis zur Veröffentlichung des Presseberichts und der Ad-hoc-Mitteilung am 9. Oktober 2025 veröffentlicht wurden, betrug rund EUR 35,89 (Median: EUR 36,70). Der Angebotspreis für die PSI-Aktien liegt somit EUR 9,11 (Median: EUR 8,30) oder 25,38 % (Median: 22,62 %) über dem durchschnittlichen Kursziel der Analysten und beinhaltet eine signifikante Prämie.

8.3.3 Unterstützung des Angebots durch wesentliche PSI-Aktionäre

Vorstand und Aufsichtsrat haben bei der Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises ferner die Unterstützung des Angebots durch wesentliche PSI-Aktionäre berücksichtigt. Insoweit hat die Bieterin jeweils zum Angebotspreis sowohl einen Aktienkaufvertrag mit dem größten PSI-Aktionär über 3.622.653 PSI Aktien oder ca. 23,08 % des ausstehenden Grundkapitals und der Stimmrechte von PSI als auch eine Unwiderrufliche Annahmeverpflichtung mit einem weiteren signifikanten PSI-Aktionär abgeschlossen, wonach zusätzliche 854.252 PSI-Aktien oder ca. 5,44 % des ausstehenden Grundkapitals und der Stimmrechte von PSI zum Angebotspreis im Rahmen des Angebots anzudienen sind. Weder der Aktienkaufvertrag noch die Unwiderrufliche Annahmeverpflichtung enthalten ein Widerrufs- oder Kündigungsrecht im Falle eines besseren konkurrierenden Angebots.

Ergänzend zu diesen Zusagen einiger der größten PSI-Aktionäre hat die Bieterin weitere 1.544.029 PSI-Aktien oder ca. 9,84 % des Grundkapitals und der Stimmrechte von PSI durch Käufe am freien Markt zu Preisen bis höchstens zum Angebotspreis erworben.

Die Summe dieser Transaktionen – die insgesamt ca. 38,36 % des Grundkapitals und der Stimmrechte von PSI repräsentieren – unter Beteiligung sowohl strategischer Ankeraktionäre als auch sonstiger Aktionäre am Markt, liefert ein robustes Feedback dafür, dass ein wesentlicher Teil der Aktionärsgemeinschaft den Angebotspreis als fair, angemessen und attraktiv ansieht. Dieses Feedback dient als marktbasierte Validierung der Angemessenheit des Angebotspreises und unterstützt die dahingehende Einschätzung des Vorstands und des Aufsichtsrats.

8.3.4 Kompetitiver Auktionsprozess

Der Angebotspreis ist das Ergebnis eines hochkompetitiven Auktionsprozesses. Dieser Prozess umfasste die Teilnahme von drei renommierten und finanzstarken Interessenten, die jeweils eine umfassende Due Diligence durchführen und in mehreren Runden des Auktionsprozesses Angebote abgeben konnten. Der Vorstand und der Aufsichtsrat betrachten diesen Auktionsprozess als ein aussagekräftiges Mittel zur Preisfindung, insbesondere vor dem Hintergrund der Wettbewerbsdynamik zwischen den drei beteiligten Interessenten, von denen jeder sein jeweiliges Angebot inklusive Angebotspreis ausführlich mit PSI und großen PSI-Aktionären verhandeln konnte. Das Angebot der Bieterin war das höchste im Zuge dieses Auktionsprozesses abgegebene Angebot.

8.3.5 Fairness-Opinion von Goldman Sachs Bank Europe SE

Vorstand und Aufsichtsrat haben Goldman Sachs als deren Finanzberater beauftragt. Goldman Sachs hat dem Vorstand und dem Aufsichtsrat eine schriftliche Stellungnahme vom 27. November 2025 zur Angemessenheit des Angebotspreises zu diesem Zeitpunkt aus finanzieller Sicht für die Aktionäre (außer der Bieterin, Herrn Norman Rentrop, E.ON und Herrn Harvinder Singh sowie deren jeweiligen verbundenen Unternehmen (zusammen die „**Ausgeschlossenen Inhaber**")) der PSI-Aktien erstellt (die „**Fairness Opinion**").

In der Fairness Opinion ist Goldman Sachs zu dem Schluss gekommen, dass zum Zeitpunkt der Fairness Opinion und vorbehaltlich der darin enthaltenen Annahmen und Beschränkungen, auf denen die Fairness Opinion zum Zeitpunkt ihrer Erstellung basiert, der Angebotspreis von EUR 45,00 je PSI-Aktie zum 27. November 2025 aus finanzieller Sicht für die PSI-Aktionäre (außer den Ausgeschlossenen Inhabern) angemessen war. Die Fairness Opinion vom 27. November 2025 ist dieser Stellungnahme als **Anlage 2** beigefügt.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben die Fairness Opinion intensiv geprüft, ihre Ergebnisse ausführlich mit Vertretern von Goldman Sachs erörtert und einer unabhängigen kritischen Bewertung unterzogen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die Fairness Opinion ausschließlich zur Information und Unterstützung des Vorstands und des Aufsichtsrats im Zusammenhang mit ihrer Prüfung der in der Investitionsvereinbarung und der Angebotsunterlage vorgesehenen Transaktionen (zusammen die „**Transaktionsdokumente**“) bestimmt ist und dass die Fairness Opinion keine Empfehlung dazu darstellt, ob ein PSI-Aktionär seine PSI-Aktien im Zusammenhang mit dem Angebot oder einer anderen Angelegenheit andienen sollte oder nicht, und dass andere Personen sich nicht auf die Fairness Opinion verlassen sollten. Die Fairness Opinion richtet sich weder an Dritte (einschließlich der PSI-Aktionäre) noch ist sie dazu bestimmt, Dritte (einschließlich der PSI-Aktionäre) zu schützen. Es entsteht keine vertragliche oder sonstige rechtliche Beziehung zwischen Goldman Sachs und Dritten (einschließlich der PSI-Aktionäre), die die Fairness Opinion lesen. Weder die Fairness Opinion noch der Mandatsvertrag zwischen Goldman Sachs und PSI, auf dem sie basiert, enthalten einen Schutz für Dritte (einschließlich PSI-Aktionäre) oder führen zu einer Einbeziehung Dritter (einschließlich PSI-Aktionäre) in ihren jeweiligen Schutzbereich, und Goldman Sachs übernimmt keine Haftung gegenüber Dritten (einschließlich der PSI-Aktionäre) in Bezug auf die Fairness Opinion.

Insbesondere stellt die Fairness Opinion keine Empfehlung an die PSI-Aktionäre dar, das Angebot anzunehmen oder nicht anzunehmen oder ihre PSI-Aktien anzudienen oder nicht anzudienen. Die Zustimmung von Goldman Sachs zur Beifügung der Fairness Opinion zu dieser Stellungnahme stellt keine Erweiterung oder Ergänzung des Personenkreises dar, an den sich die Fairness Opinion richtet oder der sich auf die Fairness Opinion verlassen darf, noch führt sie zu einer Einbeziehung Dritter (einschließlich der PSI-Aktionäre) in den Schutzbereich der Fairness Opinion oder des Mandatsvertrags, auf dem sie basiert.

Weder drückt die Fairness Opinion eine Meinung zu den relativen Vorzügen des Angebots im Vergleich zu strategischen Alternativen aus, die PSI ebenfalls zur Verfügung stehen könnten, noch impliziert sie eine solche, noch befasst sie sich mit rechtlichen, regulatorischen, steuerlichen oder buchhalterischen Angelegenheiten. Die Entscheidung, das Angebot anzunehmen oder abzulehnen, muss von den PSI-Aktionären entsprechend ihrer individuellen Verhältnisse getroffen werden.

Im Rahmen der Erstellung ihrer Finanzanalysen zum Zwecke der Erstellung der Einschätzung für den Vorstand und den Aufsichtsrat führte Goldman Sachs eine Reihe von Finanzanalysen durch, die bei vergleichbaren Transaktionen durchgeführt werden und angemessen erscheinen, um dem Vorstand und dem Aufsichtsrat eine Grundlage für die Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises aus finanzieller Sicht zu liefern. Dabei hat Goldman Sachs eine Reihe von Annahmen, Verfahren, Einschränkungen und Beurteilungen berücksichtigt, die in der Fairness Opinion beschrieben sind. Der genaue Ansatz ist in der als **Anlage 2** beigefügten Fairness Opinion detailliert beschrieben. Insbesondere hat Goldman Sachs keine unabhängige Bewertung oder Schätzung der Vermögenswerte und

Verbindlichkeiten (einschließlich bedingter, derivativer oder anderer außerbilanzieller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten) von PSI oder ihrer Tochtergesellschaften vorgenommen und sich, ohne unabhängige Überprüfung, auf die Richtigkeit und Vollständigkeit einer Reihe von Informationen, insbesondere finanzieller, rechtlicher, regulatorischer, steuerlicher, buchhalterischer und sonstiger Art, sowie auf bestimmte Zusicherungen des Vorstands verlassen, dass ihm keine Tatsachen oder Umstände bekannt sind, die dazu führen würden, dass solche Informationen wesentlich unrichtig oder irreführend wären. Goldman Sachs hat ferner mit Zustimmung des Vorstands und des Aufsichtsrats angenommen, dass die Prognosen (wie unten definiert) auf einer Grundlage in angemessener Weise erstellt wurden, die die besten derzeit verfügbaren Schätzungen und Beurteilungen des Vorstands und des Aufsichtsrats widerspiegelt.

Im Zusammenhang mit der Fairness Opinion hat Goldman Sachs unter anderem die folgenden Dokumente und Informationen geprüft: Den finalisierten Entwurf dieser Stellungnahme in der von Vorstand und Aufsichtsrat genehmigten Form; die Angebotsunterlage; die Investitionsvereinbarung; die Geschäftsberichte von PSI (einschließlich der darin enthaltenen Konzernabschlüsse von PSI) für die fünf Geschäftsjahre bis zum 31. Dezember 2024; bestimmte Zwischenberichte von PSI an ihre Aktionäre; bestimmte andere Mitteilungen von PSI an ihre Aktionäre; bestimmte öffentlich zugängliche Research-Analystenberichte für PSI; und bestimmte interne Finanzanalysen und Prognosen für PSI, die ohne Berücksichtigung von Transaktionseffekten von dem Management der PSI erstellt wurden und die von PSI für die Verwendung durch Goldman Sachs freigegeben wurden (die „**Prognosen**“). Goldman Sachs hat auch Gespräche mit Mitgliedern des Senior Managements von PSI bezüglich ihrer Einschätzung der vergangenen und aktuellen Geschäftsverläufe, der finanziellen Lage und der Zukunftsaussichten von PSI geführt; den Börsenkurs und die Handelsaktivitäten der PSI-Aktien überprüft; bestimmte Finanz- und Kapitalmarktinformationen für PSI mit ähnlichen Informationen für bestimmte andere börsennotierte Unternehmen verglichen; die finanziellen Bedingungen von bestimmten in jüngerer Vergangenheit auf dem deutschen Markt erfolgten Übernahmeangeboten und Unternehmenszusammenschlüssen und Transaktionen in der globalen Softwareindustrie überprüft und andere Studien und Analysen durchgeführt sowie weitere Faktoren berücksichtigt, die Goldman Sachs für angemessen hielt.

Die Fairness Opinion unterliegt bestimmten Annahmen und Vorbehalten, die in der Fairness Opinion näher erläutert werden. Der Vorstand und der Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die Fairness Opinion vollständig gelesen werden sollte, um sie und die ihr zugrunde liegenden Analysen und Schlussfolgerungen zu verstehen. Die Fairness Opinion basiert insbesondere auf den wirtschaftlichen, monetären, Markt- und sonstigen Bedingungen und den Goldman Sachs zum 27. November 2025 verfügbaren Informationen. Ereignisse, die nach diesem Datum eintreten, können Auswirkungen auf die Annahmen haben, die bei der Erstellung der Fairness Opinion und ihrer Schlussfolgerungen getroffen wurden. Goldman Sachs ist nicht verpflichtet, die Fairness Opinion in Bezug auf Umstände, Entwicklungen und Ereignisse nach dem Datum der Abgabe der Fairness Opinion zu aktualisieren, zu ändern oder zu bestätigen.

Goldman Sachs hat sich nicht zu sonstigen Bestimmungen oder Aspekten der Transaktionsdokumente, des Angebots oder der Transaktion oder Bestimmungen oder Aspekten jedweder Vereinbarungen oder Instrumente, welche nach diesen vorgesehen sind oder im Zusammenhang mit diesen abgeschlossen oder geändert werden oder möglicherweise nach dem Vollzug der Transaktion angestrebt werden, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) jegliche potenzielle Vereinbarung oder Transaktion zwischen der Bieterin und

einem Ausgeschlossenen Inhaber, eines möglichen Delisting-Angebots, etwaiger Unternehmensverträge (z.B. ein Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag), eines möglichen Squeeze-outs, einer möglichen Verschmelzung gemäß dem Umwandlungsgesetz oder anderer Integrationsmaßnahmen, die gegebenenfalls von der Bieterin oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen nach Abschluss des Angebots abgeschlossen oder durchgeführt werden, geäußert und die Fairness Opinion befasst sich nicht damit.

Die Fairness Opinion stellt kein Wertgutachten dar, wie es typischerweise von qualifizierten Wirtschaftsprüfern oder unabhängigen Bewertungsgutachtern erstellt wird und soll auch kein solches darstellen oder als ein solches aufgefasst werden. Dementsprechend wurde die Fairness Opinion nicht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen und Richtlinien für Wertgutachten erstellt, die von Wirtschaftsprüfern gemäß den Vorgaben des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgelegt wurden. Insbesondere wurde die Fairness Opinion weder in Übereinstimmung mit den vom IDW festgelegten Grundsätzen und Richtlinien für die Erstellung einer Unternehmensbewertung (gemeinhin als IDW S 1 bezeichnet) noch mit den vom IDW festgelegten Standards und Richtlinien für die Erstellung einer Fairness Opinion (gemeinhin als IDW S 8 bezeichnet) erstellt. Eine Stellungnahme wie die Fairness Opinion, die sich ausschließlich auf die Frage bezieht, ob eine Gegenleistung aus finanzieller Sicht angemessen ist, unterscheidet sich in wesentlichen Punkten von einem Wertgutachten oder einer Fairness Opinion, die von qualifizierten Wirtschaftsprüfern oder unabhängigen Bewertungsexperten erstellt wird, sowie von Unternehmensbewertungen im Allgemeinen.

Darüber hinaus äußert sich Goldman Sachs nicht dazu, und die Fairness Opinion befasst sich nicht damit, ob die Bestimmungen und Bedingungen der Transaktionsdokumente und des Angebots den Anforderungen des WpÜG und der dazu erlassenen Vorschriften entsprechen oder andere gesetzliche Anforderungen erfüllen.

Vorbehaltlich des Vollzugs der Transaktion erhält Goldman Sachs von PSI für die Tätigkeit von Goldman Sachs als Finanzberater des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Goldman Sachs mit der Beratung im Zusammenhang mit dem Angebot beauftragt haben, eine marktübliche Vergütung. Darüber hinaus hat PSI zugestimmt, bestimmte Auslagen zu erstatten und Goldman Sachs von bestimmten Haftungsrisiken im Zusammenhang mit der Annahme dieses Auftrags freizustellen und schadlos zu halten. Es ist zu beachten, dass Goldman Sachs Warburg Pincus und/oder seinen verbundenen Unternehmen und Portfoliounternehmen von Zeit zu Zeit bestimmte Finanzberatungs- und/oder Emissions-Dienstleistungen erbracht hat, für die Goldman Sachs Investment Banking eine Vergütung erhalten hat und erhalten kann.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben sich auf der Grundlage ihrer eigenen Erfahrung von der Plausibilität und Angemessenheit der von Goldman Sachs angewandten Verfahren, Methoden und Analysen überzeugt.

8.3.6 Gesamtbewertung der finanziellen Angemessenheit der Gegenleistung

Vorstand und Aufsichtsrat haben die Angemessenheit des Angebotspreises sorgfältig und gründlich analysiert. Dabei haben sie jeweils eine eigene Bewertung vorgenommen, den Inhalt der Fairness Opinion berücksichtigt und sich auf der Grundlage ihrer eigenen Erfahrung von der Plausibilität der Verfahren von Goldman Sachs überzeugt. Vorstand und Aufsichtsrat haben unter anderem die folgenden Faktoren berücksichtigt, um zu ihrer jeweiligen Einschätzung zu gelangen:

- Der Angebotspreis von 45,00 EUR beinhaltet eine Prämie von rd. 84 % auf den XETRA-Schlusskurs der PSI-Aktien am 8. Oktober 2025 (Quelle jeweils Bloomberg), dem letzten Börsenkurs, der nicht durch Presseberichte zu Übernahmespekulationen und die Ad-hoc-Mitteilung von PSI vom 9. Oktober 2025 beeinflusst war, und von rd 63 % auf den Drei-Monats-Durchschnittskurs vor diesem Datum.
- Der Angebotspreis übersteigt den Durchschnitt der Kurszielerwartungen von Equity-Research-Analysten für die PSI-Aktie, die nach der Veröffentlichung des PSI-Geschäftsberichts 2024 und vor dem 9. Oktober 2025 veröffentlicht wurden, um rd 25 %.
- Das Angebot wird von einigen der größten Aktionäre von PSI unterstützt, die Vereinbarungen getroffen haben, ihre jeweiligen PSI-Aktien an die Bieterin zu übertragen oder im Rahmen des Angebots anzudienen, und zwar zum jeweiligen Angebotspreis.
- Der Angebotspreis ist das höchste Gebot eines hoch kompetitiven Auktionsprozesses zwischen drei interessierten Parteien, basierend auf umfangreichen Verhandlungen mit PSI und großen Aktionären von PSI.
- In seiner Fairness Opinion hält Goldman Sachs den Angebotspreis aus finanzieller Sicht für die PSI-Aktionäre (mit Ausnahme der Ausgeschlossenen Inhaber) für fair zum 27. November 2025 und vorbehaltlich der in der Fairness Opinion enthaltenen Annahmen und Beschränkungen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben sich jeweils von der Plausibilität und Eignung der von Goldman Sachs angewandten Verfahren, Methoden und Analysen überzeugt.
- Nach Ansicht des Vorstands und des Aufsichtsrats bietet der Angebotspreis den PSI-Aktionären die Möglichkeit, sofort und im Voraus einen wesentlichen Teil des zukünftigen Wertpotentials von PSI außerhalb des Kapitalmarkts zu sichern, ohne das Umsetzungsrisiko und die damit verbundenen temporären Auswirkungen auf die Ertragslage von PSI tragen zu müssen.

Auf der Grundlage einer Gesamtbewertung, insbesondere der oben beschriebenen Aspekte, der Gesamtumstände des Angebots und der jeweiligen Fairness Opinion, die der Vorstand und der Aufsichtsrat unter anderem als Grundlage für ihre jeweiligen Bewertungen herangezogen haben, kommen der Vorstand und der Aufsichtsrat, unabhängig voneinander, zu dem Schluss, dass die Angebotsgegenleistung in Höhe von EUR 45,00 je PSI-Aktie den gesetzlichen Mindestvorgaben des § 31 Abs. 1 WpÜG entspricht und nach ihrer Auffassung fair, angemessen und attraktiv ist.

9 Ziele und Absichten der Bieterin

Die nachfolgend dargestellten Ziele und Absichten der Bieterin beruhen ausschließlich auf den Angaben in der Angebotsunterlage.

Die Bieterin beschreibt in Ziffer 8.1 der Angebotsunterlage die wirtschaftlichen und strategischen Hintergründe des Angebots. Die Ziffern 8.2 und 8.3 der Angebotsunterlage, in denen die Bieterin die Inhalte der Investorenvereinbarung und der Rahmenvereinbarung beschreibt, enthalten auch Informationen über den allgemeinen und strategischen Hintergrund des Angebots.

Ziffer 9 der Angebotsunterlage beschreibt die gemeinsamen Absichten der Bieterin und der Bieter-Mutterunternehmen im Hinblick auf (i) die künftige Geschäftstätigkeit, das Vermögen

und die künftigen Verpflichtungen der PSI, (ii) den Sitz der PSI und den Standort wesentlicher Unternehmensteile, (iii) die Arbeitnehmer, die Arbeitnehmervertretung und die Beschäftigungsbedingungen, (iv) Vorstand und Aufsichtsrat der PSI, (v) ein Delisting und (vi) beabsichtigte Strukturmaßnehmen.

9.1 Beschreibung

Die nachfolgend beschriebenen Absichten sind gemäß Ziffer 9 der Angebotsunterlage die gemeinsamen Absichten der Bieterin und der Bieter-Mutterunternehmen. Weder die Bieterin noch die Bieter-Mutterunternehmen haben andere Absichten oder Absichten, die von den in Ziffern 9.1 bis 9.7 der Angebotsunterlage dargestellten Absichten abweichen. Nach der Angebotsunterlage haben, soweit der Bieterin bekannt ist, auch die Weiteren Kontrollerwerber keine Absichten in Bezug auf PSI sowie – soweit vom Angebot betroffen – in Bezug auf die Bieterin oder die Bieter-Mutterunternehmen, die von den in Ziffer 9 der Angebotsunterlage beschriebenen Absichten abweichen. Diese Absichten beziehen sich auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie nicht in der Lage sind, die von der Bieterin geäußerten Absichten zu überprüfen oder deren Umsetzung zu gewährleisten. Zu den Zielen und Absichten der Bieterin, die in der Investorenvereinbarung zum Ausdruck kommen, siehe auch Ziffer 5 dieser Stellungnahme.

Die folgende Zusammenfassung soll einen Überblick über die in der Angebotsunterlage dargestellten Absichten der Bieterin geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. PSI-Aktionären wird daher empfohlen, die entsprechenden Ausführungen in Ziffer 9 der Angebotsunterlage sorgfältig zu lesen.

Hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen eines erfolgreichen Angebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin wird auf Ziffer 15 der Angebotsunterlage verwiesen.

9.1.1 Künftige Geschäftstätigkeit, Vermögen und künftige Verpflichtungen von PSI

Nach Ziffer 9.1 der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin als wesentliche Säule ihrer strategischen Partnerschaft mit PSI und E.ON, gemeinsam mit PSI, den Managementteams, Mitarbeitern und weiteren Stakeholdern von PSI daran zu arbeiten, die Entwicklung von PSI zu einem führenden Anbieter ("*Local Champion*") für Industrie-, Energie- und Netzsoftware in der DACH-Region und darüber hinaus zu beschleunigen. Die Bieterin beabsichtigt, das technische Know-how von PSI als Alleinstellungsmerkmal in Bezug auf Qualität, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit der den Kunden von PSI angebotenen Lösungen einzusetzen.

Die Bieterin ist sich darüber hinaus des erheblichen Wachstumspotenzials von PSI bewusst und beabsichtigt daher zusätzliche finanzielle Mittel bereitzustellen – einerseits zur Förderung des organischen Wachstums, einschließlich und über die im Rahmen der "*PSI reloaded*"-Strategie definierten Maßnahmen hinaus, und andererseits um PSI in die Lage zu versetzen, eine aktive Rolle in der laufenden Konsolidierung der Industrie-, Energie- und Netzsoftwaremärkte durch gezielte und sinnvolle ergänzende Akquisitionen einzunehmen. Die Bieterin beabsichtigt, die erforderliche Zeit, Ressourcen und Kapital aufzubringen, um diese Initiativen umzusetzen. Die Transaktion folgt einer langfristig orientierten Wertschöpfungsstrategie, die sich bewusst von einer kurzfristig auf den Kapitalmarkt ausgerichteten Perspektive abgrenzt. Die Bieterin beabsichtigt daher, PSI ein privates Eigentümerumfeld zu bieten, das die Umsetzungs- und Wachstumsziele des Unternehmens unterstützt und beschleunigt.

Die Bieterin beabsichtigt ferner, PSI ausreichend Liquidität, soweit notwendig, zur Refinanzierung bestehender Kreditfazilitäten, welche aufgrund des Kontrollwechsels im Rahmen der Transaktion durch die Kreditgeber gekündigt werden könnten, sowie zur Deckung von Transaktionskosten von PSI bereitzustellen.

Die Bieterin beabsichtigt nicht, dass PSI oder ein Unternehmen der PSI-Gruppe ihre Firma oder bestehende Marken ändert. Darüber hinaus bestehen keine weiteren Absichten der Bieterin im Hinblick auf die künftige Geschäftstätigkeit, das Vermögen oder künftige Verpflichtungen von PSI.

9.1.2 Sitz von PSI, Standort wesentlicher Unternehmensteile

Die Bieterin ist sich nach Ziffer 9.2 der Angebotsunterlage bewusst, dass PSI sehr enge Beziehungen zu Deutschland und insbesondere zu Berlin hat, wo sich der derzeitige Hauptsitz für internationale Aktivitäten und Funktionen auf Holdingebene der PSI befindet. Die Bieterin beabsichtigt daher, Berlin als Hauptsitz und satzungsmäßigen Sitz von PSI beizubehalten. Darüber hinaus bestehen keine Absichten in Bezug auf Änderungen des Sitzes oder Standortes wesentlicher Unternehmensteile der Gesellschaften der PSI-Gruppe.

9.1.3 Arbeitnehmer, Arbeitnehmervertretungen und Beschäftigungsbedingungen

Die Bieterin ist sich gemäß Ziffer 9.3 der Angebotsunterlage bewusst, dass die engagierte Belegschaft der PSI mit ihrem Fachwissen und Branchenverständnis eine wichtige Säule für den Erfolg von PSI ist und dass der Erfolg der Transaktion von der Expertise und dem andauernden Engagement der Belegschaft der PSI abhängt. Die Bieterin beabsichtigt daher, PSI bei der Aufrechterhaltung und Entwicklung eines attraktiven Arbeitsumfelds zu unterstützen, um eine erstklassige Belegschaft anzuziehen, kontinuierlich zu entwickeln und zu halten.

Im Rahmen der vom Vorstand initiierten "*PSI reloaded*"-Strategie durchläuft PSI derzeit eine Umstrukturierung der Belegschaft, die die Bieterin zu unterstützen beabsichtigt. Darüber hinaus beabsichtigt die Bieterin, für einen Zeitraum von drei (3) Jahren ab Abwicklung des Angebots keine Maßnahmen im Hinblick auf die Umgestaltung der Belegschaft zu ergreifen oder zu veranlassen, die über die Unterstützung der "*PSI reloaded*"-Strategie hinausgehen.

Insbesondere beabsichtigt die Bieterin, (i) die PSI-Gruppe nicht zu veranlassen, Maßnahmen zu ergreifen, die zur Änderung oder Beendigung bestehender Betriebsvereinbarungen, Tarifverträge oder vergleichbarer Vereinbarungen führen, (ii) die Rechte der Arbeitnehmer und der Betriebsräte sowie deren derzeitige Strukturen innerhalb der PSI-Gruppe zu respektieren, (iii) die PSI-Gruppe nicht zu veranlassen, ihre Gesamtbelegschaft in einem Maße zu reduzieren, welches zu einer wesentlichen Verringerung der Gesamtzahl der Beschäftigten führt, und (iv) die PSI-Gruppe nicht zu veranlassen, die Gesamtvergütungs- und Entgeltstruktur der Arbeitnehmer zu ändern.

Die Bieterin beabsichtigt, die angemessene Beteiligung des Managements und der Mitarbeiter der PSI-Gruppe am Unternehmenserfolg durch die Beibehaltung bestehender oder Einführung neuer Anreizprogramme zu fördern.

Es bestehen im Übrigen keine Absichten der Bieterin in Bezug auf Mitarbeiter, Arbeitnehmervertretungen oder Beschäftigungsbedingungen.

9.1.4 Vorstand der PSI

Nach Ziffer 9.4.1 der Angebotsunterlage erkennt die Bieterin die bemerkenswerten Leistungen, die unschätzbare Erfahrung und die unvergleichliche Fachkompetenz der derzeitigen Vorstandsmitglieder an. Die Bieterin beabsichtigt nicht, Maßnahmen zu ergreifen oder zu unterstützen, die darauf abzielen, (i) neue und/oder zusätzliche Vorstandsmitglieder zu bestellen, oder (ii) die bestehenden Dienstverträge der derzeitigen Vorstandsmitglieder zu kündigen oder zu deren Nachteil zu ändern.

Die Bieterin beabsichtigt, den Vorstand bei der Weiterverfolgung und Weiterentwicklung seiner aktuellen Strategie zu unterstützen und ihm sowie PSI den Zugang zu den internen Ressourcen und Netzwerken der Bieterin und der Bieter-Mutterunternehmen zu ermöglichen. Nach der Abwicklung des Angebots sollen die Mitglieder des Vorstands PSI weiterhin in eigener Verantwortung führen. Dementsprechend beabsichtigt die Bieterin nicht, dem Vorstand oder einzelnen Vorstandsmitgliedern Weisungen zu erteilen, rechtliche Handlungen vorzunehmen oder zu unterlassen.

Darüber hinaus bestehen keine weiteren Absichten der Bieterin in Bezug auf den Vorstand.

9.1.5 Aufsichtsrat der PSI

Die Bieterin erkennt in Ziffer 9.4.2 der Angebotsunterlage die Vorteile eines mitbestimmten Aufsichtsrats bei PSI gemäß der SE-Beteiligungsvereinbarung an und beabsichtigt daher, keine Maßnahmen zu ergreifen oder zu unterstützen, die auf eine Änderung oder Einschränkung der derzeit bei PSI bestehenden Mitbestimmung abzielen oder eine solche bewirken würden.

Die Bieterin beabsichtigt nicht, die Größe des Aufsichtsrats zu verändern. Die Bieterin erkennt aber an, dass die SE-Beteiligungsvereinbarung eine Erweiterung des Aufsichtsrats auf neun (9) bzw. zwölf (12) Mitglieder vorsieht, sofern bestimmte Schwellenwerte in Bezug auf Umsatz oder Mitarbeiterzahl überschritten werden.

Die Bieterin beabsichtigt, im Aufsichtsrat entsprechend ihrer Beteiligung nach Abwicklung des Angebots angemessen vertreten zu sein, und beabsichtigt, den Vorsitzenden des Aufsichtsrats vorzuschlagen, sofern sie nach Abwicklung des Angebots mehr als 50 % der PSI-Aktien hält.

Ferner beabsichtigt die Bieterin, wie in der Rahmenvereinbarung mit E.ON vereinbart, dass E.ON fortan mit mindestens einem Mitglied im Aufsichtsrat repräsentiert sein wird. Soweit der Bieterin bekannt, ist beabsichtigt, dass die Ausübung dieses Mandats weiterhin durch Herrn Dr. Patrick Wittenberg erfolgen soll, welcher E.ON bereits im derzeitigen Aufsichtsrat repräsentiert.

Darüber hinaus bestehen keine weiteren Absichten der Bieterin in Bezug auf den Aufsichtsrat.

9.1.6 Delisting

Die Bieterin beabsichtigt gemäß Ziffer 9.5 der Angebotsunterlage, in Abstimmung mit dem Vorstand und dem Aufsichtsrat, soweit rechtlich zulässig und umsetzbar, ein Delisting-Verfahren gemäß § 39 Börsengesetz (BörsG) so bald wie möglich einzuleiten. Dies umfasst insbesondere den Widerruf der Zulassung der PSI-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse sowie die Beantragung oder Anregung des Widerrufs der Einbeziehung der PSI-Aktien in den Freiverkehr der jeweiligen Börsen und die Beendigung des Handels der PSI-Aktien an anderen Handelsplattformen. Im Rahmen eines

solchen Delisting-Verfahrens ist ein Delisting-Erwerbsangebot an alle verbleibenden PSI-Aktionäre zu unterbreiten, um deren PSI-Aktien gegen eine angemessene Barabfindung zu erwerben. Vorbehaltlich seiner Treuepflichten, abhängig von der Höhe der Beteiligung des Bieters und des verbliebenen Streubesitzes sowie der Finanzierungssituation und der M&A Strategie der PSI, unterstützt der Vorstand ein solches Delisting.

9.1.7 Beabsichtigte Strukturmaßnahmen

Nach Abwicklung des Angebots und vorbehaltlich des Erreichens der jeweils erforderlichen Mehrheit und der wirtschaftlichen und regulatorischen Gegebenheiten zum relevanten Zeitpunkt, die auch die Entwicklung des Börsenkurses der PSI-Aktien berücksichtigen können, beabsichtigt die Bieterin gemäß Ziffer 9.6 der Angebotsunterlage, die folgenden Strukturmaßnahmen in Erwägung zu ziehen bzw. nicht in Erwägung zu ziehen (wie jeweils nachstehend dargelegt):

(i) Squeeze-Out

Die Bieterin beabsichtigt, eine Übertragung der verbleibenden PSI-Aktien gemäß §§ 327a ff. AktG (aktienrechtlicher Squeeze-out) auf die Bieterin in Erwägung zu ziehen, sofern die Bieterin mindestens 95 % des Grundkapitals von PSI hält. Jegliche PSI-Aktien, die der Bieterin im Rahmen einer zu diesem Zwecke abzuschließenden Aktienleihe von E.ON übertragen werden, zu welcher E.ON im Zusammenhang mit der Rahmenvereinbarung verpflichtet ist, sofern die Beteiligungsschwelle erreicht werden kann und bestimmte andere Bedingungen erfüllt sind, werden auf diese Schwelle angerechnet. In einem solchen Fall werden die Aktien der verbliebenen PSI-Aktionäre gegen eine angemessene Barabfindung an die Bieterin übertragen.

Wenn die Bieterin ihre Rechtsform in die Rechtsform einer deutschen Aktiengesellschaft umwandeln würde und ihr mindestens 90 % des Grundkapitals von PSI zustehen, könnte sie auch einen Squeeze-out gemäß § 62 Abs. 5 UmwG, §§ 327a ff. AktG (umwandlungsrechtlicher Squeeze out) im Wege einer Verschmelzung von PSI auf die Bieterin durchführen. Ein solcher umwandlungsrechtlicher Squeeze-out führt ebenfalls dazu, dass die Aktien der verbliebenen PSI-Aktionäre gegen eine angemessene Barabfindung auf die Gesellschafter der Bieterin über-tragen werden.

Die Durchführung eines der oben beschriebenen Squeeze-out-Verfahren würde automatisch zur Beendigung der Börsennotierung der PSI-Aktien führen, wenn ein Delisting nicht schon zuvor im Wege eines Widerrufs der Börsenzulassung erfolgt ist. Außerdem kann die Angemessenheit der Höhe einer Barabfindung im Rahmen einer Squeeze-out-Maßnahme in einem Spruchverfahren gerichtlich überprüft werden.

(ii) Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

Der Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ist für die Bieterin weder zur Finanzierung des Angebots noch zur Realisierung der ökonomischen und strategischen Zielsetzungen erforderlich. Daher hat die Bieterin sich verpflichtet, dass weder die Bieterin noch mit ihr verbundene Unternehmen, für einen Zeitraum von zwei (2) Jahren ab der Abwicklung des Angebots einen Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag zwischen der Bieterin als dem beherrschenden Unternehmen und PSI als dem beherrschten Unternehmen abschließen werden.

9.2 Bewertung durch Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat haben die in der Angebotsunterlage dargestellten Absichten der Bieterin im Hinblick auf PSI sorgfältig und umfassend geprüft. Die Absichten der Bieterin sowie ihre Ziele und geplanten Maßnahmen wurden nach intensiven Verhandlungen im Wesentlichen in der Investorenvereinbarung vereinbart, in der sich die Bieterin, die Zest Investments, E.ON und PSI über die näheren Modalitäten ihrer künftigen Zusammenarbeit geeinigt haben (siehe Ziffer 5 dieser Stellungnahme) und berücksichtigen die Interessen der PSI und ihrer Stakeholder – insbesondere ihrer Kundinnen und Kunden sowie Mitarbeitenden – nach Ansicht des Vorstands und Aufsichtsrats in angemessener Weise. Vorstand und Aufsichtsrat sind deshalb der Auffassung, dass das Angebot im besten Interesse der Gesellschaft liegt.

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen ausdrücklich, dass die Bieterin, die Zest Investments sowie E.ON mit dem Abschluss der Investorenvereinbarung mit PSI eine verlässliche und tragfähige Grundlage für die künftige Zusammenarbeit geschaffen haben.

9.2.1 Wirtschaftlicher und strategischer Hintergrund des Angebots

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen, dass die Absichten der Bieterin erkennbar von einer langfristigen Strategie getragen sind. Nach Ansicht des Vorstands und Aufsichtsrats ist den in der Angebotsunterlage dargelegten Absichten der Bieterin zu entnehmen, dass sie sich intensiv mit dem Wachstumspotenzial und der aktuellen Geschäftsstrategie der PSI auseinandergesetzt hat. Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen, dass die Bieterin beabsichtigt, die Geschäftsstrategie aktiv zu unterstützen und der PSI ein Umfeld bieten möchte, in welchem diese ihr Potenzial vollständig ausschöpfen kann.

9.2.2 Künftige Geschäftstätigkeit, Vermögen und künftige Verpflichtungen von PSI

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen die Absicht der Bieterin, gemeinsam mit PSI, den Managementteams, Mitarbeitern und weiteren Stakeholdern von PSI daran zu arbeiten, die Entwicklung von PSI zu einem führenden Anbieter ("*Local Champion*") für Industrie-, Energie- und Netzsoftware in der DACH-Region und darüber hinaus zu beschleunigen. Ebenso begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat, dass die Bieterin beabsichtigt, das technische Know-how von PSI als Alleinstellungsmerkmal in Bezug auf Qualität, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit der den Kunden von PSI angebotenen Lösungen einzusetzen.

Die beabsichtigte Unterstützung der "*PSI reloaded*"-Strategie, insbesondere durch zusätzliche finanzielle Mittel, unterstreicht aus Sicht des Vorstands und Aufsichtsrats die gute Positionierung und richtige strategische Ausrichtung der PSI. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Ansicht, dass die Unterstützung der Bieterin PSI in die Lage versetzen wird, die "*PSI reloaded*"-Strategie noch konsequenter umzusetzen. Vorstand und Aufsichtsrat bewerten es positiv, dass die Bieterin beabsichtigt, auch über die "*PSI reloaded*"-Strategie hinaus Maßnahmen zur Förderung des organischen Wachstums durch finanzielle Mittel zu unterstützen. In besonderer Weise möchten Vorstand und Aufsichtsrat insoweit die Ernsthaftigkeit der von der Bieterin zugesagten finanziellen Förderung der „PSI reloaded“-Strategie als auch darüber hinaus hervorheben, wie sie sich in dem Gesamtvolumen der in der Investorenvereinbarung zugesagten Direktfinanzierung in Höhe von mindestens EUR 100.000.000,00, nach Beitritt der Gesellschaft zur entsprechenden Finanzierungsdokumentation, (abzüglich etwaiger für die Refinanzierung von PSI erforderlich werdender, von der Bieterin zur Verfügung gestellter Liquidität) zeigt. Vorstand und Aufsichtsrat sind weiter der Meinung, dass die Absicht der Bieterin, PSI ein privates Eigentümerumfeld abseits des

Kapitalmarkts zu bieten, einer langfristigen Geschäftsstrategie ebenfalls nicht entgegensteht.

9.2.3 Sitz von PSI

Nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat hat PSI eine enge Beziehung zum Standort Deutschland und insbesondere zum Hauptsitz und Satzungssitz Berlin. Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen daher, dass die Bieterin sich der sehr engen Beziehung der PSI zu Deutschland und Berlin bewusst ist und beabsichtigt, Berlin als Hauptsitz und Satzungssitz beizubehalten.

9.2.4 Arbeitnehmer, Arbeitnehmervertretungen und Beschäftigungsbedingungen

Vorstand und Aufsichtsrat teilen die Ansicht der Bieterin, dass die engagierte Belegschaft der PSI mit ihrem Fachwissen und Branchenverständnis eine wichtige Säule für den Erfolg von PSI ist und dass der Erfolg der Transaktion von der Expertise und dem andauernden Engagement der Belegschaft der PSI abhängt. Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen daher, dass die Bieterin beabsichtigt, PSI bei der Aufrechterhaltung und Entwicklung eines attraktiven Arbeitsumfelds zu unterstützen, um eine erstklassige Belegschaft anzuziehen, kontinuierlich zu entwickeln und zu halten.

Vorstand und Aufsichtsrat bewerten es positiv, dass die Bieterin ihre Absicht, die Umstrukturierung der PSI durch die "*PSI reloaded*"-Strategie zu unterstützen dadurch bekräftigt hat, dass sie sich in der Investorenvereinbarung verpflichtet hat, für einen Zeitraum von drei Jahren ab Abwicklung des Angebots keine Maßnahmen zur Umgestaltung der Belegschaft zu ergreifen oder zu veranlassen, die über die Unterstützung der "*PSI reloaded*"-Strategie hinausgehen, soweit dies nicht gesetzlich erforderlich ist oder wird (hierzu Ziffer 5.5 dieser Stellungnahme). Vorstand und Aufsichtsrat bewerten ebenfalls positiv, dass die Investorenvereinbarung darüber hinaus unter anderem eine Verpflichtung der Bieterin vorsieht, die Gesellschaft oder ihre Tochtergesellschaften nicht dazu zu veranlassen, Maßnahmen zu ergreifen oder einzuleiten, die zu einer Änderung oder Beendigung bestehender Betriebsvereinbarungen, Tarifverträge oder ähnlicher Vereinbarungen führen (hierzu Ziffer 5.5 dieser Stellungnahme). Aus Sicht des Vorstands und Aufsichtsrats ist für die Belegschaft der PSI auf absehbare Zeit ein sicheres Arbeitsumfeld geschaffen, welches es den Arbeitnehmern erlaubt, ihre volle Arbeitskraft, ihr Fachwissen und ihr Branchenverständnis für PSI einzusetzen.

Vorstand und Aufsichtsrat bewerten es positiv, dass die Bieterin darüber hinaus beabsichtigt, die Rechte der Arbeitnehmer und der Betriebsräte sowie deren derzeitige Strukturen innerhalb der PSI-Gruppe zu respektieren, die PSI-Gruppe nicht zu veranlassen, ihre Gesamtbelegschaft in einem Maße zu reduzieren, welches zu einer wesentlichen Verringerung der Gesamtzahl der Beschäftigten führt, und die PSI-Gruppe nicht zu veranlassen, die Gesamtvergütungs- und Entgeltstruktur der Arbeitnehmer zu ändern.

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen, dass die Bieterin beabsichtigt, die angemessene Beteiligung des Managements und der Mitarbeiter der PSI-Gruppe am Unternehmenserfolg durch die Beibehaltung bestehender oder Einführung neuer Anreizprogramme zu fördern. Nach Ansicht des Vorstands und Aufsichtsrats lässt dies erkennen, dass die Bieterin den Anteil der Belegschaft am Erfolg der PSI zu schätzen weiß.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass der Vollzug des Übernahmeangebots keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Arbeitnehmer der PSI-Gruppe, ihre Beschäftigungsverhältnisse oder ihre Rechte und auf die ihnen gegenüber übernommenen gesetzli-

chen Verpflichtungen haben. Alle derzeitigen Beschäftigungsverhältnisse werden mit dem jeweiligen Unternehmen der PSI-Gruppe weiterbestehen, ohne dass das Übernahmeangebot einen Betriebsübergang auslöst. Der Vollzug der Transaktion hat zudem keine Auswirkungen auf die Organisation der Arbeitnehmervertreter und der betriebsverfassungsrechtlichen Gremien.

9.2.5 Vorstand der PSI

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen, dass die Bieterin die Leistungen des Vorstands anerkennt. Vorstand und Aufsichtsrat sind überzeugt davon, dass der Vorstand derzeit optimal besetzt ist, um die Geschäftsstrategie der PSI weiterzuentwickeln und weiterzuverfolgen. Vor diesem Hintergrund bewerten Vorstand und Aufsichtsrat es positiv, dass die Bieterin nicht beabsichtigt, Maßnahmen zu ergreifen oder zu unterstützen, die darauf abzielen, neue und/oder zusätzliche Vorstandsmitglieder zu bestellen, oder die bestehenden Dienstverträge der derzeitigen Vorstandsmitglieder zu kündigen oder zu deren Nachteil zu ändern und diese Absicht durch eine Verpflichtung in der Investorenvereinbarung untermauert hat (hierzu Ziffer 5.4.1 dieser Stellungnahme). Ebenfalls bewerten Vorstand und Aufsichtsrat es positiv, dass die Bieterin den Vorstand bei der Weiterverfolgung und Weiterentwicklung seiner aktuellen Strategie zu unterstützen und ihm sowie PSI den Zugang zu den internen Ressourcen und Netzwerken der Bieterin und der Bieter-Mutterunternehmen zu ermöglichen beabsichtigt.

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen, dass die Bieterin nicht beabsichtigt, dem Vorstand oder einzelnen Vorstandsmitgliedern Weisungen zu erteilen, rechtliche Handlungen vorzunehmen oder zu unterlassen.

9.2.6 Aufsichtsrat der PSI

Vorstand und Aufsichtsrat sind der Ansicht, dass ein mitbestimmter Aufsichtsrat, wie er bei PSI nach Maßgabe der SE-Beteiligungsvereinbarung besteht, wesentliche Vorteile mit sich bringt. Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen, dass die Bieterin die Vorteile eines mitbestimmten Aufsichtsrats bei PSI gemäß der SE-Beteiligungsvereinbarung anerkennt. Vorstand und Aufsichtsrat bewerten es positiv, dass die Bieterin ihre diesbezügliche Absicht, keine Maßnahmen zu ergreifen oder zu unterstützen, die auf eine Änderung oder Einschränkung der derzeit bei PSI bestehenden Mitbestimmung abzielen oder eine solche bewirken würden, durch eine Verpflichtung in der Investorenvereinbarung bekräftigt hat (hierzu Ziffer 5.4.2 dieser Stellungnahme). Weiter bewerten Vorstand und Aufsichtsrat es positiv, dass die Bieterin ihre Absicht, keine Maßnahmen zu ergreifen oder zu unterstützen, die auf eine Änderung der Gesamtzahl der Aufsichtsratsmitglieder abzielen oder zu einer solchen führen, unter Anerkennung der in der SE-Beteiligungsvereinbarung vorgesehenen Änderungen, mit einer Verpflichtung hierzu in der Investorenvereinbarung untermauert hat.

9.2.7 Delisting

Der Vorstand teilt die Ansicht der Bieterin, dass ein privates Eigentümerumfeld abseits des Kapitalmarkts PSI erlaubt, eine langfristig orientierte Wertschöpfungsstrategie, die sich bewusst von einer kurzfristig auf den Kapitalmarkt ausgerichteten Perspektive abgrenzt, zu verfolgen. Der Vorstand unterstützt daher vorbehaltlich seiner Treuepflichten und abhängig von der Höhe der Beteiligung des Bieters und des verbliebenen Streubesitzes sowie der Finanzierungssituation und der M&A Strategie der PSI die Absicht der Bieterin, in Abstimmung mit dem Vorstand und dem Aufsichtsrat, soweit rechtlich zulässig und umsetzbar, ein Delisting-Verfahren gemäß § 39 BörsG so bald wie möglich einzuleiten.

Der Aufsichtsrat erachtet diese Absicht der Bieterin als sinnvoll.

9.2.8 Beabsichtigte Strukturmaßnahmen

Vorstand und Aufsichtsrat bewerten neutral, dass die Bieterin beabsichtigt, eine Übertragung der verbleibenden PSI-Aktien gemäß §§ 327a ff. AktG (aktienrechtlicher Squeeze-out) auf die Bieterin in Erwägung zu ziehen, sofern die Bieterin mindestens 95 % des Grundkapitals von PSI hält.

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen es ausdrücklich, dass in der Investorenvereinbarung vereinbart wurde, dass weder die Bieterin noch mit ihr verbundene Unternehmen, für einen Zeitraum von zwei (2) Jahren ab der Abwicklung des Angebots einen Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag zwischen der Bieterin als dem beherrschenden Unternehmen und PSI als dem beherrschten Unternehmen abschließen werden.

9.2.9 Finanzielle Folgen und Folgen für wesentliche vertragliche Vereinbarungen

Im Hinblick auf die Auswirkungen eines erfolgreichen Angebots auf bestehende Finanzierungsverträge der PSI-Gruppe sind sich der Vorstand und der Aufsichtsrat darüber im Klaren, dass Vertragspartner in der Lage sein können, Finanzierungsvereinbarungen mit PSI aufgrund der Anwendung von Kontrollwechselklauseln oder aufgrund sogenannter “Know-Your-Customer”-Anforderungen zu kündigen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind der Ansicht, dass der daraus resultierende Bedarf an neuen Finanzierungen durch die mit der Bieterin in der Investorenvereinbarung enthaltenen Finanzierungsvereinbarungen sowie die von PSI gehaltene Liquidität ausreichend abgedeckt ist.

Vorstand und der Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass der Zugang der PSI zu den Kapitalmärkten für Eigen- und Fremdkapital nach Vollzug des Angebots in Abhängigkeit von der Annahmequote des Angebots und dem Anteilsbesitz der Bieterin möglicherweise nicht mehr im gleichen Umfang und zu den gleichen Bedingungen gewährleistet ist.

9.2.10 Steuerliche Folgen

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die Abwicklung des Angebots Auswirkungen auf die steuerliche Situation der PSI-Gruppe haben kann. Aufgrund der sich aus der Abwicklung des Angebots ergebenden Änderung der Eigentümerstruktur könnten bestimmte Unternehmen der PSI-Gruppe nicht mehr in der Lage sein, Verlustvorträge für steuerliche Zwecke zu nutzen. Darüber hinaus könnte die Abwicklung des Angebots unter bestimmten Umständen Grunderwerbsteuer für PSI auslösen. Die möglichen nachteiligen Auswirkungen dieser steuerlichen Folgen auf die Finanzlage von PSI sind jedoch eher begrenzt, insbesondere wenn man den Umfang der anderen Auswirkungen und Folgen des Angebots berücksichtigt.

10 Auswirkungen auf PSI-Aktionäre

Die folgenden Informationen dienen dazu, den PSI-Aktionären Informationen für die Entscheidungsfindung über die Annahme oder Nicht-Annahme des Angebotes zur Verfügung zu stellen. Es handelt sich dabei um eine Auswahl von Punkten, die bei der Entscheidung typischerweise von Bedeutung sind, jedoch keinesfalls um eine vollständige Aufzählung aller relevanten Gesichtspunkte.

Jeder Aktionär der PSI hat in eigener Verantwortung abzuwägen, ob er das Angebot der Bieterin annimmt oder nicht. Insbesondere hat jeder PSI-Aktionär die Auswirkungen seiner Entscheidung über die Annahme oder Nicht-Annahme des Angebotes eigenverantwortlich

unter Würdigung der Gesamtumstände und seiner persönlichen Verhältnisse zu bewerten. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie keine Einschätzung darüber abgeben und abgeben können, ob PSI-Aktionäre durch die Annahme oder die Nicht-Annahme des Angebots möglicherweise steuerliche Nachteile (insbesondere eine etwaige Steuerpflichtigkeit eines Veräußerungsgewinns) entstehen oder steuerliche Vorteile entgehen.

Vorstand und Aufsichtsrat raten den PSI-Aktionären daher, sich gegebenenfalls sachverständig und vor allem steuerlich beraten zu lassen.

10.1 Mögliche Auswirkungen bei Annahme des Angebots

Aktionäre der PSI, die das Angebot anzunehmen beabsichtigen, sollten unter Berücksichtigung der bisherigen Ausführungen unter anderem Folgendes beachten:

- PSI-Aktionäre, die das Angebot annehmen oder angenommen haben, verlieren mit Übertragung ihrer Aktien an die Bieterin ihre Mitgliedschafts- und Vermögensrechte an den übertragenen Aktien. Sie profitieren somit einerseits nicht länger von einer möglichen günstigen Kursentwicklung der PSI-Aktie. Andererseits haben Aktionäre der PSI, die das Angebot annehmen, das Risiko einer künftigen negativen Kursentwicklung der PSI-Aktie nicht mehr zu tragen.

- Der Vollzug des Angebots erfolgt erst, wenn alle Vollzugsbedingungen, unter denen das Angebot steht, eingetreten sind oder die Bieterin wirksam auf ihren Eintritt verzichtet hat. Ob die Vollzugsbedingungen eintreten, stellt sich voraussichtlich erst nach dem Ablauf der Annahmefrist heraus.

- Die Bieterin ist nach dem WpÜG berechtigt, die Angebotsgegenleistung bis einen Tag vor dem Ende der Annahmefrist zu ändern. Eine Verringerung der Angebotsgegenleistung ist allerdings ausgeschlossen.

- Mit der Übertragung der PSI-Aktien bei Vollzug des Angebots werden auch alle zum Zeitpunkt des Vollzugs bestehenden Nebenrechte, insbesondere das Dividendenbezugsrecht, auf die Bieterin übertragen.

- Die Zum Verkauf Eingereichten PSI-Aktien können ab dem Zeitpunkt der Umbuchung in die ISIN DE000A0HMWM7 nur noch unter dieser ISIN an der Börse gehandelt werden. Dies kann sich erheblich auf ihre Handelbarkeit und Liquidität auswirken.

- Da sich nach Angaben der Bieterin die Abwicklung des Angebots angesichts der durchzuführenden regulatorischen Verfahren gegebenenfalls zum spätmöglichsten Zeitpunkt, d.h. am 13. September 2026, maximal bis zum 25. September 2026 verzögern oder bei Ausfall der Vollzugsbedingungen ganz entfallen kann, sind die vorgenannten Einschränkungen im Zusammenhang mit dem Handelsvolumen und der Liquidität der Zum Verkauf Eingereichten PSI-Aktien möglicherweise über einen entsprechend langen Zeitraum gegeben.

- Erwerben die Bieterin, mit ihr gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochterunternehmen innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung der Anzahl ihr bzw. ihnen nach Ablauf der Annahmefrist zustehender sowie sich aus der Annahme des Angebots ergebender PSI-Aktien (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG) außerhalb der Börse PSI-Aktien und wird hierfür wertmäßig eine höhere als die im Angebot genannte Gegenleistung gewährt oder vereinbart, ist die Bieterin verpflichtet, den PSI-Aktionären, die das Angebot angenommen haben, eine zusätzliche Gegenleis-

tung in Höhe des Unterschiedsbetrags zu zahlen. Für außerbörslichen Erwerb gegen Gewährung einer höheren Gegenleistung nach Ablauf dieser Nacherwerbsfrist von einem Jahr besteht demgegenüber kein solcher Anspruch auf Nachbesserung der Gegenleistung unter dem Angebot. Ein solcher Anspruch auf Nachbesserung besteht ebenfalls nicht bei Aktienerwerben im Zusammenhang mit einer gesetzlichen Verpflichtung zur Gewährung einer Abfindung an PSI-Aktionäre. Schließlich kann die Bieterin auch innerhalb der vorgenannten einjährigen Nacherwerbsfrist an der Börse PSI-Aktien zu einem über dem Angebotspreis liegenden Preis erwerben, ohne die Gegenleistung zugunsten derjenigen (ehemaligen) PSI-Aktionäre anpassen zu müssen, die das Angebot bereits angenommen haben.

10.2 Mögliche Auswirkungen bei Nichtannahme des Angebots

PSI-Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen und ihre PSI-Aktien auch nicht anderweitig veräußern, bleiben unverändert Aktionäre der PSI. Sie sollten aber unter anderem die nachfolgenden Ausführungen beachten:

- PSI-Aktionäre tragen grundsätzlich die Chancen und das Risiko der künftigen Entwicklung der PSI und daher grundsätzlich auch der künftigen Entwicklung des Börsenkurses der PSI-Aktie. PSI-Aktien, für die das Angebot nicht angenommen worden ist, können weiter an den jeweiligen Börsen gehandelt werden, solange keine Einstellung der Börsennotierung der PSI-Aktien erfolgt. Es ist nicht sicher, ob der Börsenkurs der PSI-Aktien in näherer Zukunft steigen oder fallen oder auf einem vergleichbaren Niveau verbleiben wird.

- Der Vollzug des Angebots führt zu einer weiteren Verringerung des Streubesitzes der PSI-Aktien und das derzeitige Handelsvolumen wird sich möglicherweise verringern. Eine geringere Liquidität im Handel mit den PSI-Aktien könnte zu größeren Kursschwankungen bei PSI-Aktien als in der Vergangenheit führen. Darüber ist es möglich, dass Kauf- und Verkaufsorders nicht oder nicht zeitgerecht ausgeführt werden können.

- Die Bieterin wird nach der Abwicklung des Angebots über die Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung der PSI verfügen und könnte, je nach Annahmequote, neben einfachen Hauptversammlungsbeschlüssen gegebenenfalls auch sonstige gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen einschließlich wichtiger Kapital- oder Strukturmaßnahmen durchsetzen. Dazu gehören z.B. Wahl und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre, Entlastung bzw. Verweigerung der Entlastung von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern, und, wenn die gesetzlichen und satzungsmäßigen Mehrheitserfordernisse erfüllt sind, auch Satzungsänderungen, Kapitalerhöhungen, der Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei Kapitalmaßnahmen, sowie Umwandlungen, Verschmelzungen und die Auflösung von PSI. Nur in bestimmten eingeschränkten Fällen bestünde bei einigen der genannten Maßnahmen nach deutschem Recht eine Pflicht der Bieterin, den Minderheitsaktionären auf Grundlage einer Unternehmensbewertung von PSI ein Angebot zum Erwerb ihrer PSI-Aktien gegen eine angemessene Abfindung zu unterbreiten oder einen sonstigen Ausgleich zu gewähren. Da eine solche Unternehmensbewertung auf die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung der PSI über die jeweilige Maßnahme bestehenden Verhältnisse abstellen müsste, könnte ein derartiges Abfindungsangebot wertmäßig dem Angebotspreis entsprechen, aber auch niedriger oder höher ausfallen. Die Durchführung einiger dieser Maßnahmen

könnte zudem zu einer Beendigung der Börsennotierung der PSI-Aktien führen (wie in Ziffer 9.5 der Angebotsunterlage beschrieben).

- Die Bieterin plant in Abstimmung mit dem Vorstand und dem Aufsichtsrat und soweit rechtlich zulässig und durchführbar, schnellstmöglich nach Abwicklung des Angebots auf die Durchführung eines Delisting-Verfahrens gemäß § 39 BörsG hinzuwirken, welches den Widerruf der Zulassung der PSI-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und den Antrag auf Aussetzung der Einbeziehung in die Freiverkehrssegmente der relevanten Börsen umfasst (wie in Ziffer 9.5 der Angebotsunterlage beschrieben). In diesem Fall würde die Bieterin den PSI-Aktionären ein Delisting-Erwerbsangebot im Sinne des § 39 Abs. 2 BörsG unterbreiten. Ein derartiges Delisting Erwerbsangebot könnte wertmäßig dem Angebotspreis entsprechen, aber auch niedriger oder höher ausfallen. Mit dem Delisting würde das Handelsvolumen der PSI-Aktien (sofern vorhanden) erheblich zurückgehen und möglicherweise keine typischen Handelsaktivitäten mehr zulassen. Darüber hinaus werden bestimmte gesetzliche Vorschriften, insbesondere die des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes sowie Transparenz- und Berichtspflichten, einschließlich der Pflichten im Zusammenhang mit der Quartalsfinanzberichterstattung, nicht länger für PSI gelten.

- Vorbehaltlich der wirtschaftlichen und regulatorischen Gegebenheiten zum maßgeblichen Zeitpunkt, kann die Bieterin in Betracht ziehen, die Übertragung der PSI-Aktien der außenstehenden Aktionäre gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung zu verlangen (*Squeeze-out*), wenn die Bieterin nach Abwicklung des Angebots direkt oder indirekt die hierfür erforderliche Anzahl von PSI-Aktien hält. Jegliche PSI-Aktien, die der Bieterin im Rahmen einer zu diesem Zwecke abzuschließenden Aktienleihe von E.ON übertragen werden, zu welcher E.ON im Zusammenhang mit der Rahmenvereinbarung verpflichtet ist, sofern die Beteiligungsschwelle erreicht werden kann und bestimmte andere Bedingungen erfüllt sind, werden auf diese Schwelle angerechnet.

- PSI-Aktionären, die das Angebot nicht angenommen haben, steht für den Fall, dass die Bieterin nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist über mindestens 95 % des stimmberechtigten Grundkapitals von PSI verfügt, nach § 39c WpÜG ein Andienungsrecht für die von ihnen gehaltenen PSI-Aktien zu; sie können das Angebot für von ihnen gehaltenen PSI-Aktien innerhalb von drei (3) Monaten nach der Veröffentlichung des Erreichens der betreffenden Beteiligungshöhe gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG annehmen. Das Andienungsrecht gilt für sämtliche dann ausstehenden PSI-Aktien. Die Bieterin wird das etwaige Erreichen der für einen Antrag nach § 39a WpÜG erforderlichen Schwelle von 95 % der PSI-Aktien gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG veröffentlichen.

11 Aktienbesitz und Absichten der Organmitglieder

Die folgende Tabelle zeigt den Aktienbesitz aller amtierenden Vorstandsmitglieder und aller amtierenden Aufsichtsratsmitglieder der PSI sowie deren jeweilige Absicht, das Angebot anzunehmen und die Aktien in das Angebot einzuliefern:

Organmitglied	Aktienbesitz (Stückzahl)	Absicht, das Angebot anzunehmen
Robert Klaffus (Vorstandsvorsitzender)	4.961	Ja (für sämtliche Aktien)
Gunnar Glöckner (Finanzvorstand)	Keine	--
Prof. Dr. Uwe Hack (Aufsichtsratsvorsitzender, Anteilseignervertreter)	600	Ja (für sämtliche Aktien)
Prof. Dr.-Ing. Wilhelm Jaroni (Stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender, Anteilseignervertreter)	Keine	--
Ingo Fick (Aufsichtsratsmitglied, Arbeitnehmervertreter)	157	Ja (für 140 Aktien; bereits erfolgt), im Übrigen Nein
Uwe Seidel (Aufsichtsratsmitglied, Arbeitnehmervertreter)	Keine	--
Dr. Georg Tacke (Aufsichtsratsmitglied, Anteilseignervertreter)	Keine	--
Dr. Patrick Wittenberg (Aufsichtsratsmitglied, Anteilseignervertreter)	Keine	--

12 Absicht der PSI, das Angebot für eigene Aktien anzunehmen

Die PSI hält gegenwärtig 101.105 PSI-Aktien als eigene Aktien. Hinsichtlich dieser Aktien hat die PSI mit der Bieterin eine Nichtandienungsvereinbarung (siehe Ziffer 7.2.1 dieser Stellungnahme) sowie einen Depotsperrvertrag (siehe Ziffer 7.2.1 dieser Stellungnahme) abgeschlossen. PSI wird das Angebot für die von ihr gehaltenen eigenen Aktien daher nicht annehmen.

13 Interessenlage von Vorstand und Aufsichtsrat

Im Zusammenhang mit dem Angebot wurden den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats der PSI weder von der Bieterin noch von mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG Geldleistungen oder andere Vorteile gewährt oder in Aussicht gestellt.

Die Durchführung des Angebotes selbst hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Zusammensetzung des Vorstandes oder des Aufsichtsrates und berührt auch nicht die jeweils laufenden Amtszeiten der Vorstandsmitglieder oder der Aufsichtsratsmitglieder.

Herr Dr. Wittenberg hat wegen seiner hauptberuflichen Position als Vorstandsvorsitzender der E.DIS AG, einer E.ON-Konzerngesellschaft, und angesichts der Beteiligung von E.ON an der Investorenvereinbarung sowie deren Rolle in der Gesamtstruktur des Angebots gegenüber dem Aufsichtsrat erklärt, einem Interessenkonflikt zu unterliegen. Damit hat Herr

Dr. Wittenberg seinen Konflikt ordnungsgemäß offengelegt. Überdies hat er seine Mitwirkung an den Beratungen des Aufsichtsrats beschränkt und sich bei der Abstimmung im Aufsichtsrat über die Zustimmung zum Abschluss der Investorenvereinbarung und über die Abgabe dieser Begründeten Stellungnahme enthalten. Der Konflikt wurde somit in jedweder Hinsicht ordnungsgemäß behandelt.

Im Übrigen bestehen bzw. bestanden keine Interessenkonflikte von Organmitgliedern im Zusammenhang mit der Investorenvereinbarung oder dem Angebot.

14 Abschließende Bewertung und Handlungsempfehlung

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen die in der Angebotsunterlage beschriebenen Ziele und Absichten der Bieterin für die weitere strategische Entwicklung der PSI-Gruppe sowie den Umstand, dass in der Investorenvereinbarung wichtige Interessen der PSI und ihrer wesentlichen Stakeholder gesichert sind. Sie haben einen Schwerpunkt auf die Bewertung der Auswirkungen des Angebots auf die Arbeitnehmer der PSI gelegt und begrüßen, dass deren Belange und Interessen in der Investorenvereinbarung berücksichtigt und angemessen geschützt sind. Vorstand und Aufsichtsrat sind deshalb der Auffassung, dass das Angebot im besten Interesse der Gesellschaft liegt.

Auf der Grundlage ihrer jeweils getrennt und unabhängig voneinander vorgenommenen Beurteilung des Angebotspreises von EUR 45,00 je PSI-Aktie sind Vorstand und Aufsichtsrat der Ansicht, dass der Angebotspreis aus finanzieller Sicht fair, angemessen und attraktiv ist. Vorstand und Aufsichtsrat unterstützen daher das Angebot und empfehlen den PSI-Aktionären übereinstimmend, das Angebot anzunehmen.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass unabhängig von dieser Empfehlung jeder PSI-Aktionär unter Würdigung der Gesamtumstände, seiner individuellen Verhältnisse und seiner persönlichen Einschätzung über die mögliche zukünftige Entwicklung des Wertes der PSI und des Börsenkurses der PSI-Aktie seine eigene Entscheidung darüber treffen muss, ob und gegebenenfalls für wie viele PSI-Aktien er das Angebot annimmt oder nicht.

Insbesondere geben Vorstand und Aufsichtsrat keine Einschätzung darüber ab, ob in Zukunft, etwa im Falle der Durchführung einer Strukturmaßnahme (z.B. Squeeze Out oder Delisting), eine höhere oder niedrigere Gegenleistung als im Angebot festgelegt werden könnte, auf die die Aktionäre, die das Angebot annehmen, dann keinen Anspruch haben.

Berlin, den 27. November 2025

PSI Software SE

Der Vorstand | Der Aufsichtsrat

* * * * *

Anlage 1
Liste sämtlicher Tochterunternehmen

Name, Sitz, Land
Incontrol Tech (Thailand) Ltd., Bangkok, Thailand
Incontrol Tech Holdings (Thailand) Ltd., Bangkok, Thailand
PSI AG für Produkte und Systeme der Informationstechnologie, Wil, Schweiz
PSIAG Scandinavia AB, Karlstad, Schweden
PSI Automotive & Industry Austria GmbH, Traun, Österreich
PSI Incontrol Sdn. Bhd., Selangor, Malaysia
PSI Information Technology (Shanghai) Co. Ltd., Shanghai, China
PSI Metals Austria GmbH, Graz, Österreich
PSI Metals Belgium NV, Brüssel, Belgien
PSI Metals Brazil Ltda, Rio de Janeiro, Brasilien
PSI METALS INDIA PRIVATE LIMITED, Pune, Maharashtra, Indien
PSI METALS NORTH AMERICA Inc., Pittsburgh, Pennsylvania, Vereinigte Staaten
PSI Metals UK Ltd., Watford, Vereinigtes Königreich
PSI Neplan AG, Kuesnacht, Schweiz
PSI Polska Sp. z o.o., Poznan, Polen
Time-steps AG, Affoltern am Albis, Schweiz

Anlage 2
Fairness Opinion der Goldman Sachs Bank Europe SE

Goldman Sachs Bank Europe SE
Marienturm | Taunusanlage 9-10 | D-60329 Frankfurt am Main
Tel: +49 (0)69 7532 1000 | Fax: +49 (0)69 7532 2800

Goldman Sachs

FAIRNESS OPINION LETTER

PERSONAL AND CONFIDENTIAL

27 November 2025

To the Management Board (*Vorstand*) & the Supervisory Board (*Aufsichtsrat*)
PSI Software SE
Dircksenstraße 42-44
10178 Berlin (Mitte)
Germany

Ladies and Gentlemen:

You have requested our opinion as to the fairness from a financial point of view to the holders (other than Zest Bidco GmbH (the "Bidder"), Mr. Norman Rentrop, E.ON SE and Mr. Harvinder Singh and any of their respective affiliates (collectively, the "Excluded Holders")) of the outstanding registered shares with no-par value (*auf den Namen lautende Stückaktien ohne Nennbetrag*), each with a notional value (*rechnerischer Anteil am Grundkapital*) of EUR 2.56 (each, a "Share", and together the "Shares") of PSI Software SE (the "Company"), of the consideration of Euro 45.00 in cash for each Share tendered (the "Per Share Consideration") to be paid to such holders by the Bidder, an entity controlled by funds managed and/or advised by Warburg Pincus LLC ("Warburg Pincus"), pursuant to the voluntary public takeover offer (*freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot*) (the "Takeover Offer") made by the Bidder in accordance with the German Securities Acquisition and Takeover Act (*Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz*) (the "Takeover Act") as contemplated by the investment agreement by and among the Bidder, Zest Investments B.V., EO.N Verwaltungs GmbH and the Company entered into on 12 October 2025 (the "Investment Agreement"), and as set forth in the offer document published by the Bidder on November 17, 2025 (the "Offer Document" and together with the Investment Agreement, the "Transaction Documents").

Goldman Sachs Bank Europe SE and its affiliates (collectively, "Goldman Sachs" or "we") are engaged in advisory, underwriting, lending and financing, principal investing, sales and trading, research, investment management and other financial and non-financial activities and services for various persons and entities. Goldman Sachs and its employees, and funds or other entities they manage or in which they invest or have other economic interests or with which they co-invest, may at any time purchase, sell, hold or vote long or short positions and investments in securities, derivatives, loans, commodities, currencies, credit default swaps and other financial instruments of the Company, the Bidder and any of their respective affiliates and third parties, including E.ON SE, the parent company of E.ON Verwaltungs GmbH, a significant shareholder of the Company, and affiliates of Mr. Norman Rentrop, a significant shareholder of the Company, Warburg Pincus and any of their respective affiliates and, as applicable, portfolio companies or any currency or commodity that may be involved in the transactions contemplated by the Transaction Documents (the "Transaction"). We have acted as financial advisor to the management board (*Vorstand*) of the Company (the

"Management Board") and the supervisory board (*Aufsichtsrat*) of the Company (the "Supervisory Board") in connection with, and have participated in certain of the negotiations leading to, the Transaction. We expect to receive fees for our services in connection with the Transaction, all of which are contingent upon consummation of the Transaction, and the Company has agreed to reimburse certain of our expenses arising, and indemnify us against certain liabilities that may arise, out of our engagement. We have also provided certain financial advisory and/or underwriting services to Warburg Pincus and/or its affiliates and portfolio companies from time to time, for which Goldman Sachs Investment Banking has received, and may receive, compensation, including having acted as bookrunner for a secondary offering of shares in Sotera Health, a portfolio company of Warburg Pincus, by, among others, affiliates of Warburg Pincus in November 2025; as bookrunner with respect to acquisition debt for a majority investment in Uvex by funds associated with Warburg Pincus in September 2025; as bookrunner for a secondary offering of shares in Sotera Health, a portfolio company of Warburg Pincus, by, among others, affiliates of Warburg Pincus in September 2025; as co-advisor to Princeton Digital Group, a portfolio company of Warburg Pincus, with respect to an equity investment from Stonepeak Infrastructure in August 2025; as advisor to Modernizing Medicine Inc., a portfolio company of Warburg Pincus, in connection with its sale of a majority stake in ModMed in April 2025; as bookrunner to Inspired Education Holdings Limited, a portfolio company of Warburg Pincus, with respect to certain bank loans in February 2025; and as bookrunner for a secondary offering of shares in Sotera Health, a portfolio company of Warburg Pincus, by, among others, affiliates of Warburg Pincus in February 2024. We also have provided certain financial advisory and/or underwriting services to E.ON SE and/or its affiliates from time to time for which Goldman Sachs Investment Banking has received, and may receive, compensation, including having acted as bookrunner to E.ON SE with respect to the issuance of a 3.125% bond due March 2030 and a 3.875% bond due September 2038 in August 2024. We may in the future provide financial advisory and/or underwriting services to the Company, the Bidder, Warburg Pincus, Mr. Norman Rentrop, E.ON SE and any of their respective affiliates and, as applicable, portfolio companies, for which Goldman Sachs Investment Banking may receive compensation. Funds managed by affiliates of Goldman Sachs Investment Banking also are co-invested with Warburg Pincus and/or its affiliates and have invested in equity interests of funds managed by affiliates of Warburg Pincus. Such funds managed by affiliates of Goldman Sachs Investment Banking may co-invest with, and invest in equity interests of, Warburg Pincus and/or its affiliates or funds managed thereby in the future.

In connection with this opinion, we have reviewed, among other things, a finalized draft of the joint reasoned statement of the Management Board and the Supervisory Board (*Gemeinsame begründete Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats*) relating to the Takeover Offer prepared in accordance with section 27 paragraph 1 of the Takeover Act in the form approved by the Management Board and the Supervisory Board on the date hereof; the Offer Document; the Investment Agreement; the annual reports (*Geschäftsberichte*) of the Company (including the consolidated annual financial statements of the Company (*Konzernjahresabschlüsse*) contained therein) for the five fiscal years ended 31 December 2024; certain interim reports from the Company to its shareholders; certain other communications from the Company to its shareholders; certain publicly available research analyst reports for the Company; and certain internal financial analyses and forecasts for the Company prepared by its management on a stand-alone basis, as approved for our use by the Company (the "Forecasts"). We have also held discussions with members of the senior management of the Company regarding their assessment of the past and current business

operations, financial condition and future prospects of the Company; reviewed the reported price and trading activity for the Shares; compared certain financial and stock market information for the Company with similar information for certain other companies, the securities of which are publicly traded; reviewed the financial terms of certain recent takeover offers and business combinations in the German market and transactions in the global software industry; and performed such other studies and analyses, and considered such other factors, as we deemed appropriate. For purposes of rendering this opinion, we have, with your consent, relied upon and assumed the accuracy and completeness of all of the financial, legal, regulatory, tax, accounting and other information provided to, discussed with or reviewed by, us, without assuming any responsibility for independent verification thereof. In that regard, we have assumed with your consent that the Forecasts have been reasonably prepared on a basis reflecting the best currently available estimates and judgments of the Management Board and the Supervisory Board. We have not made an independent evaluation or appraisal of the assets and liabilities (including any contingent, derivative or other off-balance-sheet assets and liabilities) of the Company or any of its subsidiaries and we have not been furnished with any such evaluation or appraisal. We have assumed that all governmental, regulatory or other consents and approvals necessary for the consummation of the Transaction will be obtained without any adverse effect on the Company or on the expected benefits of the Transaction in any way meaningful to our analysis. We have assumed that the Transaction will be consummated on the terms set forth in the Transaction Documents, without waiver or modification of any term or condition, the effect of which would be in any way meaningful to our analysis.

Our opinion does not address the underlying business decision of the Company to engage in the Transaction, or the relative merits of the Transaction as compared to any strategic alternatives that may be available to the Company; nor does it address any legal, regulatory, tax or accounting matters. This opinion addresses only the fairness from a financial point of view to the holders (other than the Excluded Holders) of Shares, as of the date hereof, of the Per Share Consideration to be paid to such holders in the Takeover Offer pursuant to the Transaction Documents. We do not express any view on, and this opinion does not address, any other term or aspect of the Transaction Documents, the Takeover Offer or the Transaction or any term or aspect of any other agreement or instrument contemplated by them, or entered into, or amended in connection with them, or potentially pursued after the consummation of the Transaction, including, without limitation, any potential agreement or transaction between the Bidder and any Excluded Holder, any potential delisting offer, any enterprise agreement (*Unternehmensvertrag*) (*e.g.*, a domination and/or profit and loss transfer agreement (*Beherrschungs- und/oder Ergebnisabführungsvertrag*)), any potential squeeze-out transaction, any potential merger transaction in accordance with the German Transformation Act (*Umwandlungsgesetz*), or any other integration measure involving the Company that may be entered into or taken, as applicable, by the Bidder or any of its respective affiliates subsequent to the completion of the Takeover Offer, the fairness of the Transaction to, or any consideration received in connection therewith by, the holders of any other class of securities, creditors, or other constituencies of the Company, nor as to the fairness of the amount or nature of any compensation to be paid or payable to any of the officers, directors or employees of the Company, or class of such persons, in connection with the Transaction, whether relative to the Per Share Consideration to be paid to the holders (other than the Excluded Holders) of Shares in the Takeover Offer pursuant to the Transaction Documents or otherwise. In addition, we do not express any view on, and this opinion does not address any potential amendments of the Takeover Offer or any future offer

by the Bidder or any other person. We are not expressing any opinion as to the prices at which the Shares will trade at any time, or as to the potential effects of volatility in the credit, financial and stock markets on the Company, the Bidder or the Transaction, or as to the impact of the Transaction on the solvency or viability of the Company or the Bidder or the ability of the Company or the Bidder to pay their respective obligations when they come due. This opinion is necessarily based on economic, monetary, market and other conditions as in effect on, and the information made available to us as of, the date hereof and we assume no responsibility for updating, revising or reaffirming this opinion based on circumstances, developments or events occurring after the date hereof. Our advisory services and the opinion expressed herein are provided solely for the information and assistance of the Management Board and the Supervisory Board in connection with their consideration of the Transaction, and this opinion does not constitute a recommendation as to whether or not any holder of Shares should tender such Shares in connection with the Takeover Offer or any other matter. This opinion has been approved by a fairness committee of Goldman Sachs.

This opinion is not, is not intended to be, and shall not be construed as, a valuation report (*Wertgutachten*) of the type typically rendered by qualified auditors (*Wirtschaftsprüfer*) or independent valuation experts. Accordingly, this opinion has not been prepared in accordance with the standards and guidelines for valuation reports prepared by qualified auditors as set by the German Institute of Public Auditors (*Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., IDW*, "IDW"). In particular, this opinion has neither been prepared in accordance with the standards and guidelines set forth by the IDW for the preparation of a company valuation (commonly referred to as *IDW S 1)* nor the standards and guidelines set forth by the IDW for the preparation of a fairness opinion (commonly referred to as *IDW S 8*). An opinion like this opinion pertaining solely as to whether a consideration is fair from a financial point of view differs in material respects from a valuation report or a fairness opinion prepared by qualified auditors or independent valuation experts, as well as from accounting valuations generally. In addition, we do not express any view on, and this opinion does not address, whether or not the terms and conditions of the Transaction Documents and the Takeover Offer are consistent with the requirements of the Takeover Act and the regulations promulgated thereunder or comply with any other legal requirements.

Based upon and subject to the foregoing, it is our opinion that, as of the date hereof, the Per Share Consideration to be paid to the holders (other than the Excluded Holders) of Shares in the Takeover Offer pursuant to the Transaction Documents is fair from a financial point of view to such holders of Shares.

Very truly yours,

Goldman Sachs Bank Europe SE
Name: Konrad Krallmann
Title: Managing Director

Goldman Sachs Bank Europe SE
Name: Steffen Mahringer
Title: Managing Director

Goldman Sachs Bank Europe SE
Marienturm | Taunusanlage 9-10 | D-60329 Frankfurt am Main
Tel: +49 (0)69 7532 1000 | Fax: +49 (0)69 7532 2800

UNVERBINDLICHE ÜBERSETZUNG DES ENGLISCHSPRACHIGEN ORIGINALS IN DIE DEUTSCHE SPRACHE

PERSÖNLICH UND VERTRAULICH

27. November 2025

An den Vorstand und den Aufsichtsrat
PSI Software SE
Dircksenstraße 42-44
10178 Berlin (Mitte)
Deutschland

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben uns um unsere Stellungnahme (die „Stellungnahme“) dazu gebeten, ob für die Inhaber (ausgenommen die Zest Bidco GmbH (die „Bieterin“), Herr Norman Rentrop, E.ON SE und Herr Harvinder Singh sowie deren jeweilige verbundene Unternehmen (zusammen die „Ausgeschlossenen Aktionäre“)) der ausstehenden, auf den Namen lautenden Stückaktien ohne Nennbetrag, jeweils mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 2,56 (jede, eine „Aktie“ und zusammen, die „Aktien“) der PSI Software SE (die „Gesellschaft“) die Gegenleistung von EUR 45,00 in bar je angedienter Aktie (die „Gegenleistung je Aktie“), die von der Bieterin, einer Gesellschaft, die von Fonds, die von der Warburg Pincus LLC („Warburg Pincus“) verwaltet und/oder beraten werden, kontrolliert wird, an diese Inhaber von Aktien gemäß dem freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot (das „Übernahmeangebot“), das von der Bieterin gemäß dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (das „WpÜG“) und der Investitionsvereinbarung zwischen der Bieterin, der Zest Investments B.V., der E.ON Verwaltungs GmbH und der Gesellschaft vom 12. Oktober 2025 (die „Investitionsvereinbarung“) sowie der am 17. November 2025 von der Bieterin veröffentlichten Angebotsunterlage (die „Angebotsunterlage“ und, zusammen mit der Investitionsvereinbarung, die „Transaktionsdokumente“) abgegeben wurde, zu zahlen ist, aus finanzieller Sicht angemessen ist.

Goldman Sachs Bank Europe SE und die mit ihr verbundenen Unternehmen (gemeinsam „Goldman Sachs“ oder „wir“) sind im Bereich der Beratung, des Underwriting, der Kreditvergabe und der Finanzierung, des Principal Investing, des Wertpapierverkaufs und -handels, der Finanzanalyse, der Vermögensverwaltung und anderer finanzieller und nicht-finanzieller Aktivitäten und Dienstleistungen für eine Vielzahl von Personen und Unternehmen tätig. Goldman Sachs und ihre Mitarbeiter sowie Fonds und andere Unternehmen, die sie verwalten oder in die sie investieren, oder in Bezug auf die sie sonstige wirtschaftliche Interessen haben oder mit denen sie gemeinsam investieren, können jederzeit Wertpapiere, Derivate, Kredite, Commodities, Währungen, Credit Default Swaps und andere Finanzinstrumente der Gesellschaft, der Bieterin, der mit diesen jeweils verbundenen Unternehmen sowie von Dritten, einschließlich der E.ON SE, die Muttergesellschaft der E.ON Verwaltungs GmbH, einem signifikanten Aktionär der

Gesellschaft, und verbundener Unternehmen von Herrn Norman Rentrop, einem signifikanten Aktionär der Gesellschaft, Warburg Pincus und mit diesen verbundener Unternehmen bzw. Portfolio-Unternehmen, wie auch Währungen und Commodities, die in den in den Transaktionsdokumenten vorgesehenen Transaktionen (die „Transaktion") involviert sein können, erwerben, verkaufen, halten oder in Bezug darauf Long- oder Short-Positionen eingehen oder Investments tätigen. Wir waren als Finanzberater des Vorstands der Gesellschaft (der „Vorstand") und des Aufsichtsrats der Gesellschaft (der „Aufsichtsrat") im Zusammenhang mit der Transaktion tätig und haben an bestimmten Verhandlungen im Vorfeld der Transaktion teilgenommen. Wir erwarten, für unsere im Zusammenhang mit der Transaktion erbrachten Dienstleistungen eine Vergütung zu erhalten, die vollständig vom Vollzug der Transaktion abhängt, und die Gesellschaft hat sich verpflichtet, uns bestimmte aus unserem Mandat resultierende Aufwendungen zu erstatten und uns von bestimmten Haftungsrisiken, die aus unserem Mandat resultieren können, freizustellen. Wir haben zudem von Zeit zu Zeit bestimmte Dienstleistungen als Finanzberater und/oder Underwriter für Warburg Pincus und/oder für deren verbundenen Unternehmen und Portfolio-Unternehmen erbracht, für die Goldman Sachs Investment Banking eine Vergütung erhalten hat und gegebenenfalls erhalten kann, einschließlich in der Rolle als Bookrunner für ein Secondary Offering von Aktien an Sotera Health, einem Portfolio-Unternehmen von Warburg-Pincus, unter anderem durch verbundene Unternehmen von Warburg Pincus im November 2025, als Bookrunner in Bezug auf die Akquisitionsfinanzierung für eine Mehrheitsbeteiligung an Uvex durch mit Warburg Pincus verbundene Fonds im September 2025; als Bookrunner für ein Secondary Offering von Aktien an Sotera Health, einem Portfolio-Unternehmen von Warburg-Pincus, unter anderem durch verbundene Unternehmen von Warburg Pincus im September 2025; als Co-Berater von Princeton Digital Group, einem Portfolio-Unternehmen von Warburg Pincus, in Bezug auf ein Equity Investment durch Stonepeak Infrastructure im August 2025; als Berater von Modernizing Medicine Inc., einem Portfolio-Unternehmen von Warburg Pincus, im Zusammenhang mit deren Verkauf einer Mehrheitsbeteiligung in ModMed im April 2025; als Bookrunner für Inspired Education Holdings Limited, einem Portfolio-Unternehmen von Warburg Pincus, in Bezug auf bestimmte Bankkredite im Februar 2025; und als Bookrunner für ein Secondary Offering von Aktien an Sotera Health, einem Portfolio-Unternehmen von Warburg Pincus, unter anderem durch verbundene Unternehmen von Warburg Pincus im Februar 2024. Wir haben zudem von Zeit zu Zeit bestimmte Dienstleistungen als Finanzberater und/oder Underwriter für die E.ON SE und/oder deren verbundenen Unternehmen erbracht, für die Goldman Sachs Investment Banking eine Vergütung erhalten hat und gegebenenfalls erhalten kann, einschließlich in der Rolle als Bookrunner für die E.ON SE im August 2024 in Bezug auf die Emission einer im März 2030 fälligen 3,125%-Anleihe und einer im September 2038 fälligen 3,875%-Anleihe. Wir werden möglicherweise in der Zukunft Dienstleistungen als Finanzberater und/oder Underwriter für die Gesellschaft, die Bieterin, Warburg Pincus, Herrn Norman Rentrop, die E.ON SE and deren jeweilige verbundene Unternehmen bzw. Portfolio-Unternehmen erbringen, für die Goldman Sachs Investment Banking gegebenenfalls eine Vergütung erhalten kann. Von verbundenen Unternehmen von Goldman Sachs Investment Banking verwaltete Fonds sind gemeinsam mit Warburg Pincus und/oder deren verbundenen Unternehmen investiert und haben Investitionen in Beteiligungen an von verbundenen Unternehmen von Warburg Pincus verwalteten Fonds getätigt. Solche von verbundenen Unternehmen von Goldman Sachs Investment Banking verwalteten Fonds können auch in Zukunft gemeinsam mit Warburg Pincus und/oder deren verbundenen Unternehmen oder von dieser verwalteten Fonds investieren und in Beteiligungen an diesen investieren.

UNVERBINDLICHE ÜBERSETZUNG DES ENGLISCHSPRACHIGEN ORIGINALS IN DIE DEUTSCHE SPRACHE

Im Zusammenhang mit dieser Stellungnahme haben wir unter anderem den finalisierten Entwurf der gemeinsamen begründeten Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats in Bezug auf das Übernahmeangebot gemäß § 27 Abs. 1 WpÜG in der von dem Vorstand und dem Aufsichtsrat jeweils am heutigen Tag genehmigten Fassung; die Angebotsunterlage; die Investitionsvereinbarung; die Geschäftsberichte der Gesellschaft (einschließlich der darin enthaltenen Konzernabschlüsse der Gesellschaft) für die fünf Geschäftsjahre bis zum 31. Dezember 2024; bestimmte Zwischenberichte der Gesellschaft an ihre Aktionäre; bestimmte andere Mitteilungen der Gesellschaft an ihre Aktionäre; bestimmte öffentlich zugängliche Research-Analystenberichte für die Gesellschaft; und bestimmte interne Finanzanalysen und Prognosen für die Gesellschaft, die ohne Berücksichtigung von Transaktionseffekten von dem Management der Gesellschaft erstellt wurden und die von der Gesellschaft für die Verwendung durch uns freigegeben wurden (die „Finanzprognosen") geprüft. Wir haben auch Gespräche mit Mitgliedern des Senior Managements der Gesellschaft bezüglich ihrer Einschätzung der vergangenen und aktuellen Geschäftsverläufe, der finanziellen Lage und der Zukunftsaussichten der Gesellschaft geführt; den Börsenkurs und die Handelsaktivitäten der Aktien überprüft; bestimmte Finanz- und Kapitalmarktinformationen für die Gesellschaft mit ähnlichen Informationen für bestimmte andere börsennotierte Unternehmen verglichen; die finanziellen Bedingungen von bestimmten in jüngerer Vergangenheit auf dem deutschen Markt erfolgten Übernahmeangeboten und Unternehmenszusammenschlüssen und Transaktionen in der globalen Softwareindustrie überprüft und andere Studien und Analysen durchgeführt sowie weitere Faktoren berücksichtigt, die wir für angemessen hielten. Für die Zwecke dieser Stellungnahme haben wir uns mit Ihrer Zustimmung auf die Richtigkeit und Vollständigkeit aller finanziellen, rechtlichen, regulatorischen, steuerlichen, buchhalterischen und anderen Informationen verlassen, die uns zur Verfügung gestellt, mit uns besprochen oder von uns durchgesehen worden sind, und übernehmen keinerlei Verantwortung für eine unabhängige Überprüfung dieser Informationen. In diesem Zusammenhang haben wir mit Ihrer Zustimmung zudem unterstellt, dass die Finanzprognosen in angemessener Weise und auf Grundlage der derzeit besten verfügbaren Schätzungen und Beurteilungen des Vorstands und des Aufsichtsrats erstellt worden sind und diese widerspiegeln. Wir haben keine unabhängige Bewertung oder Begutachtung der Aktiva und Passiva (einschließlich bedingter, derivativer oder anderer außerbilanzieller Aktiva und Passiva) der Gesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften durchgeführt, und uns ist auch keine derartige Bewertung oder Begutachtung vorgelegt worden. Wir haben unterstellt, dass alle behördlichen, regulatorischen oder sonstigen Zustimmungen und Genehmigungen, die für den Vollzug der Transaktion erforderlich sind, ohne nachteilige Auswirkungen auf die Gesellschaft oder auf die erwarteten Vorteile aus der Transaktion eingeholt werden, soweit sie für unsere Analyse bedeutsam sind. Wir haben unterstellt, dass die Transaktion entsprechend den in den Transaktionsdokumenten enthaltenen Bestimmungen vollzogen wird, ohne einen Verzicht oder eine Änderung einer Bestimmung oder Bedingung, dessen/deren Auswirkung für unsere Analyse in irgendeiner Weise bedeutsam wäre.

Unsere Stellungnahme behandelt nicht die zugrundeliegende unternehmerische Entscheidung der Gesellschaft, die Transaktion durchzuführen, die relativen Vorteile der Transaktion verglichen mit strategischen Alternativen, die der Gesellschaft zur Verfügung stehen könnten, und bezieht sich auch nicht auf rechtliche, regulatorische, steuerliche oder buchhalterische Aspekte. Diese Stellungnahme behandelt ausschließlich die Angemessenheit der im Rahmen des Übernahmeangebots entsprechend der Transaktionsdokumente an die Inhaber der Aktien (ausgenommen die Ausgenommenen Aktionäre) zu zahlenden Gegenleistung je Aktie aus finanzieller Sicht zum heutigen Datum. Wir äußern uns nicht zu und diese Stellungnahme befasst sich nicht mit sonstigen

Bestimmungen oder Aspekten der Transaktionsdokumente, des Übernahmeangebots oder der Transaktion oder Bestimmungen oder Aspekten jedweder Vereinbarungen oder Instrumente, welche nach diesen vorgesehen sind oder im Zusammenhang mit diesen abgeschlossen oder geändert werden oder möglicherweise nach dem Vollzug der Transaktion angestrebt werden, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) jegliche potenzielle Vereinbarung oder Transaktion zwischen der Bieterin und einem Ausgeschlossenen Aktionär, eines möglichen Delisting-Angebots, etwaiger Unternehmensverträge (z.B. ein Beherrschungs- und/oder Ergebnisabführungsvertrag), eines möglichen Squeeze-outs, einer möglichen Verschmelzung gemäß dem Umwandlungsgesetz oder anderer Integrationsmaßnahmen, die gegebenenfalls von der Bieterin oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen nach dem Vollzug des Übernahmeangebots abgeschlossen oder durchgeführt werden, der Angemessenheit der Transaktion oder einer damit im Zusammenhang stehenden Gegenleistung für die Inhaber anderer Wertpapiere, die Gläubiger der Gesellschaft oder andere Personen mit Beziehungen zur Gesellschaft, oder der Angemessenheit des Betrags oder der Art eines Ausgleichs, der im Zusammenhang mit der Transaktion an Organmitglieder, leitende Angestellte oder sonstige Arbeitnehmer der Gesellschaft oder an eine Gruppe der vorgenannten Personen gezahlt wird oder zahlbar ist, sei es im Verhältnis zu der an die Inhaber (mit Ausnahme der Ausgenommenen Aktionäre) der Aktien im Rahmen des Übernahmeangebots nach Maßgabe der Transaktionsdokumente zu zahlenden Gegenleistung je Aktie oder in anderer Weise. Ferner äußern wir uns nicht zu und diese Stellungnahme befasst sich nicht mit möglichen Änderungen des Übernahmeangebots oder künftigen Angeboten der Bieterin oder anderer Personen. Wir äußern uns nicht, zu welchem Börsenkurs die Aktien zu irgendeinem zukünftigen Zeitpunkt gehandelt werden, oder zu den möglichen Auswirkungen der Volatilität der Kredit-, Finanz- und Aktienmärkte auf die Gesellschaft, die Bieterin oder die Transaktion oder welchen Einfluss die Transaktion auf die Zahlungsfähigkeit oder Existenzfähigkeit der Gesellschaft oder der Bieterin hat oder auf die Fähigkeit der Gesellschaft oder der Bieterin, ihre jeweiligen Verpflichtungen bei Fälligkeit zu erfüllen. Diese Stellungnahme basiert notwendigerweise auf den zum heutigen Datum geltenden ökonomischen, monetären, marktbezogenen und sonstigen Bedingungen und den Informationen, die uns zum heutigen Datum zur Verfügung gestellt worden sind, und wir übernehmen keinerlei Verpflichtung, diese Stellungnahme aufgrund von Umständen, Entwicklungen oder Ereignissen, die nach dem heutigen Datum eintreten, zu aktualisieren, zu überarbeiten oder zu bestätigen. Unsere Beratungsdienstleistungen und die in diesem Schreiben zum Ausdruck gebrachte Auffassung werden ausschließlich zur Information und Unterstützung des Vorstands und des Aufsichtsrats im Zusammenhang mit ihrer Prüfung der Transaktion erbracht. Diese Stellungnahme stellt keine Empfehlung dahingehend dar, ob ein Inhaber von Aktien der Gesellschaft diese Aktien der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot andienen sollte oder nicht, und stellt auch keine Empfehlung zu sonstigen Angelegenheiten dar. Diese Stellungnahme wurde von einem Fairness Committee von Goldman Sachs genehmigt.

Diese Stellungnahme stellt kein Wertgutachten dar, wie es typischerweise von qualifizierten Wirtschaftsprüfern oder unabhängigen Bewertungsgutachtern erstellt wird und soll auch kein solches darstellen oder als ein solches aufgefasst werden. Dementsprechend wurde diese Stellungnahme nicht im Einklang mit den vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. („IDW“) herausgegebenen Grundsätzen und Richtlinien für von qualifizierten Wirtschaftsprüfern erstellte Wertgutachten erstellt. Insbesondere wurde diese Stellungnahme weder in Übereinstimmung mit den vom IDW festgelegten Grundsätzen und Richtlinien für die Erstellung einer Unternehmensbewertung (gemeinhin als IDW S 1 bezeichnet) noch mit den vom IDW

festgelegten Grundsätzen und Richtlinien für die Erstellung einer Fairness Opinion (gemeinhin als IDW S 8 bezeichnet) erstellt. Eine Stellungnahme wie diese, die sich ausschließlich auf die Frage bezieht, ob eine Gegenleistung aus finanzieller Sicht angemessen ist, unterscheidet sich in wesentlichen Punkten von einem Wertgutachten oder einer Fairness Opinion eines qualifizierten Wirtschaftsprüfers oder eines unabhängigen Bewertungsgutachters sowie von Unternehmensbewertungen im Allgemeinen. Darüber hinaus äußern wir uns nicht dazu, und diese Stellungnahme befasst sich nicht damit, ob die Bestimmungen und Bedingungen der Transaktionsdokumente und des Übernahmeangebots den Anforderungen des WpÜG oder der auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen entsprechen oder sonstigen anderen rechtlichen Anforderungen genügen.

Auf Grundlage und vorbehaltlich der vorstehenden Ausführungen sind wir der Auffassung, dass zum heutigen Datum die an die Inhaber der Aktien (ausgenommen die Ausgenommenen Aktionäre) im Rahmen des Übernahmeangebots nach Maßgabe der Transaktionsdokumente zu zahlende Gegenleistung je Aktie aus finanzieller Sicht angemessen ist.

Mit freundlichen Grüßen